



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

OKTOBER 2013 · AUSGABE 5/2013
44. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

iPad mini-Sonderaktion bis 30.09.2013!
Alle Infos und Bedingungen unter
www.datev.de/anwalt

■ AKZENTE

A. C. Filges

Gleiches gleich – Ungleiches ungleich

■ AUFSÄTZE

E. M. Bauer

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter
Berufshaftung – Auf die Plätze, fertig, los!

M. W. Huff

Die Auseinandersetzung um die Befreiung der
Syndikusanwälte erreicht das Bundessozialgericht

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Recht-
sprechungsübersicht

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Falscher Vortrag in Anwaltsschreiben – Standar-
disierte Mandatsbearbeitung

BGH

Zur Zulässigkeit des Zusatzes „auch zugelassen
am OLG Frankfurt“ (mit Anm. F. Remmert)

LG Düsseldorf

Irreführung mit der Bezeichnung „Kundenanwalt“



Hilfe fühlt sich gut an!

Gutes bewirken über das Leben hinaus.
Ein letzter Wille kann Not leidenden Kindern
eine **Familie und eine Zukunft** geben.

Wir informieren Sie gerne!



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Ridlerstraße 55, 80339 München
Tel.: 089/179 14 333

www.sos-kinderdoerfer.de

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges

Gleiches gleich – Ungleiches ungleich

201

AUFSÄTZE

E. M. Bauer

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Auf die Plätze, fertig, los!

202

R. Wierz/S. Overkamp

Die rechtliche Stellung des Abwicklers und seine Gestaltungsmöglichkeiten im Mandat

206

M. W. Huff

Die Auseinandersetzung um die Befreiung der Syndikusanwälte erreicht das Bundessozialgericht

215

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht

220

KURZER BEITRAG

M. Eckertz-Höfer

Organ der Rechtspflege oder Core Values?

226

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig

Die BRAK in Berlin

228

H. Petersen

Die BRAK in Brüssel

230

K. Ting-Winarto

Die BRAK International

231

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nächste Sitzung der Satzungsversammlung

231

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite

IV

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	25.6.2013	AnwZ 1/13	Kein Akteneinsichtsrecht eines für die Wahl von Rechtsanwälten beim BGH vorgeschlagenen Rechtsanwalts	232
BGH	19.6.2013	XII ZB 357/11	Abtretung des Anspruchs auf Betreuervergütung an eine anwaltliche Verrechnungsstelle (LS)	233
BGH	10.1.2013	I ZR 190/11	Falscher Vortrag in Anwaltsschreiben – Standardisierte Mandatsbearbeitung	234

WERBUNG

BGH	20.2.2013	I ZR 146/12	Zur Zulässigkeit des Zusatzes „auch zugelassen am OLG Frankfurt“ (m. Anm. F. Remmert)	240
LG Düsseldorf	26.7.2013	34 O 8/13 (n.r.)	Irreführung mit der Bezeichnung „Kundenanwalt“	243

FACHANWALTSCHAFTEN

Hess. AGH	3.6.2013	2 AGH 17/12	Zur Anerkennung von FGG-Beschwerdeverfahren für die Fachanwaltschaft für Handels- und Gesellschaftsrecht (LS)	245
-----------	----------	-------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	4.7.2013	IX ZR 306/12	Verzicht auf weitergehende Gebührenforderung (LS)	246
BGH	16.5.2013	IX ZB 152/11	Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für die eigenständige Vertretung der mitverklagten Rechtsanwaltskanzlei (LS)	246
OLG Bremen	12.7.2013	Ws 184/12	Voraussetzungen des Verteidigerwechsels auf Antrag des Angeklagten (LS)	246

ZULASSUNG

AGH Mecklenburg-Vorpommern	5.7.2013	AGH 9/12	Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens (LS)	246
Bay. AGH	25.6.2013	BayAGH II 3-3/13	Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft wegen gewerbsmäßiger Untreue (LS)	247

PROZESSUALES

BGH	10.6.2013	AnwZ (Brfg) 24/12	Keine richterliche Befangenheit wegen Vortragstätigkeit anlässlich einer Kammerversammlung	247
BGH	22.5.2013	AnwZ (Brfg) 12/13	Kurzfristige Beantragung der Verlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung (LS)	248

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 30 602 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (02 21) 9 37 38-4 21, Fax (02 21) 9 37 38-9 42, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2013

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2013: 164.275 Exemplare.

ISSN 0722-6934



WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2013 DER „HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE“

Auch in diesem Jahr ruft der karitative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 136.025 Euro an 221 Bedürftige auszahlen. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt B.-L. Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg
Kto.-Nr. 0309906
BLZ 200 700 00

Zudem bittet die Hilfskasse darum, ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z.B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg

Tel.: (0 40) 36 50 79

Fax: (0 40) 37 46 56

E-Mail: huelfskasse.rae@t-online.de
www.huelfskasse.de

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Für Spenden ab 200 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

Große BRAK Leserumfrage

Jetzt teilnehmen



... und attraktive
Buchpreise gewinnen auf
[www.brak-mitteilungen.de/
leserumfrage](http://www.brak-mitteilungen.de/leserumfrage)

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Neuntes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BGBl. I v. 5.7.2013, S. 1940

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

BGBl. I v. 5.7.2013, S. 1938

Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

BGBl. I v. 12.7.2013, S. 2176

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren

BGBl. I v. 18.7.2013, S. 2378

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

BGBl. I v. 18.7.2013, S. 237

Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

BGBl. I v. 18.7.2013, S. 2386

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)

BGBl. I v. 29.7.2013, Seite 2586

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

BGBl. I v. 31.7.2013, S. 2749

Verordnung über die Erstattungsbeträge für Kosten und Auslagen im Rahmen der Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfe-Erstattungsbetragsverordnung – EGMR-KEV)

BGBl. I v. 21.8.2013, S. 3273

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Empfehlungen der Kommission v. 11.6.2013 Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten

ABl. EU L 210, 26.7.2013, S. 60 ff.

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Berliner Anwaltsblatt (BerAnwBl) Nr. 7: o. Verf., LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ (229); o. Verf., Gesetz zur PartGmbH in Kraft getreten (235); *Silbermann*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach kommt. Segen oder Fluch? (236).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 7: *Enders*, Das 2. KostRMOG. Änderungen bei der Anwaltsvergütung. Die Übergangsvorschriften (Teil 2) (337); *Schmidt*, Einführung in das neue notarielle Kostenrecht (Teil 1) (342); *Hansens*, Kostenrecht. Rundschau (349); o. Verf., Leitsätze Kostenrecht (355); Nr. 8: *Enders*, Das 2. KostRMOG. Änderungen bei der Anwaltsvergütung. Die Übergangsvorschriften (Teil 3) (393); *Schmidt*, Einführung in das neue notarielle Kostenrecht (Teil 2) (396).

DER BETRIEB (DB) Nr. 31: *Seibert*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) (1710).

Der Öffentliche Dienst (DÖD) Nr. 6: *Leuze*, Bemerkungen zu dem Beitrag von Winkler „Die ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Richter am AGH im Spannungsverhältnis zwischen BRAO und DRiG“ (139).

Deutsches Autorecht (DAR) Nr. 8: *Jungbauer*, Das 2. KostRMOG. Teil 1: Änderungen der Vergütung in Straf- und Bußgeldsachen (490).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 4: *Hönlinger*, Prozesskostenhilfe: Es droht eine Zwei-Klassen-Justiz (124).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 18: *Alt*, Europäische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht (932); Nr. 31: *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Ende gut, alles gut? (1623).

Die Mitarbeitervertretung (ZMV) Nr. 3: *Schmitz*, Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (133).

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO) Nr. 8: *Hoffmann*, Reform des RVG durch das 2. KostR-MoG (2).

Die Wirtschaftsprüfung (WPg) Nr. 15: *Seibert*, Editorial: Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung: Eine Lücke wird geschlossen (I).

Familie und Recht (FuR) Nr. 4: *Perleberg-Kölbel*, Haftungsfall bei anwaltlicher Vertretung im Insolvenzfall (197).

Familie Partnerschaft Recht (FPR) Nr. 6: *Zempel*, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (265).

Festschrift für Christean Wagner – „Das feste Fundament“: *Huff*, Die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Justiz – wird Litigation-PR zu einer Selbstverständlichkeit? (143); *Spieker*, Der ehrliche Anwalt: Anspruch und Herausforderung im Lichte des § 43a BRAO (221).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 8: o. Verf., Gebührenmanagement: Anerkenntnisklausel für Abrechnung nach Zeitaufwand (131); *Goez*, Art und Umfang des Auftrags: Bei der Abfassung von Vergütungsvereinbarungen i.S.v. § 4 StBVV ist Vorsicht geboten (132); *Gilgan*, PartGmbH: Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung passiert den Bundesrat (135); *Wehmeier*, Wettbewerbsrecht, Teil 3: Wettbewerbsverbote für ausscheidende Gesellschafter und Praxisveräußerer (143).

Kommunikation und Recht (K&R) Nr. 5: *Höch/Schertz*, Strategische Rechtskommunikation. Grundfragen der Litigation-PR aus anwaltlicher Sicht (304).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (Kammer-Forum) Nr. 2: *Huff/Terriuolo*, Die anwaltliche Gerichtsbarkeit. Ein Überblick (50).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 15: *Fischer*, RVG: Die wichtigsten Änderungen zur Rechts-

anwaltsvergütung (881); *Heinemann*, GNotKG: Grundzüge des neuen Gerichts- und Notarkostenrechts (884).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 24: *Fromm*, Vergütung des Strafverteidigers für Bemühungen zur Schadenwiedergutmachung (1720); Nr. 32: *Römermann*, Die PartGmbH – eine neue attraktive Rechtsform für Freiberufler (2305); *Sikora/Tiedtke*, Grundlegende Änderungen durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (2310); Nr. 34: *Volpert*, Kanzlei & Mandat. Anwaltsvergütung für die Tätigkeit als Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistand (2491).

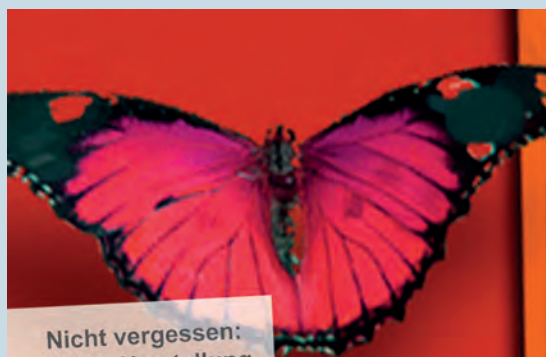
Neue Juristische Wochenschrift aktuell (NJW-aktuell): Nr. 30: *Willems*, Haftungsseite. Zum Anwaltsverschulden in Notlagen (16); Nr. 32: *Göcken*, Aus der Anwaltschaft. Unseriöse Geschäftspraktiken – Rechtsausschuss korrigiert (16); Nr. 33: *Bilsdorfer*, Standpunkt. Modernisierung des Kostenrechts – Schwer verdauliches Schnellgericht (14).

Neue Juristische Wochenschrift spezial (NJW-spezial): Nr. 14: *Dahns*, Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (446); *Lummel*, Die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs (510).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 31: *Willerscheid*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Eine Alternative zur Partnerschaftsgesellschaft mit Handelndenhaftung? (2490).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 8: *Schneider*, 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz: Die wichtigsten Änderungen im Paragrafenteil (1); *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zur Bemessung der Terminsgebühren im Strafverfahren (142).

RVGreport Nr. 5: *Lissner*, Eine Betrachtung der „üblichen“ Strafverteidigergebühren unter Berücksichtigung von § 14 RVG aus der Sicht eines Rechtspflegers (166); *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zu § 14 RVG in Straf- und Bußgeldsachen (172); *Hansens*, Kostenersatzung bei Berufung zur Fristwahrung mit der Bitte an den Gegner, sich erst nach der Berufungsbegründung zu melden (178); Nr. 8: *Hansens*, Das neue RVG. Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen



Nicht vergessen:
SEPA-Umstellung
zum 01.02.2014

SONDERFARBENDRUCK.DE

Die Online-Druckerei Ihres Vertrauens!

Bei uns bekommen Sie das, was
Sie woanders vergeblich suchen.
Hochwertige Papier-Sorten, -Qualitäten
und Sonderfarben ganz individuell.

Besuchen Sie uns
online im Druckshop!



gen (290); *Burhoff*, Anwaltsvergütung im Verfassungsbeschwerdeverfahren (298).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 9: *Kruse/Schäfers*: Das Vergütungsrisiko bei Kostenfestsetzung zugunsten der PKH-Partei (487).

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) Nr. 18: *Falkenhaußen*, Der Anwalt im Aufsichtsrat: Interessenkonflikte und Unabhängigkeit – Gesellschaftsrecht und anwaltschaftliches Berufsrecht (862).

BUCHHINWEISE

Zöller, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 30., neu bearbeitete Aufl. 2014, 3.551 Seiten, gebunden, 169 Euro, Dr. Otto Schmidt, ISBN: 978-3-504-47019-7

Am 1. Oktober erscheint der neue Zöller mit allen Änderungen der 17. Legislaturperiode. Allein davon sind weit über 150 Normen betroffen. Auch im europäischen Verfahrensrecht ist der Kommentar ganz aktuell.

Gesetzesänderungen

- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
- Seehandelsrechtsreformgesetz
- Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilferechts
- PKH-Bekanntmachung 2013
- Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess
- Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von videokonferenztechnik
- Mediationsgesetz
- Mietrechtsänderungsgesetz
- Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013
- Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
- Zwangsvollstreckungsänderungsgesetz
- Änderungen des AVAG und des AUG

Aus der Rechtsprechung

- Konsensuale Konfliktlösung
- Neues zu Zuständigkeitsfragen, Richterablehnung, Nebenintervention, Anwaltszwang, Streitgegenstand

- Pfändungsschutzkonto, Rechtslage nach Insolvenzeröffnung, Pfändungsschutz bei Altersrenten, Vollstreckungsklausel bei bedingten Leistungen
- Tenorierung und Beschwerdebefugnis beim Versorgungsausgleich, Anhängigmachen von Folgesachen

Europäisches Recht

- Europäische ErbrechtsVO
- Neufassung Brüssel I-VO
- Übereinkommen über europäisches Patentgericht
- Aus der EuGH-Rechtsprechung
- Deliktsgerichtsstand im Umfeld des Internets
- kompetenzrechtliche Privilegierung des Verbrauchers
- Klageabweisung wegen internationaler Unzuständigkeit

Sämtliche Neuerungen wurden auf dem bekannt hohen Niveau des Kommentars eingearbeitet. Das heißt: verlässlich, argumentativ, meinungsbildend. Richtungsweisend, kritisch, dennoch ausgewogen. Die hoch geschätzten Kostenanmerkungen und Formulierungsbeispiele für Anträge und Entscheidungen sind durchweg auf dem allerneuesten Stand.

Kühne, Der Schutz der Verschwiegenheit von Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Notaren vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, 2013, 264 Seiten, broschiert, 68 Euro, Nomos Verlag, ISBN: 978-3-8487-0439-2

Die Regelung des § 160a StPO wirft in ihrer konkreten Ausgestaltung viele Fragen auf. Dabei ist insbesondere die Ungleichbehandlung der Zeugnisverweigerungsberechtigten auf vielfältige Kritik gestoßen. Der Autor nimmt diese zum Anlass, um die Herkunft und Grundlagen der Verschwiegenheit der rechtsberatenden Berufe zu erörtern. Sie ist notwendige Bedingung dafür, dass ein Vertrauensverhältnis zum Mandanten entstehen kann. Gleichwohl kann sie nicht immer grenzenlos gewährleistet werden. Insbesondere im Strafverfahren ist eine Abwägung mit dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse nötig. Jedoch zeigt sich im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Prüfung, dass für Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare ein strenger Verschwiegenheitsschutz erforderlich ist, um den Bürgern so die Teilhabe am Recht gewährleisten zu können.

Das Werk ist Teil der Reihe Berliner Schriften zum Anwaltsrecht, Band 3.

Weinbeer, Die Haftungsverfassung bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten, Unter besonderer Berücksichtigung versicherungsrechtlicher Bestimmungen, 2013, 514 Seiten, broschiert, 99 Euro, Nomos Verlag, ISBN: 978-3-8329-7822-8

Das Buch behandelt die in der Praxis bedeutsame und aktuelle Frage nach der Haftung und dem Versicherungsschutz kooperierender Anwälte, nachdem die

Wettbewerbszentrale e. V. Bad Homburg

4. Bad Homburger Gesundheitsrechtstag 2013

Fairer Wettbewerb im Gesundheitswesen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die aktuellen Rechtsfragen in Werbung und Vertrieb!

Jetzt informieren! www.wettbewerbszentrale.de

auf dem Rechtsberatungsmarkt zu findenden anwaltlichen Zusammenschlüsse mittlerweile von einfachen Kooperationen mehrerer Anwälte über Kapitalgesellschaften bis hin zu nach ausländischem Recht organisierte Kanzleien mit hunderten von Mitarbeitern unterschiedlicher Professionen reichen.

Das Werk gibt an der Schnittstelle von Berufs-, Gesellschafts- und Versicherungsrecht unter Einbeziehung europarechtlicher Entwicklungen und der Rechtslage in England einen umfassenden Überblick über die Haftungswirklichkeit assoziierter Anwälte sowie über den Umfang und die Grenzen der Berufshaftpflichtversicherung.

Die Arbeit liefert somit einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion über die Reform des anwaltlichen Berufsrechts und ist zugleich ein Nachschlagewerk für diejenigen Praktiker, die mit Fragen des anwaltlichen Gesellschafts- und Versicherungsrechts befasst sind.

Das Werk ist Teil der Reihe Schriften zum Kammer- und Berufsrecht, Band 12.

*Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart, **Kostenübersichtstabellen, Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht**, 2013, 24., vollständig überarbeitete Aufl., 112 Seiten, mit Spiralbindung und Griffregister, 19,80 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, ISBN 978-3-415-04928-4*

Die 24. Auflage bietet auf einen Blick alle wesentlichen Änderungen, insbesondere durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Außerdem erklären die Autorinnen die Auswirkungen auf die tägliche Abrechnungspraxis. Schnell und einfach geben die verschiedenen Tabellen Auskunft über die fertigen Anwaltskosten und über das Prozesskostenrisiko. Auch im Falle eines Vergleichsabschlusses sind die Kosten mühelos zu ermitteln.

Der Schmeckenbecher enthält u.a.

- die aktuellen Gebührentabellen für Rechtsanwälte
- zahlreiche Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze
- das bereits ausgerechnete Kostenrisiko, sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen
- Übersichten über häufig vorkommende Gerichtskosten und über Betragsrahmengebühren in Straf- und Bußgeldangelegenheiten

- Pfändungstabelle und Tabelle über Gerichtsvollzieherkosten

Die einzelnen strukturellen Neuerungen sind durch zahlreiche Praxisbeispiele und Abrechnungsmuster anschaulich dargestellt. Besonders praktisch: Spiralbindung und Griffregister, damit die Kosten noch schneller und leichter zu errechnen sind.

Die von Manfred Schmeckenbecher begründeten Kostenübersichtstabellen werden von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab – bekannt als Autorin zahlreicher Fachbücher sowie Fachdozentin im gesamten Bundesgebiet – und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und Geschäftsführerin des Fortbildungsinstituts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart GmbH, fortgeführt.

*Dieter Trimborn v. Landenberg, (Hrsg.), **Erfolgreich starten als Rechtsanwalt**, 5. Aufl., 672 Seiten, kartoniert, 29 Euro, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2013, ISBN 978-3-8240-1240-4*

Was heißt es heute, Anwalt zu sein? Es gibt nur wenige Berufe, in denen so viele Daseinsformen nebeneinander existieren. Wie stehen die Chancen, erfolgreich als Rechtsanwalt zu starten und worauf muss der Berufsanfänger, insbesondere der Gründer, beim Einstieg in den Kanzleialltag achten?

Fragen gibt es genug. Viele hilfreiche Antworten liefert die Neuauflage „Erfolgreich starten als Rechtsanwalt“. Die Autoren, mehrheitlich selbst Kanzleigründer, eröffnen Einblicke in das notwendige unternehmerische Denken, das in der Ausbildung nicht vermittelt wird; sie berichten aus eigener Praxis, geben ihr fundiertes Wissen weiter und reden auch mal Tacheles.

Nach einer kurzen Bestandsaufnahme zum Arbeitsmarkt für angehende Juristen und Hilfestellung bei der Entscheidung, als selbstständiger oder angestellter Anwalt zu arbeiten, findet der Leser in den folgenden Kapiteln ein breites Informationsspektrum, das durch viele Tipps, Tabellen, Checklisten, Muster, Links und Adressen leicht zugänglich gemacht wird:

- Kanzleigründung mit System (Analyse, Konzept, Umsetzung)
- Kanzlei- und Zeitmanagement
- Marketing bei Kanzleigründung
- Effizientes Informations- und Wissensmanagement
- RVG & Co – Einnahmequellen für Anwälte

(Fortsetzung S. XII)

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
 Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
 FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Neues Familienoberhaupt.



NEU

Rahm/Künel **Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht** Loseblatt, zzt. rd. 3.500 Seiten in 3 Ordnern. Nur **129,- €** bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0 Ohne Abonnement 249,- € ISBN 978-3-504-47064-7

Seit jeher ist der Rahm/Künel ein Synonym für das familienrechtliche Standardwerk schlechthin. Jetzt wurde das Handbuch komplett relaunched und den heutigen Bedürfnissen der Praxis angepasst: neuer Titel, neue Autoren, neue Inhalte – altbekannte Autorität.

Während das gesamte Werk im Zuge dieses Relaunchs weiter ausgebaut und laufend aktualisiert wird, stehen Ihnen alle wichtigen Bereiche schon runderneuert zur Verfügung.

Freuen Sie sich drauf, auf Ihre erste Leseprobe und den schnellsten Weg zur direkten Bestellung bei **www.otto-schmidt.de**

AKZENTE

GLEICHES GLEICH – UNGLEICHES UNGLEICH

Es wird in der kommenden Legislaturperiode das beherrschende Thema des anwaltlichen Berufsrechts sein – die Rechtsstellung des Syndikusanwalts. Hierbei geht es um nichts weniger als die grundsätzliche Fragestellung, ob ein Syndikus gegenüber seinem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber wirklich so unabhängig ist, wie es ein Anwalt eben sein muss.

Drei Aspekte spielen im Rahmen dieser Diskussion eine Rolle:

Neben der bereits seit langem erörterten Frage, ob für Syndikusanwälte ein Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Beschlagnahmefreiheit gilt, steht aktuell insbesondere die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht im Fokus zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Der dritte Aspekt betrifft die ebenfalls praktische Frage, inwieweit für die Erlangung eines Fachanwaltstitels Fälle ausreichen, die ein Syndikus für seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber bearbeitet hat.

Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung kann ein Rechtsanwalt auch in einem ständigen Dienstverhältnis rechtsberatend tätig sein. Gleichwohl unterscheidet sich sein Arbeitsalltag von der täglichen Praxis eines Rechtsanwalts in eigener Kanzlei. Insoweit ist die Tätigkeit von Syndikusanwälten und Rechtsanwälten in freier Kanzlei eben nicht in jeder Hinsicht „gleich“. Der Gleichheitsgrundsatz besagt aber, dass man nur wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches hingegen ungleich behandeln muss. Deshalb muss bei einer etwaigen Neuregelung genau differenziert werden: Ist die Tätigkeit ihrem Wesen nach vergleichbar, oder eben nicht.

Im Fokus der Betrachtungen wird insbesondere die anwaltliche Unabhängigkeit stehen müssen. Sie gehört zum unantastbaren Kernbereich der Anwaltschaft. Die Pflicht aller Berufsträger, ihre berufliche und persönliche Unabhängigkeit zu wahren, ist eine der wichtigsten Folgerungen aus dem vertrauensgebundenen Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts. Dass der Ein-

fluss eines Arbeitgebers auf einen Syndikusanwalt wie auch der eines Mandanten auf dessen freien Rechtsanwalt Einfluss auf die Unabhängigkeit haben kann, ist Konsens. Die Gretchenfrage ist nur, welche Konsequenzen sich aus diesem Einfluss ergeben und ob bzw. inwieweit diese bei den unterschiedlichen Berufsausübungsformen zwingend unterschiedlich sein müssen.



Axel C. Filges

Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt sich dieser schwierigen Aufgabe. Anlässlich der Hauptversammlung am 20.9.2013 hat der Berufsrechtsausschuss ein erstes Reformmodell vorgelegt, das unter anderem vorsieht, in der BRAO klarzustellen, dass als Rechtsanwalt auch zugelassen werden kann, „wer seine Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem ständigen

Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausübt und für diesen überwiegend rechtsbesorgend tätig ist“. Der Syndikusanwalt soll dabei seine rechtsbesorgende Tätigkeit für seinen Auftraggeber nur in dessen Rechtsangelegenheiten erbringen dürfen und muss dabei fachlich weisungsfrei sein. Dieser Vorschlag wird jetzt in den Vorständen der Rechtsanwaltskammern ausführlich zu diskutieren sein. Und es ist vorhersehbar, dass diese Diskussion nicht einfach werden wird.

In der weiteren berufspolitischen Debatte zur Rechtsstellung des Syndikusanwalts wird es darum gehen, sich gemeinsam auf eine tragfähige Lösung zu verständigen, die am Ende auch im Parlament eine Mehrheit findet. Dass sich die deutsche Anwaltschaft bei großen Themen mit ihrem politischen Gestaltungswillen und der in diesem Zusammenhang auch erforderlichen Gelassenheit durchsetzen kann, zeigen die Erfolge der letzten Legislaturperiode: das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG – AUF DIE PLÄTZE, FERTIG, LOS!

RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BAUER, BERLIN*

Am 19.7.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft getreten.¹ Ziel des Gesetzes ist es, der englischen Limited Liability Partnership (LLP) eine adäquate deutsche Rechtsformalternative gegenüberzustellen. Für Rechtsanwälte stellt sich nun die Frage, wie ihre Sozietät eine solche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) werden kann und welche Besonderheiten zu beachten sind.

I. DIE NEUE PARTGMBB

Am Schluss ging es doch ganz schnell. Schon im Jahr 2011 hatte die BRAK in ihrer Stellungnahme,² der eine gemeinsame Initiative von BRAK und DAV zugrunde lag, die Neueinführung eines § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war vom Bundesministerium der Justiz bereitwillig aufgegriffen und auf den gesetzgeberischen Weg gebracht worden. Zudem hatte die BRAK in einer weiteren Stellungnahme im August 2012³ den Entwurf der Bundesregierung⁴ für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ausdrücklich begrüßt und unterstützt, zumal die „Anwalts-GmbH & Co. KG“ vom Anwaltssenat des BGH als unzulässig eingestuft worden war.⁵ Danach wurde es stiller um das Gesetzgebungsvorhaben, da es bei einigen Politikern nicht unumstritten war. Im Sommer dieses Jahres wurde jedoch der Gesetzentwurf wieder aufgegriffen und mit den Änderungen des Rechtsausschusses⁶ am 13.6.2013 im Bundestag verabschiedet. Schon drei Wochen später passierte das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung den Bundesrat und konnte am 18.7.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Am 19.7.2013 trat es – einen Tag nach der Verkündung – in Kraft.⁷

Ziel des Gesetzes ist es, der englischen LLP eine Rechtsformalternative gegenüberzustellen und die Möglichkeit zu schaffen, die Haftung für fehlerhafte Berufsaus-

übung auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.⁸ Denn die bereits bestehende „normale“ Partnerschaftsgesellschaft (PartG)⁹ vereint zwar Vorteile, wie die steuerliche Überschussrechnung mit einer teilweisen Haftungsbeschränkung, kommt aber nicht an die LLP heran.¹⁰ Daher hatte die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme im Mai 2011 ausgeführt, dass es angesichts der wachsenden Haftungsrisiken und Haftungsvolumina natürlichen Personen nicht zumutbar sei, für Fehler beruflichen Handelns haften zu müssen.¹¹ Im internationalen Rechtsverkehr gelte nämlich eine Handelndenhaftung – allerdings sei Handelnder regelmäßig eine Gesellschaft, die ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen hafte.¹² Zudem stößt die Handelndenhaftung in § 8 Abs. 2 PartGG auf praktische Schwierigkeiten, wenn Aufgaben von ganzen Teams, wie bei größeren Sozietäten durchaus üblich, bearbeitet werden.¹³ Die miteinander arbeitenden Partner könnten die Arbeitsbeiträge der anderen Partner wegen ihrer unterschiedlichen Spezialisierungen weder überblicken noch verantworten.¹⁴

Jetzt ist neben der bereits bestehenden PartG, eine neue Möglichkeit der Haftungsbegrenzung geschaffen worden.¹⁵ Für die „normale“ PartG war bereits in der Vergangenheit und ist auch zukünftig in § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG vorgesehen, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner haften.¹⁶ In § 8 Abs. 2 PartGG ist, wie bisher auch, die Möglichkeit der sogenannten Handelndenhaftung geregelt. Wenn nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst sind, haften nur die befassten Partner für berufliche Fehler neben der Partnerschaft, ausgenommen es handelt sich um Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung. Dieses bisherige Haftungsmodell der Partnerschaftsgesellschaft wird durch einen neuen § 8 Abs. 4 PartGG um die Möglichkeit einer beschränkten Berufshaftung erweitert. Für die PartGmbB gelten, abgesehen von den neuen speziell für die PartGmbB eingeführten gesetzli-

* Die Autorin ist Mitglied der Geschäftsführung der BRAK.

¹ Gesetz v. 15.7.2013, BGBl. I 2013 Nr. 38 v. 18.7.2013, S. 2386.

² Stlln.-Nr. 31/2011, Mai 2011.

³ Stlln.-Nr. 42/2012, August 2012.

⁴ BT-Drucks. 17/10487, S. 1 ff.

⁵ BGH, Urt. v. 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, BRAK-Mitt. 2011, 242 ff.

⁶ BT-Drucks. 17/13944, S. 1 ff.

⁷ Vgl. zur Geschichte der PartG Römermann, Die PartGmbB – eine neue attraktive Rechtsform für Freiberufler, NJW 2013, 2306 f.

⁸ BT-Drucks. 17/10487, S. 1.

⁹ Die PartG wurde durch das PartGG v. 25.7.1994 eingeführt. Das PartGG trat am 1.7.1995 in Kraft.

¹⁰ Stlln.-Nr. 31/2011, S. 3, Mai 2011.

¹¹ Stlln.-Nr. 31/2011, S. 4, Mai 2011.

¹² Stlln.-Nr. 31/2011, S. 3, Mai 2011.

¹³ BT-Drucks. 17/10487, S. 1.

¹⁴ BT-Drucks. 17/10487, S. 1.

¹⁵ BT-Drucks. 17/10487, S. 1.

¹⁶ Vgl. zur Haftung bei der PartG Leuering, NZG 2013, 1001 ff., 1002.

chen Regelungen, dieselben Vorschriften wie für die „normale“ PartG.¹⁷

II. DER WEG ZUR PARTGMBB

1. PARTNERSCHAFTSVERTRAG

Wer eine PartGmbH neu gründen oder seine bereits bestehende Partnerschaftsgesellschaft in eine PartGmbH „umwandeln“¹⁸ möchte, muss zunächst einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag abschließen oder den bereits bestehenden Vertrag durch Beschluss ändern. Inhalt und Form des Partnerschaftsvertrags richten sich nach § 3 PartGG.

Wenn bereits eine Partnerschaftsgesellschaft besteht, lässt sich aus dem Vertrag regelmäßig entnehmen, welche Beschluss-Mehrheiten zur Änderung des Vertrages erreicht werden müssen. Zu beachten ist, dass die PartGmbH nur eine Variante der PartG darstellt. So heißt es im Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Die bisherige Partnerschaftsgesellschaft wird neben der Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) weiterbestehen“.¹⁹ Es handelt sich um ein neues Haftungsregime im Gewand der PartG. Als Folge dessen muss daher kein neuer Vertrag entworfen werden.

2. NAME DER PARTGMBB

Der Name einer „normalen“ PartG richtet sich nach § 2 PartGG. Gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG muss bei der PartGmbH der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Zudem kann anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten (§ 8 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 PartGG).

Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Möglichkeiten:

„Rechtsanwälte Müller PartG mit beschränkter Berufshaftung“

„Rechtsanwälte Steuerberater Meier PartmbB“

Die Abkürzung „mbH“ (mit beschränkter Haftung) ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht zulässig.²⁰ Außerdem soll die Haftungsbeschränkung deutlich zum Ausdruck gebracht werden und ist daher eine notwendige Angabe auf dem Briefkopf (§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1 HGB).²¹

3. ABSCHLUSS EINER BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprechend (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG).

Somit muss die Versicherung mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden (§ 113 Abs. 1 VVG). Die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall (§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Allerdings können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden (§ 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (§ 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Bedauerlicherweise wurde der Vorschlag der BRAK, eine Deckelung der Jahreshöchstleistung der Versicherer auf den zehnfachen Betrag der Mindestversicherungssumme in den Gesetzestext aufzunehmen,²² vom Gesetzgeber nicht aufgenommen. Eine Deckelung wurde für nicht erforderlich gehalten, da selbst große PartGmbH den geforderten ungedeckelten Versicherungsschutz nachweisen könnten.²³ Nach dem Vorschlag der BRAK jedoch wäre die Prämienhöhe für die Berufshaftpflichtversicherer kalkulierbarer gewesen.²⁴

Aus der nun verabschiedeten gesetzlichen Regelung ergeben sich folgende beispielhafte Rechnungen der Jahreshöchstleistung für eine PartGmbH mit 2, 4 und 8 Partnern:

2 Partner: $2,5 \text{ Mio. Euro} \times 2 = 5 \text{ Mio. Euro}$

Wegen § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO muss sich die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Jahreshöchstleistung = 10 Mio. Euro

4 Partner: $2,5 \text{ Mio. Euro} \times 4 = 10 \text{ Mio. Euro}$

Jahreshöchstleistung = 10 Mio. Euro

8 Partner: $2,5 \text{ Mio. Euro} \times 8 = 20 \text{ Mio. Euro}$

Jahreshöchstleistung = 20 Mio. Euro²⁵

Auch weiterhin muss jeder Rechtsanwalt seine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.²⁶

¹⁷ Leitzen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 ff., 597.

¹⁸ Es handelt sich um keine Umwandlung i.S.d. UmwG.

¹⁹ BT-Drucks. 17/10487, S. 1; Ähnlich BT-Drucks. 17/10487, S. 11 und S. 13.

²⁰ BT-Drucks. 17/10487, S. 14; So auch Leitzen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 ff., 601.

²¹ BT-Drucks. 17/10487, S. 13.

²² Stlln.-Nr. 42/2012, S. 4, August 2012.

²³ BT-Drucks. 17/10487, S. 15.

²⁴ Stlln.-Nr. 42/2012, S. 4, August 2012.

²⁵ Jedoch ist kein Versicherungsfall mit mehr als 2,5 Mio. Euro versichert.

²⁶ Kreße, Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Kontext der Rechtsanwaltschaft, NJ 2013, 45 ff., 49; So auch: Die wichtigsten Fragen und Antworten zur PartGmbH aus Sicht des WP/vBP, Stand: 26.7.2013 (unter: www.wpk.de/service/partgmbb.asp).

Zu beachten ist, dass für Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern entsprechend dem Grundsatz des strengsten Berufsrechts eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall gilt.²⁷ Handelt es sich allerdings um eine Partnerschaftsgesellschaft nur zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, gilt eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung gem. § 54 Abs. 1 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB²⁸ (Vgl. zu interprofessionellen Sozietäten III.2.a).

4. ANMELDUNG DER PARTGMBB

Die PartGmbH ist zum Partnerschaftsregister anzumelden (§ 4 Abs. 1 PartGG). Der Inhalt der Eintragung richtet sich nach § 4, § 5 PartGG. Insbesondere muss die Versicherungsbescheinigung gem. § 113 Abs. 2 VVG beigefügt werden (§ 4 Abs. 3 PartGG). Mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister wird die Partnerschaft im Verhältnis zu Dritten wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG).

Neu ist, dass die Eintragung des Namens mit dem Zusatz „mbB“ nach § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG keine Voraussetzung für das tatsächliche Bestehen der Haftungsbeschränkung ist.²⁹ Es handelt sich um eine reine Firmenvorschrift.³⁰ Allerdings ist im Falle einer fehlerhaften Eintragung die Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen wahrscheinlich.³¹ Gutgläubige Dritte können gem. § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 15 Abs. 1 HGB auf den fehlenden Haftungszusatz, mithin auf das Schweigen des Registers vertrauen.³²

Um Fehler bei der Anmeldung auszuschließen, ist zu empfehlen, die Versicherungsbescheinigungen genau auf die gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen und gegebenenfalls bei den regionalen Rechtsanwaltskammern nachzufragen.³³

5. GEWERBESTEUERPFLICHT/BILANZIERUNGSPFLICHT

Da die PartGmbH eine Variante neben der weiterbestehenden PartG ist, sind die steuerlichen Belastungen dieselben. Damit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.³⁴ Gleichmaßen besteht keine Bilanzierungspflicht, weil die PartGmbH keine Handelsgesellschaft ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG).³⁵

²⁷ Vgl. auch Uwer/Roeding, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt, AnwBl. 2013, 483; vgl. auch Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1626.

²⁸ Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1626 f.

²⁹ BT-Drucks. 17/13944, S. 20.

³⁰ BT-Drucks. 17/13944, S. 20 f.

³¹ Uwer/Roeding, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt, AnwBl. 2013, 483.

³² Leuering, NZG 2013, 1001 ff., 1003.

³³ Vgl. auch Leitzen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 ff., 601.

³⁴ Leitzen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 ff., 602; So auch im Ergebnis: Die wichtigsten Fragen und Antworten zur PartGmbH aus Sicht des WP/vBP, Stand: 26.7.2013 (unter: www.wpk.de/service/partgmbb.asp).

6. KOSTEN

Welche Kosten durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 4 PartGG auf die PartGmbH zukommen, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Konkrete Zahlen durch die einzelnen Versicherer sind noch nicht bekannt.

III. PRAKTISCHE HINWEISE ZUR PARTGMBB

1. REICHWEITE DER HAFTUNG

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 4 PartGG führt dazu, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Partner sind dafür verantwortlich, eine angemessene Versicherung für die Partnerschaft abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro je Versicherungsfall. Nicht erfasst werden Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen oder deliktische Ansprüche, die sich gegen die handelnden Partner richten.³⁶ Genauso wenig werden von § 8 Abs. 4 PartGG Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Miet- oder Arbeitsverträgen erfasst.³⁷ Wird allerdings nach § 8 Abs. 4 PartGG wegen einer fehlerhaften Berufsausübung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen gehaftet, so haften die Partner nicht mehr gesamtschuldnerisch nach § 8 Abs. 1 PartGG und sind insofern privilegiert.³⁸

Die Haftung ist auch dann auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, wenn der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug geraten ist (§ 37 Abs. 2 VVG) oder eine Obliegenheit verletzt hat (§ 28 Abs. 2 VVG).³⁹ Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt nach § 117 Abs. 1 VVG, der gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG anwendbar ist, bestehen.⁴⁰ Zu beachten ist jedoch, dass soweit der Versicherer den Dritten nach § 117 Abs. 1 VVG befriedigt, die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf den Versicherer gem. § 117 Abs. 5 Satz 1 VVG übergeht (Legalzession) und der Versicherungsnehmer letztlich im Innenverhältnis mit einem Anspruch des Versicherers zu rechnen hat.⁴¹

Neu ist der Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung. Durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses ist der Regierungsentwurf noch dahingehend abgeändert worden, dass der Versicherungsschutz auch bei wissentlicher Pflicht-

³⁵ Leitzen, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 ff., 602.

³⁶ BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

³⁷ BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

³⁸ Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1625.

³⁹ BT-Drucks. 17/13944, S. 20; Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1625.

⁴⁰ Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1625.

⁴¹ BT-Drucks. 17/13944, S. 20.

verletzung nicht ausgeschlossen werden kann.⁴² Die ursprünglich vorgesehene Verweisung auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, wonach der Versicherungsschutz für wesentliche Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann, wurde in § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E gestrichen.⁴³ Damit bleibt es bei der Regelung des § 103 VVG, wonach der Versicherer erst dann nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den Schaden herbeigeführt hat.⁴⁴ In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer bzw. Gesellschafter aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz oder aus § 826 BGB dem Geschädigten gegenüber haften.⁴⁵

Gleichmaßen ist die Verweisung in § 59j Abs. 1 BRAO auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO weggefallen, weswegen Versicherer nun auch für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung den Versicherungsschutz für wesentliche Pflichtverletzungen nicht mehr ausschließen können.

a) VERTRAGLICHE BEGRENZUNG DER HAFTUNG

Eine vertragliche Begrenzung der Haftung bei der PartGmbH ist nach Maßgabe des § 52 BRAO möglich.⁴⁶ Hintergrund dessen ist, dass § 52 Abs. 1 BRAO (früher § 51a BRAO) durch folgenden Satz ergänzt wurde: „Für Berufsausübungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend“.⁴⁷ Damit kann auch die PartGmbH ihre Haftung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BRAO begrenzen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch Individualvereinbarung auf 2,5 Mio. Euro und durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Mio. Euro begrenzt werden kann.⁴⁸

Ursprünglich hatte sich die BRAK in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass Rechtsanwälte zukünftig generell die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Arten der Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzen dürfen.⁴⁹ Dies wäre eine Anpassung an die für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Regelungen gewesen, da für eine unterschiedliche Behandlung – nach wie vor – kein Grund existiert. Leider konnte sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen.

b) HAFTUNG IM INNENVERHÄLTNIS

Im Innenverhältnis⁵⁰ muss der einzelne Partner damit rechnen, bei fehlerhafter Berufsausübung Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt zu haben und

deswegen von der PartGmbH gem. § 280 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen zu werden, wenn die Verbindlichkeit über die Versicherungssumme hinausgeht.⁵¹ Zu beachten ist aber, dass abgesehen von der Haftung für Vorsatz gem. § 276 Abs. 3 BGB die Haftung vertraglich ausgeschlossen werden kann⁵² und auf diese Weise Regressansprüche verhindert werden können.⁵³

c) HAFTUNG FÜR BERUFLICHE FEHLER DER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT VOR DEM WECHSEL ZUR PARTGMBH

Für eine Haftung für berufliche Fehler der Partnerschaftsgesellschaft, die vor dem Wechsel zur PartGmbH entstanden sind, gelten – wie bisher – die § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG.⁵⁴ Danach besteht eine gesamtschuldnerische Haftung der Partner gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Wenn jedoch nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst waren, so haften nur diese für berufliche Fehler neben der Partnerschaft (§ 8 Abs. 2 PartGG – Handelndenhaftung).

d) HAFTUNG NACH § 8 ABS. 4 PARTGG BEI DAUERMANDATEN

Eine auf das Gesellschaftsvermögen begrenzte Haftung nach § 8 Abs. 4 PartGG für berufliche Fehler bei Mandanten, deren Mandatsvertrag schon vor dem Wechsel geschlossen wurde, lässt sich durch eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Mandanten erreichen. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass das Vertrauen der Mandanten die Basis der Berufsausübung ist. Daher ist es empfehlenswert, Mandanten zu informieren und gleichzeitig eine Einwilligung einzuholen.

2. INTERPROFESSIONELLE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Auch interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften können eine PartGmbH werden. Der Gesetzgeber hat sich allerdings nicht auf eine einheitliche Regelung bei der Mindestversicherungssumme oder etwa dem Ausschluss bei wesentlicher Pflichtverletzung verständigen können.

a) MINDESTVERSICHERUNGSSUMME

Bei interprofessionellen Sozietäten stellt sich die Frage, welche Mindestversicherungssumme für eine auf das Gesellschaftsvermögen beschränkte Haftung für berufliche Fehler erforderlich ist. In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses wird in diesem

⁴² BT-Drucks. 17/13944, S. 21; Vgl. auch dazu Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1627.

⁴³ BT-Drucks. 17/13944, S. 21.

⁴⁴ BT-Drucks. 17/13944, S. 21.

⁴⁵ BT-Drucks. 17/13944, S. 21; Vgl. auch Wertenbruch, Die Innenhaftung bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB, NZG 2013, 1006 ff., 1009.

⁴⁶ BT-Drucks. 17/10487, S. 15.

⁴⁷ BT-Drucks. 17/10487, S. 15.

⁴⁸ BT-Drucks. 17/10487, S. 15.

⁴⁹ Stlln.-Nr. 31/2011, S. 6f., Mai 2011.

⁵⁰ Detaillierte Darstellung der Innenhaftung bei der PartGmbH bei Wertenbruch, Die Innenhaftung bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB, NZG 2013, 1006 ff.

⁵¹ Vgl. zur Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft Sprau, Palandt, § 705, Rdnr. 27; Grüneberg, Palandt, § 280, Rdnr. 16.

⁵² Grüneberg, Palandt, § 276, Rdnr. 35.

⁵³ Vgl. dazu Wertenbruch, Die Innenhaftung bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB, NZG 2013, 1006 ff., 1008. Wertenbruch geht davon aus, dass der Regressanspruch zumindest bei einfacher Fahrlässigkeit konkludent ausgeschlossen ist und dass im Rahmen des Verschulden § 708 BGB kraft Vertragsauslegung gem. § 133, § 157 BGB nicht anwendbar ist.

⁵⁴ So auch im Ergebnis: Die wichtigsten Fragen und Antworten zur PartGmbH aus Sicht des WP/vBP, Stand: 26.7.2013 (unter: www.wpk.de/service/partgmbb.asp). Als Begründung werden die zu § 160 Abs. 3 HGB i.V.m. § 160 Abs. 1 HGB entwickelten Grundsätze herangezogen. Angeregt wird entsprechend § 160 Abs. 3 HGB eine Begrenzung der Nachhaftung festzuschreiben.

Zusammenhang auf den Grundsatz des strengsten Berufsrechts verwiesen.⁵⁵ Bei divergierenden berufsrechtlichen Anforderungen sollen stets die strengsten Anforderungen gelten, weswegen die höchste Mindestversicherungssumme maßgeblich ist.⁵⁶ Bei Beteiligung eines Rechtsanwalts ist dies die in § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO genannte Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall.⁵⁷

Bei interprofessionellen Sozietäten ausschließlich zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern wird entsprechend dem Grundsatz des strengsten Berufsrechts nicht auf die Regelung der Steuerberater in § 67 StBerG, sondern auf die strengere Regelung der Wirtschaftsprüfer in § 54 Abs. 1 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB zurückgegriffen, wonach eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung gilt.⁵⁸

b) WISSENTLICHE PFLICHTVERLETZUNG

Ob der Versicherungsschutz bei interprofessionellen Sozietäten für eine wissentliche Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann, lässt sich nicht abschließend beantworten. Bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für eine wissentliche Pflichtverletzung auszuschließen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV⁵⁹ und § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB.⁶⁰ Bei der PartGmbH ist dies allerdings nicht möglich.⁶¹ Was

nun für interprofessionelle Sozietäten gilt, bedarf noch einer weiteren Klärung. Grund für die uneinheitliche Regelung könnte allerdings sein, dass es sich bei der WPBHV um eine Verordnung der Bundesregierung und bei der DVStB um eine Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen handelt, wohingegen die WPO und das StBerG, die nun Gegenstand von Änderungen waren, nicht betroffen sind.⁶²

IV. FAZIT

Die neue PartGmbH ist ein sehr gutes Beispiel für „Law – Made in Germany“.⁶³ Der in den letzten Jahren immer wieder erhobene Vorwurf, dass deutsche Gesellschaftsrecht könne im internationalen Vergleich, insbesondere mit Blick auf die LLP, nicht mithalten, ist definitiv ausgeräumt. Das neue Haftungskonzept in Form einer beschränkten Berufshaftung ist in Deutschland einzigartig und reformiert das Gesellschaftsrecht. Dazu kommen die im Vergleich mit der LLP geringen Kosten. Kleine und mittlere Sozietäten sollten prüfen, ob nicht die PartGmbH die passendere Rechtsform darstellt. Gleichmaßen sollten aber auch größere Sozietäten das neue Haftungsregime in Betracht ziehen und den Weg zur PartGmbH beschreiten. Insofern: „Auf die Plätze, fertig, los!“.

⁵⁵ BT-Drucks. 17/13944, S. 21.

⁵⁶ BT-Drucks. 17/13944, S. 21.

⁵⁷ Vgl. auch Uwer/Roeding, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt, AnwBl. 2013, 483; vgl. auch Ruppert, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 ff., 1626.

⁵⁸ Vgl. auch Leuring, NZG 2013, 1001 ff., 1003.

⁵⁹ Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer.

⁶⁰ Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

⁶¹ BT-Drucks. 17/13944, S. 21; Vgl. zum Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung der PartGmbH III.1.

⁶² Die wichtigsten Fragen und Antworten zur PartGmbH aus Sicht des WP/vBP, Stand: 26.7.2013 (unter: www.wpk.de/service/partgmbb.asp).

⁶³ Eine von der BRAK gemeinsam mit den anderen Partnern des Bündnisses für das Deutsche Recht gegründete Initiative. Die Initiative bewirbt unter anderem die Vorteile des kontinentaleuropäischen Rechts.

DIE RECHTLICHE STELLUNG DES ABWICKLERS UND SEINE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM MANDAT

RECHTSANWALT JR RAINER WIERZ* UND ASSESSOR SEBASTIAN OVERKAMP**

Die BRAO-Änderung mit Wirkung vom 1.1.1990 hat für die § 53, § 55 BRAO zwei wesentliche Neuerungen gebracht, nämlich zum einen die Pflicht zur Übernahme des Amtes und zum Zweiten die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer.

Seit Einführung der Bürgenhaftung sind die Belastungen der Rechtsanwaltskammern und damit aller Rechtsanwälte, die die Kammern mit ihren Beiträgen

finanzieren, durch Abwicklungskosten massiv angestiegen. Der frühere Regelfall für die Bestellung eines Abwicklers (Tod eines Rechtsanwalts) ist eher die Ausnahme, während die frühere Ausnahme (Erlöschen der Zulassung) die Regel geworden ist; insbesondere das Erlöschen der Zulassung wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Ziff. 7 BRAO) ist hier zu nennen. Es liegt auf der Hand, dass der Vergütungsanspruch des Abwicklers gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt – gegen ihn richtet sich der Anspruch – in diesen Fällen nur ausnahmsweise zu realisieren ist.

Im vorliegenden Beitrag sollen die Haftungsvoraussetzungen und deren Auswirkungen auf den Umfang der

* Der Autor JR Wierz ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und Vorsitzender des Ausschusses Abwickler/Vertreter der BRAK.

** Der Autor Overkamp ist wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht bei Prof. Dr. Tiziana J. Chiusi an der Universität des Saarlandes.

Vergütung und damit die Haftung der Rechtsanwaltskammer genauer untersucht werden; insbesondere soll der Frage, wie die angemessene Vergütung zu bemessen ist, nachgegangen werden. Hierbei soll es jedoch nicht auf die technische Art der Berechnung ankommen, sondern vielmehr darauf, welche Vergütung anhand der Pflichten, die dem Abwickler obliegen, angemessen ist. Diese Pflichten gegenüber dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt und dessen Mandanten einerseits und die Rechte des Abwicklers andererseits sollen näher behandelt werden.

I. DIE RECHTLICHE STELLUNG DES ABWICKLERS ZU DEN ERBEN DES VERSTORBENEN BZW. ZUM AUSGESCHIEDENEN RECHTSANWALT UND GEGENÜBER DESSEN MANDANTEN

Die rechtliche Stellung des Abwicklers ist in § 55 Abs. 1 und 2 BRAO nur unvollkommen geregelt.

§ 55 Abs. 2 spricht einerseits davon, dass der Abwickler die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln hat (§ 55 Abs. 2 Satz 1), andererseits ist in § 55 Abs. 2 Satz 2 davon die Rede, dass er die laufenden Aufträge fortführt.

Einigkeit besteht in Literatur und Rechtsprechung dahingehend, dass die Beziehungen des Abwicklers zum ausgeschiedenen Rechtsanwalt sowie zu dessen Mandanten rein zivilrechtlicher Natur sind. Darüber hinaus lässt die gesetzliche Regelung aber auf den ersten Blick offen, in welchem Verhältnis die Beteiligten konkret zueinander stehen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung die Frage, wie die Begriffe „schwebende Angelegenheiten abzuwickeln“ und „führt die laufenden Aufträge fort“ zu verstehen und voneinander abzugrenzen sind.

Die überwiegende Meinung in der Kommentarliteratur¹ behandelt beide Begriffe gleich und sieht in dem Begriff der „laufenden Aufträge“ lediglich eine Konkretisierung der „schwebenden Angelegenheiten“.

Nach der von *Feuerich/Böhnlein*² vertretenen Ansicht herrscht zwischen den beiden Begriffen ein Verhältnis der Spezialität; die laufenden Aufträge sollen nur solche Mandate erfassen, die eine Vertretung des Mandanten nach außen erfordern – also in erster Linie Prozessmandate – während die schwebenden Angelegenheiten als Oberbegriff die Abwicklung des Vertragsverhältnisses als ein Innenverhältnis bezeichnen sollen. Daran wird die Wirkungsweise der Handlungen des Abwicklers geknüpft; handele er im Außenverhältnis (= laufende Aufträge), trete er als selbstverantwortlich Handelnder auf und ihn träfen – persönlich! – die haftungsrechtlichen Folgen seiner Handlung. Er sei insoweit nicht Vertreter des Ausgeschiedenen mit der Folge, dass dieser sich

das Verschulden des Abwicklers nicht nach § 278 Satz 1 BGB zurechnen lassen müsse.³ Im Innenverhältnis bleibe es bei der Anordnung der § 55, § 53 BRAO.

Der zweitgenannten Ansicht kann nicht gefolgt werden; der Trennung von Außen- und Innenverhältnis, wie sie *Feuerich/Böhnlein* vornehmen, ist zwar im Rahmen eines Mandates Rechnung zu tragen. Hierfür bedarf es aber keiner speziellen Regelung für die Fälle der Abwicklung, sie ergibt sich vielmehr bereits aus den allgemeinen Regeln der bürgerlich-rechtlichen Stellvertretung in § 186 Satz 1, § 172 BGB und insbesondere denen der Prozessvertretung in § 87 ZPO. § 87 Abs. 2 ZPO erlaubt es dem Bevollmächtigten, auch nachdem er das Mandatsverhältnis gekündigt hat, den Mandanten weiterhin nach außen zu vertreten, bis dieser für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Das deckt sich wörtlich mit der Formulierung in § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO. Damit besteht bereits nach den allgemeinen Regeln eine Trennung nach Außen- und Innenverhältnis im Sinne eine Abstraktion der Vollmacht vom zugrundeliegenden Dienstvertrag.⁴

Hinzu kommt, dass der Differenzierung nach den Begriffen „schwebende Angelegenheit“ und „laufenden Aufträgen“ die notwendige Trennschärfe abgeht. Dann verbietet sich nämlich außerhalb dieser Begriffe eine weitere Unterscheidung, weshalb bei schwebenden Angelegenheiten stets die Stellvertretungsregeln Anwendung finden müssten, während bei laufenden Aufträgen der Abwickler als selbstverantwortlicher Vertragspartner handele, und zwar auch dann, wenn nach den allgemeinen Regeln nur das Innenverhältnis betroffen wäre. Das würde im Fall eines laufenden Auftrags u.a. dazu führen, dass der Abwickler auch im Innenverhältnis als Vertragspartner zu behandeln ist, woraus u.a. die Haftung auf Herausgabe von Fremdgeldern nach § 611, § 675, § 677 folge, die unter Umständen durch den ausgeschiedenen Rechtsanwalt veruntreut wurden. Dies widerspricht offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers und ist nicht hinnehmbar.

Nach alledem handelt der Abwickler im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Mandanten nach § 55 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 53 Abs. 9 Satz 1 BRAO zwar in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts, mithin als dessen „berufener“ Vertreter i.S.d. §§ 164 ff. BGB. Damit wird durch die Handlungen des Abwicklers in diesem Verhältnis allein der ausgeschiedene Rechtsanwalt berechtigt und verpflichtet [§ 164 Abs. Satz 1 BGB (Innenverhältnis)]. Tritt er hingegen nach außen als Vertreter des Mandanten mit Dritten in Beziehung, übernimmt er die anwaltlichen Befugnisse des ausgeschiedenen Rechtsanwalts, § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO (Außenverhältnis). Deshalb haben u.a. auch sämtliche Zustellungen etc. an den Abwickler zu erfolgen.⁵

¹ So schon *Isele* § 55 Anm. V D 3a; *Gaier/Wolf/Göcken/Tauchert* § 55, Rdnr. 24; *Henssler/Prütting*, § 55, Rdnr. 10, der nur zwischen der Begründung neuer und der Fortführung laufender Mandate differenziert.

² *Feuerich/Böhnlein*, § 55, Rdnr. 17 f.

³ *Feuerich/Böhnlein*, § 55, Rdnr. 17.

⁴ So auch OLG Düsseldorf, AnwBl. 1977, 226.

⁵ Vgl. *Zöller/Volkmer*, § 87, Rdnr. 6.

II. GESTALTUNGSRECHTE DES ABWICKLERS GEGENÜBER DEM MANDANTEN

Ist danach geklärt, dass der Abwickler im Innenverhältnis, also auf der Ebene des Rechtsanwaltsvertrags zwischen dem Mandanten und dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt als zivilrechtlicher Vertreter auftritt, ergibt sich daraus nicht weniger, als ihn dieselben Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis treffen und er sämtliche Rechte des ausgeschiedenen Rechtsanwalts im Namen und mit Wirkung für letzteren ausüben kann.

Die Pflicht zur Bearbeitung des Mandats scheidet nicht wegen subjektiver Unmöglichkeit aus. Durch den Widerruf seiner Anwaltszulassung verliert der Betroffene zwar seine rechtliche Stellung als Rechtsanwalt und kann daher die ihm obliegende Vertretung seines Mandanten nicht mehr wahrnehmen. Indes führt dieser Umstand nicht zu einer Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB, wenn der ausgeschiedene Rechtsanwalt die geschuldete Leistung durch einen leistungsbereiten Dritten als seinen Vertreter erbringen kann.⁶ Genau ein solcher Dritter ist aber der Abwickler.

Der Anwaltsvertrag ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.⁷ Da der Rechtsanwalt regelmäßig Dienste höherer Art schuldet, findet neben den §§ 611 ff. BGB insbesondere § 627 BGB Anwendung.⁸ Der Rechtsanwalt hat mithin ein jederzeitiges Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht kann mit der Wirksamkeit der Bestellung durch den Abwickler mit Wirkung für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt ausgeübt werden, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Kündigt der Abwickler das übernommene Mandat nach § 627 Abs. 1 BGB, stellt sich die Frage nach den Folgen. Auf Seiten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts richtet sich die Vergütung nach § 628 BGB. In aller Regel wird der Abwickler nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Mandanten zur Kündigung veranlasst werden, so dass der ausgeschiedene Rechtsanwalt gem. § 628 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB keinen Anspruch auf (Teil-)Vergütung hat, soweit der Mandant an der schon erbrachten Leistung – so der ehemalige Anwalt überhaupt schon tätig gewesen ist – kein Interesse hat. Auch davon wird man als Regelfall ausgehen müssen, weil der Mandant einen neuen Rechtsanwalt beauftragen muss und dabei die auf das konkrete Mandat gerichteten Gebühren ganz oder teilweise neu anfallen. Dass mit der Vergütung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts auch die Befriedigungsmöglichkeit des Abwicklers aus § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO, §§ 387 ff. BGB verloren geht, ist interessengerecht, denn der Abwickler wird durch die Kündigung auch aus seiner Pflicht, das Mandat zu Ende zu führen, entlassen, so dass sich für ihn kein Nachteil ergibt: Er muss nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang, tätig werden

und erhält auch keine Befriedigungsmöglichkeit. Auf Seiten des Mandanten bestimmt § 628 Abs. 1 Satz 3 BGB hinsichtlich eines bereits gezahlten Vorschusses, dass dieser entweder nach Rücktrittsfolgenrecht oder nach Bereicherungsrecht zurückzahlen ist. Da der Abwickler die Kündigung nur als Vertreter des ausgeschiedenen Rechtsanwalts erklärt, treffen diese Pflichten eben jenen, mithin denjenigen, der den Vorschuss auch vereinnahmt hat.

Dass der Mandant in den meisten Fällen, in denen der Abwickler für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, dessen Zulassung wegen Vermögensverfalls widerrufen wurde, seines Vorschusses verlustig gehen wird, entspricht dem üblichen Insolvenzzisiko, dass das bürgerliche Recht auch bei allen übrigen Verträgen demjenigen aufbürdet, der sich zivilrechtlich an eine andere Person bindet. Über die Pflicht zur Erstattung des Vorschusses hinaus steht dem Mandanten nach § 627 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Schadenersatzanspruch für den Fall zu, dass der Abwickler den Dienstvertrag zur Unzeit kündigt. Dieser Schadenersatzanspruch ist auf das Vertrauensinteresse beschränkt und umfasst für den gegenständlichen Dienstvertrag mit einem Rechtsanwalt insbesondere die Pflicht, den Vertrag nicht unmittelbar vor einem Termin oder dem Ablauf einer Frist zu kündigen.⁹ Die Kündigung zur Unzeit ist gleichwohl wirksam, die Schadenersatzpflicht berührt die Wirksamkeit der Kündigung nicht. Der Abwickler kann die Schadenersatzpflicht abwenden, indem er den Eintritt der entsprechenden Nachteile abwendet, z.B. durch Wahrung der Fristen oder Wahrnehmen der Termine. Dadurch erfüllt er gleichzeitig seine Pflicht, die ihm sein Amt im Interesse des Mandanten und der Rechtspflege sowie der Wahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft auferlegt. Auch durch eine Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass unter Wahrung der Interessen der Mandanten die Kanzlei möglichst zeitnah und kostengünstig abgewickelt wird.

Damit steht fest, dass der Abwickler befugt ist, das jederzeitige Kündigungsrecht des ausgeschiedenen Rechtsanwalts nach § 627 Abs. 1 BGB mit Wirkung für diesen gegenüber dem Mandanten zu erklären. Der Abwickler hat also die Möglichkeit, den Umfang seiner Pflicht gegenüber dem Mandanten drastisch zu verringern. Das lässt es sachgerecht erscheinen, diesen Umfang für die Bemessung der angemessenen Vergütung heranzuziehen.

III. TELEOLOGISCHE REDUKTION DES ALLGEMEINEN KÜNDIGUNGSRECHTS AUS § 627 ABS. 1 BGB

Auf den ersten Blick erscheint das jederzeitige Kündigungsrecht des Abwicklers in den Fällen problematisch, in denen der Mandant bereits einen Vorschuss

⁶ Vgl. Palandt/Heinrichs, § 275, Rdnr. 23 ff.; Beck-OK/Unberath, § 275, Rdnr. 42.

⁷ Palandt/Sprau, § 675, Rdnr. 19; Staudinger/Fischinger, Vorbem. § 611, Rdnr. 164; MüKo-BGB/Müller-Glögge, § 611, Rdnr. 119.

⁸ BGH, NJW 1987, 315.

⁹ MüKo-BGB/Henssler, § 611, Rdnr. 30.

an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlt hat. Dann führt die Ausübung des jederzeitigen Kündigungsrechts des Abwicklers dazu, dass der bereits gezahlte Vorschuss des Mandanten aufgrund der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit des Erstattungsanspruchs aus § 628 Abs. 1 Satz 3 BGB gegen den wegen Vermögensverfall ausgeschiedenen Rechtsanwalt faktisch verloren geht. Das könnte mit dem von der Abwicklung bezweckten Schutz des Mandanten in Widerspruch stehen. Eine teleologische Reduktion des § 627 Abs. 1 BGB kommt aber nur dann in Betracht, wenn das Institut des § 55 BRAO einen umfassenden Schutz des Mandanten gerade hinsichtlich des finanziellen Risikos durch Tod oder anderweitiges Ausscheiden seines Vertragspartners bezweckt. Das setzt wiederum voraus, dass der Gesetzgeber gerade dieses finanzielle Risiko des Mandanten, einen bereits an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschuss zu verlieren, durch die Bestellung eines Abwicklers auffangen wollte. Ob die Vorschriften der § 55, § 53 Abs. 5 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO eine Übertragung dieses Insolvenzrisikos von dem Mandanten auf die bestellende Rechtsanwaltskammer zwingend vorsehen, soll nachstehend untersucht werden.

1. WORTLAUT

Der Wortlaut der § 55, § 53 Abs. 5 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO trifft keine ausdrückliche Aussage darüber, dass ein finanzieller Nachteil des Mandanten unter allen Umständen zu vermeiden wäre. Steht ein eindeutiger Wortlaut mithin nicht entgegen, ist die Vorschrift einer Auslegung zu unterziehen.

2. HISTORISCHE AUSLEGUNG

Ein der heutigen Abwicklung entsprechendes Institut wurde erstmals durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 1.3.1943 (RRAOÄndVO)¹⁰ geschaffen. Dort heißt es:

„§ 2

(1) Zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte eines verstorbenen oder aus dem Beruf ausgeschiedenen Rechtsanwalts kann der Oberlandesgerichtspräsident einen Verwalter bestellen. Bestellt werden kann jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat und die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllt. Vorzugsweise sollen Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren bestellt werden. Dem Verwalter können auch nach der Bestellung Auflagen gemacht werden.

(2) Der Verwalter ist auf eigene Rechnung tätig. Er führt die laufenden Aufträge fort. Kostenforderungen stehen ihm zu, soweit sie nach seiner Bestellung entstehen. Er muss sich jedoch die an den verstorbenen oder ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.“

Diese Formulierung wurde mit zwei kleinen sprachlichen Änderungen in den § 34 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone (RAOBritZ) übernommen. Es wurde lediglich in § 2 Abs. 2 Satz 3 RRAO-ÄndVO der Passus „verstorbenen oder“ gestrichen und in Satz 4 hinter „Kostenforderung des verstorbenen“ der Passus „oder ausgeschiedenen“ ergänzt. Es springt sofort ins Auge, dass die Frage nach dem Risiko bzgl. eines gezahlten Vorschusses in beiden Vorschriften ausdrücklich geregelt wurde. Von diesem Wortlaut wich der erste Kommissionsentwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet vom 21.8.1950 (sog. „Münchener Entwurf“)¹¹ ab. Dort heißt es:

„§ 44

(1) Ist ein Rechtsanwalt in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht, so kann der Präsident einen Rechtsanwalt oder einen Anwaltsassessor zum Verwalter der Kanzlei bestellen.

(2) Der Verwalter wickelt die schwebenden Angelegenheiten ab und löst die Kanzlei auf.

(3) In den Fällen des § 14 Ziff. 1 bis 3 [Ziff. 1: Tod des Rechtsanwalts; Ziff. 2: Rechte aus der Zulassung aufgegeben; Ziff. 3: Zulassung rechtskräftig zurück genommen] kann der Vorstand den Verwalter ermächtigen, die Kanzlei fortzuführen. Der Verwalter hat alles zu tun, was erforderlich ist, um die Kanzlei auf einen Rechtsanwalt zu übertragen. Den Übertragungsvertrag darf er nur mit schriftlicher Einwilligung des KanzleINHABERS und des Präsidenten schließen.

(4) Der Verwalter ist für Rechnung des KanzleINHABERS tätig. Er führt die laufenden Aufträge fort. Neue Aufträge darf er nur insoweit übernehmen, als die Übernahme mit seiner Aufgabe zu vereinigen ist.

(5) Der Verwalter darf die Kostenforderungen des Rechtsanwalts im eigenen Namen für dessen Rechnung geltend machen.

(6) Der Vorstand setzt die Entschädigung fest, die der Verwalter für seine Tätigkeit zu erhalten hat; er haftet nicht für die Zahlung.

(7) Der Verwalter hat die rechtliche Stellung eines Nachlasspflegers.“¹²

Der Unterschied zur Regelung in der RAOBritZ liegt einerseits darin, dass die Vorschüsse nicht mehr erwähnt werden. Andererseits fällt auf, dass die Zuweisung der Honorarforderungen an den Abwickler, soweit sie nach der Bestellung entstehen, entfällt und durch die Festsetzung der Vergütung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer ersetzt wird. Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, dass die zentrale Änderung in der Vergütung des Verwalters liegt. Nach § 34 Abs. 2 Satz 3 RAOBritZ erhält der Verwalter die Vergütung für seine Tätigkeit aus den Hono-

¹¹ BAArch B 141/1957.

¹² Beachte: Nach Vorlage aus *Krusche*, Die Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8. 1959 – Vorgeschichte und Entstehung, Frankfurt a.M. 2012 mit einem Druckfehler. Es ist möglich, dass die Zählung der Absätze unkorrekt ist und tatsächlich der Abs. 4 in zwei Absätze geteilt war.

¹⁰ RGBl. I S. 123.

rarforderungen, die nach seiner Bestellung entstehen. Dabei muss er sich die Vorschüsse anrechnen lassen. Die Regelung des § 44 Abs. 6 Halbsatz 1 des Münchener Entwurfs hingegen geht von einer Pauschalvergütung aus, die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird. Da die Vergütung nicht mehr in der tatsächlich dem Verwalter selbst zustehenden Gebühr besteht, bedarf es auch keiner Anrechnung des Vorschusses mehr. Mithin hat die Änderung des Wortlauts hinsichtlich des Wegfalls der ausdrücklichen Regelung bzgl. des Vorschusses einzig die Vergütung des Verwalters im Blick. Der Schutz des Mandanten vor dem Verlust seines gezahlten Vorschusses spielt keine Rolle, weil die Vergütung des Verwalters unabhängig von dem Gebührenaufkommen besteht. Wäre der Gesetzgeber hingegen der Meinung gewesen, die Wahrung der gebührenrechtlichen Interessen des Mandanten sei ein tragender Aspekt des Verwalterinstituts, hätte er kaum den Passus bzgl. der Anrechnung der Vorschüsse ersatzlos gestrichen, selbst wenn das Vergütungssystem geändert wurde.

Der erste Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 26.2.1952¹³ und der Folgeentwurf verzichteten auf die Beibehaltung des Verwalters. In dem ersten Regierungsentwurf vom 24.11.1954¹⁴ wurde das Institut als Abwicklung in § 67 wieder aufgenommen:

„§ 67

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt, einen Anwaltsassessor oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, mit der Abwicklung der Kanzlei beauftragen. Der Abwickler soll allenfalls auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt inne hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Er führt die laufenden Aufträge fort. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, die nach seiner Bestellung erwachsen. Er muss sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.“

Hinsichtlich der Vergütung des Abwicklers und der Frage nach den bereits gezahlten Vorschüssen kehrt § 67 Abs. 3 dieses Entwurfs wörtlich zu der Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 RRAO¹⁵ und fast wörtlich der in § 34 Abs. 2 RAO¹⁶ zurück. Bei dieser Regelung bleibt es auch in dem Entwurf vom 7.11.1957¹⁵ bzw. 8.1.1958¹⁶, der den § 67 lediglich in der Formulierung umgestaltet:

„§ 67

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt, einen Anwaltsassessor oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten drei Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muss sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.“

In der Begründung zu diesem Entwurf¹⁷ wird die Verknüpfung zwischen Anrechnung von Vorschüssen und Art und Weise der Vergütung ausdrücklich angesprochen:

„Der Abwickler der Kanzlei ist nicht wie ein Notarverweser auf Rechnung der Kammer tätig, sondern auf eigene Rechnung. Da ihm eine feste Vergütung nicht gewährt werden kann, werden ihm die Kostenforderungen zugebilligt, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Eine Prozessgebühr, die bereits für den verstorbenen oder ausgeschiedenen Rechtsanwalt entstanden ist, erwächst daher bei einer Fortführung des Rechtsstreits durch den Abwickler nicht nochmals. Ebenso gehen Vorschüsse, die an den verstorbenen oder ausgeschiedenen Rechtsanwalt ge-

¹³ BR-Drucks. 258/52.

¹⁴ BT-Drucks. 2/1014.

¹⁵ BR-Drucks. 461/57.

¹⁶ BT-Drucks. 3/120.

¹⁷ Jeweils ebd.

zahlt sind, für den Mandanten nicht verloren, weil der Abwickler diese Zahlungen sich anrechnen lassen muss. Die Kostenforderungen, die bereits vor der Bestellung des Abwicklers entstanden sind, stehen den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts zu. Der Abwickler ist jedoch nach Absatz 3 Satz 4 legitimiert, diese Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.“

Es wird klar, dass die gesetzlich ausdrücklich angeordnete Anrechnung der Vorschüsse und der damit verbundene Schutz des Mandanten teleologisch an die Vergütungsregelung geknüpft ist. Schon unter diesen Umständen wurde die volle Anrechnung der Vorschüsse als Härte gegenüber dem Abwickler empfunden.¹⁸ Daraus kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass der Schutz des Mandanten vor dem Verlust seines Vorschusses dann keines über das allgemeine Insolvenzzrisiko hinausgehenden Schutzes bedarf, wenn der Abwickler ihm gegenüber keinen Anspruch auf Gebühren hat, in deren Rahmen ein Vorschuss zu verrechnen wäre.

Die BRAO trat am 1.8.1959 in Kraft und regelte die Abwicklung in § 55 mit einer Formulierung, die sprachlich nur leicht von § 67 des vorgenannten Entwurfs abwich. In Absatz 1 wurde der Passus „einen Anwaltsassessor oder“ gestrichen und in Absatz 2 wurde die Frist für die Zulässigkeit der Annahme neuer Aufträge auf sechs Monate erhöht. Absatz 3 Satz 3 wird zu Absatz 4 und der für uns entscheidende Absatz 3 wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 55

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muss sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.“

Damit bleibt § 55 BRAO 1959 bei der Regelung, dass die Vergütung des Abwicklers durch das Gebührenaufkommen der abzuwickelnden Kanzlei gedeckt wird, mit der Folge, dass der Mandant hinsichtlich seines Vorschusses geschützt ist. Nach dieser Konzeption ist die Stellung des Abwicklers zu den Beteiligten nach der damaligen Regelung insofern eine andere als die heutige (vgl. oben unter I.), als mit der Überweisung der Gebühren an den Abwickler die Pflicht zur vollständigen Erledigung der anwaltlichen Pflichten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts einhergeht.¹⁹ In § 55 Abs. 3 Satz 3 BRAO 1959 finden sich darüber hinaus erstmals die Möglichkeit, selbst davon eine Ausnahme zuzulassen, wenn auch nur mit Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Anrechnung des Vorschusses nicht immer den Anforderungen des Einzelfalles gerecht wird und hat deshalb eine Ausnahme zu-

gelassen.²⁰ Wenn aber der Schutz vor Verlust eines Vorschusses selbst dann nicht absolut ist, wenn die Abwicklervergütung in den Gebühren besteht, erschließt es sich nicht, warum ein solcher absoluter Schutz dann gegeben sein soll, wenn nach der heutigen Regelung die Abwicklervergütung pauschal erfolgt und damit von der Gebührenzahlungspflicht und mithin dem Vorschuss des Mandanten völlig unabhängig ist.

§ 55 Abs. 3 BRAO blieb in dieser Form in Kraft, bis die Regelung durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989²¹ in die bis heute geltende Fassung geändert wurde. Die für die vorliegende Untersuchung wesentliche Änderung ist die, dass die Vergütung des Abwicklers neu geregelt wurde und im Zuge dessen die Anordnung, dass die gezahlten Vorschüsse anzurechnen sind, entfallen ist. Das neue Vergütungsmodell sieht nach § 55 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 10 BRAO vor, dass der Abwickler eine angemessene – also mehr oder weniger pauschale – Vergütung von dem Ausgeschiedenen bzw. den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts erhält. Können sich die Beteiligten nicht darüber einigen, welche Vergütung angemessen ist, setzt die Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest.

Diese Regelung enthält eine Kombination aus einer Neuerung und einem schon bekannten Prinzip. Neu ist, dass der Abwickler sich primär um eine Vereinbarung der angemessenen Vergütung mit dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt bzw. den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts zu bemühen hat, während die jetzt subsidiäre Festsetzung durch die Rechtsanwaltskammer schon aus dem Münchener Entwurf bekannt ist. Hinzu kommt außerdem, dass die Rechtsanwaltskammer für die festgesetzte Vergütung nunmehr wie ein Bürge haftet. Diese Haftung ist eng mit der neu begründeten Verpflichtung zur Übernahme der Abwicklung verknüpft, denn der in dieser Verpflichtung liegende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des bestellten Abwicklers kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn er einen werthaltigen Vergütungsanspruch erhält, da ihm nicht mehr wie nach der Vorgängerregelung das gesamte nach seiner Bestellung erwachsene Gebührenaufkommen zusteht. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 3.11.1988²² befasst sich zu den Änderungen der § 53, § 55 BRAO ausschließlich mit dem Verhältnis zwischen dem Vertreter bzw. Abwickler und dem Inhaber der Kanzlei bzw. dessen Erben. Die neue Vergütungsregelung rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass nun erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme der Vertretung bzw. der Abwicklung statuiert wird, § 53 Abs. 5 Satz 3, § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO.²³ Damit fällt die Erwähnung der Vorschussanrechnung ersatzlos weg.

²⁰ Vgl. dazu *Isele*, § 55, Anm. VI A 2.

²¹ BGBl. I S. 2135.

²² BT-Drucks. 11/3253.

²³ Dazu auch *Knöfel*, AnwBl. 2005, 530, 532.

¹⁸ *Isele* § 55 Anm. VI B 2b.

¹⁹ *Kalsbach*, § 55, Anm. 2 V; *Isele*, § 55, Anm. V D 3b.

Darin kommt deutlich zum Ausdruck, dass es sich um eine Annexregelung zur Vergütung des Abwicklers gehandelt hat. Zwar betont die Begründung ausdrücklich, dass das Institut der Abwicklung zum Schutz der Rechtssuchenden und nicht etwa des ausgeschiedenen oder verstorbenen Rechtsanwalts geschaffen wurde. Hätte der Gesetzgeber aus diesem Schutz aber den Grundsatz abgeleitet, dass ein Vorschuss auf jeden Fall erhalten bleiben muss, hätte er diesen Grundsatz sprachlich in der Norm verankern müssen. Stattdessen wurde der Passus über die Anrechnung der Vorschüsse ersatzlos gestrichen. Darin zeigt sich deutlich, dass es nicht der Schutz vor finanziellen Einbußen der Mandanten ist, den das Institut der Abwicklung im Blick hat.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Entstehungsgeschichte des Abwicklungsinstituts den Schutz des Mandanten vor dem Verlust seines Vorschusses keineswegs als zwingend empfindet. Vielmehr spricht gegen einen strengen Schutz der finanziellen Interessen des Mandanten hinsichtlich gezahlter Vorschüsse, dass eine spezifische Anrechnungsregelung in einer früheren Fassung ausdrücklich festgeschrieben war und durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989 ersatzlos aus der BRAO gestrichen wurde.

3. SCHUTZZWECK

Die Abwicklung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs und der Wahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft²⁴ sowie in erster Linie den Interessen der Rechtssuchenden,²⁵ wobei in dieser Formulierung nicht zufällig stets der Plural Verwendung findet. Es ist aber fraglich, wie weit dieser Schutz geht und ob aus diesem Grund jeglicher Nachteil, der dem einzelnen Mandanten durch das Ausscheiden seines Vertragspartners aus dem Anwaltsberuf entstehen kann, zu vermeiden ist. Das Institut hat angesichts des § 1 BRAO zweifelsfrei auch die Aufgabe, die Rechtspflege und damit den Rechtsverkehr vor den Beeinträchtigungen zu schützen, die durch das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus seinem Beruf – sei es durch Tod oder Verlust der Zulassung – mitunter nicht unerheblich beeinträchtigt werden.²⁶

Inwieweit daraus ein Recht des einzelnen Mandanten auf Fortführung des Mandates ohne Mehrkosten – also unter Anrechnung gezahlter Vorschüsse – resultiert, wurde erstmals im Jahre 1979 durch den BGH²⁷ in einem völlig anderen Zusammenhang thematisiert. In diesem Fall wurde im Oktober ein Abwickler für einen Rechtsanwalt bestellt, der schon mit Urteil vom 12. Mai – also schon fünf Monate zuvor – durch Urteil des BGH aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden war. Der Abwickler legte am 17. November für die Klägerin bei einem Gericht Berufung ein, an dem zwar der ausgeschlossene Rechtsanwalt, nicht

aber er selbst zugelassen war und die Beklagte berief sich auf die Unzulässigkeit der Berufung, da diese von einem nicht postulationsfähigen Rechtsanwalt eingelegt worden sei. Der Abwickler habe nicht in seiner Funktion als Abwickler und damit mit den dem ausgeschlossenen Rechtsanwalt zustehenden Befugnissen handeln können, weil die Sechs-Monatsfrist des § 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAO bei Einlegung der Berufung bereits abgelaufen gewesen sei. Der BGH hatte sich daher mit der Frage zu befassen, ob diese Frist mit dem Tod bzw. dem Ausscheiden des Inhabers der abzuwickelnden Kanzlei oder erst mit der Bestellung zum Abwickler beginnt. Der BGH entschied für die zuletzt genannte Ansicht. In diesem Kontext heißt es in der Entscheidung (juris, Rdnr. 11):

„Den Bedürfnissen der Beteiligten wird im Übrigen auch nur eine derartige Gesetzesauslegung gerecht. Die Mandanten eines ausgeschlossenen Anwalts haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre anhängigen Rechtsstreitigkeiten möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden. Dem trägt das Institut der Abwicklung Rechnung. Da der Abwickler sich die gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen muss und ihm nur die Gebühren und Auslagen zustehen, soweit sie nicht schon dem verstorbenen oder ausgeschlossenen Anwalt erwachsen waren, ist die Abwicklungstätigkeit für einen Anwalt, der in vielen Fällen unentgeltlich arbeitet, nur begrenzte Zeit und auch nur im Hinblick darauf zumutbar, dass er innerhalb einer Frist von sechs Monaten neue Aufträge mit entsprechendem Gebührenanspruch annehmen darf (vgl. *Chemnitz*, AnwBl. 1972, 129). Da sich die Bestellung eines Abwicklers noch länger als ein Jahr verzögern kann (*Isele*, § 55, Anm. IV A 2) – im vorliegenden Fall ist der Abwickler fünf Monate nach dem Ausschluss des Rechtsanwalts bestellt worden –, wäre dem Abwickler die Möglichkeit genommen, eigene wirtschaftliche Nachteile bei der Abwicklung einer fremden Praxis auszugleichen, wenn man von einem Fristbeginn beim Eintritt des die Abwicklung auslösenden Ereignisses ausginge. Dies könnte zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten für die Abwicklung einer Praxis führen und liegt daher nicht im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung.“

Zunächst ist daran zu erinnern, dass diese Entscheidung unter dem alten Vergütungssystem ergangen ist, in dem die Vorschussanrechnung ausdrücklich statuiert war. Zudem ist auf den Wortlaut der Entscheidung genau zu achten: Die Mandanten haben ein berechtigtes Interesse daran – nicht etwa einen Anspruch darauf! – dass ihre Rechtsangelegenheiten möglichst – nicht etwa zwingend! – ohne Zeitverlust und Mehrkosten abgewickelt werden. Das soll dadurch sichergestellt werden, dass sich fähige Anwälte als Abwickler bestellen lassen und das wiederum setzt voraus, dass unentgeltliche Tätigkeit wenigstens zum Teil durch die Möglichkeit, neue Mandate zu gewinnen, ausgeglichen wird. Die Mehrkosten, wie sie der BGH hier vor Augen hat, resultieren also daraus, dass

²⁴ *Hartung*, 2. Aufl. 2000, § 55, Rdnr. 2; *Gaier/Wolf/Göcken/Tauchert*, § 55, Rdnr. 2.

²⁵ Begründung des Entwurfs v. 7.11.1957 zu § 67, BR-Drucks. 461/1957 = BT-Drucks. 3/120; Begründung des Änderungsgesetzes v. 3.11.1988, BT-Drucks. 11/3253.

²⁶ *Henssler/Prütting*, § 55, Rdnr. 2.

²⁷ BGH, NJW 1980, 1050.

sich in Ermangelung einer Pflicht zur Abwicklung möglicherweise kein Anwalt zur Abwicklung bereit erklärt. Dann muss der Mandant nämlich einen neuen Anwalt beauftragen, der sich nicht nur die Vorschüsse nicht anrechnen lassen muss, sondern bei dem auch alle Gebühren neu anfallen.

Diese Entscheidung wurde und wird immer noch von vielen Kommentaren und Gerichten im Wortlaut zitiert, ohne dass die Änderung des Vergütungssystems und die damit verschobene Interessenlage auch nur im Ansatz erörtert werden.²⁸ Es ist offensichtlich, dass aus diesem Passus für die Frage, ob das Gesetz in § 55 BRAO es dem Abwickler verbietet, ein Mandat zu kündigen, wenn dem Mandanten dadurch Vorschüsse verloren gehen, nichts herzuleiten ist. Im Gegenteil ist wohl mit Blick auf diese Entscheidung die Annahme gerechtfertigt, dass ein finanzieller Nachteil des Mandanten durch den Neuanfall von Gebühren und den Verlust von Vorschüssen in jedem Fall zu vermeiden ist und für sich allein bereits die Bestellung eines Abwicklers rechtfertigt.²⁹ Für die Annahme, dass dem Mandanten keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen, sprechen daher keine zwingenden Argumente. Nachdem die Vergütung des Abwicklers nicht mehr aus den in der abzuwickelnden Kanzlei anfallenden Gebühren bestritten wird, ist insoweit ein Schutzbedarf entfallen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Abwicklung selbstverständlich auch – und wohl in erster Linie – im Interesse der Mandanten liegt. Dieses Interesse ist aber auf solche Auswirkungen des Ausscheidens eines Rechtsanwalts gerichtet, die spezifisch mit dem Beruf des Rechtsanwalts und dessen Stellung in der Rechtspflege zusammen hängen. Exemplarisch sei die Pflicht genannt, laufende Fristen zu wahren und für den unter Umständen nicht postulationsfähigen Mandanten kurzfristig Gerichtstermine wahrzunehmen. Auch hierher gehört die Pflicht, dem Mandanten verständlich zu machen, in welchem Stadium sich seine Angelegenheit zum Zeitpunkt des Ausscheidens seines Rechtsanwalts gerade befunden hat und welche Schritte mit Blick auf die Auflösung der Kanzlei konkret zu treffen sind. Interessen, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht in Zusammenhang stehen, sind von dem Schutzzweck der Abwicklung nicht umfasst und es ist schlicht unbillig, die Kosten der Abwendung entsprechender Nachteile auf die Gemeinschaft der Rechtsanwälte abzuwälzen. Zu diesen allgemeinen Interessen gehört insbesondere das Insolvenzrisiko, das der Mandant durch die Beauftragung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts – genau wie bei jedem anderen Vertragsverhältnis auch – auf sich genommen hat.

Dass der Zweck der Abwicklung das Kündigungsrecht nicht ausschließen kann, ergibt sich auch aus folgenden weiteren Überlegungen. Macht der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch kurz vor dem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfall von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, haftet er auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Vorschusses. Da er sich in Vermögensverfall befindet, wird der Mandant mit seinem Rückzahlungsanspruch in der Regel ausfallen. Es ist nicht ersichtlich, warum dasselbe nicht auch für die Kündigung durch den Abwickler gelten soll. Die § 55, § 53 Abs. 3 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO lassen nicht erkennen, dass die Bindung des Abwicklers an das Vertragsverhältnis enger sein soll als für den Rechtsanwalt, auf dessen Rechnung er tätig wird.

Dieselbe Schlussfolgerung gebietet auch folgendes Beispiel: Hat der ausgeschiedene Anwalt noch vor seinem Ausscheiden Klage bei Gericht eingereicht und zu diesem Zweck bei dem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss angefordert, diesen aber zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung noch nicht bei Gericht eingezahlt und ist der auf den Gerichtskostenvorschuss entfallende Betrag von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zurück zu erlangen, so fällt der Mandant mit dieser Forderung auch dann aus, wenn mittlerweile ein Abwickler bestellt wurde. Denn der Abwickler kann nicht verpflichtet sein, den Gerichtskostenvorschuss aus eigenen Mitteln aufzubringen, um sodann das Klageverfahren für den Mandanten weiter betreiben zu können. Will der Mandant das Klageverfahren weiter betreiben, muss er den Vorschuss erneut einzahlen. Auch in diesem Fall trifft den Mandanten lediglich das allgemeine Insolvenzrisiko seines Vertragspartners, ohne dass man ernsthaft in Betracht ziehen könnte, die Regelungen in § 55, § 53 Abs. 3 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO wollten eine davon abweichende Anordnung treffen. Warum aber ein an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlter Betrag dann schützenswert sein soll, wenn er einen Vorschuss auf die Anwaltsgebühr darstellt, nicht aber, wenn er als Gerichtskostenvorschuss vorgesehen ist, ist nicht einzusehen.

Die Auslegung der § 55, § 53 Abs. 3 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO dergestalt, dass ein Abwickler im Interesse des Mandanten an der Ausübung des Kündigungsrechts aus § 627 Abs. 1 BGB gehindert sei, trägt sich schließlich auch nicht mit der Ermessensentscheidung, die die Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Abwickler bestellt wird, hat; wenn nämlich der Schutz des Mandanten vor finanziellen Nachteilen bei dem Ausscheiden eines Rechtsanwalts derart hoch angesiedelt wäre, dass er die Kündigung ausschließt, dann müsste dem Mandanten in der Folge auch ein Anspruch auf Bestellung eines Abwicklers gegen Rechtsanwaltskammer zustehen. § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO räumt der Kammer aber ausdrücklich Ermessen hinsichtlich der Frage ein, ob ein Abwickler bestellt wird oder nicht. Da sich Mandate nicht selten innerhalb der Jahresfrist des § 55 Abs. 1

²⁸ Feuerich/Böhnlein, § 55, Rdnr. 2; Kleine/Cosack, § 55, Rdnr. 1; BGH, NJW 1991, 1236 zwar unter dem Hinweis, die Entscheidung sei zum alten Recht ergangen, aber ohne die Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, diese Feststellung zu hinterfragen; hierauf verweist wiederum Feuerich/Böhnlein, § 55, Rdnr. 26, um das Recht des Abwicklers zur Annahme neuer Mandate zu begründen, ohne dabei zu bemerken, dass dieses Bedürfnis nach der heutigen Gesetzeslage nicht mehr besteht.

²⁹ So ausdrücklich Gaier/Wolf/Gücken/Tauchert, § 55, Rdnr. 18 a.E., freilich ohne Begründung.

Satz 2 BRAO nicht zu Ende führen lassen, gilt dasselbe für die Frage, ob die Bestellung des Abwicklers auf dessen Antrag hin zu verlängern ist. Ein echter Rechtsanspruch auf Bestellung eines Abwicklers gegen die Rechtsanwaltskammer kommt nur in Betracht, wenn das Ermessen auf null reduziert wäre. Dafür ist aber nichts ersichtlich. Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer, keinen Abwickler zu bestellen, greift keinesfalls derart intensiv in wichtige Grundrechte der Mandanten ein, dass daraus eine Ermessensreduktion herzuleiten wäre. Im Gegenteil geht die Rechtsprechung eher von einem weiten Ermessen der Rechtsanwaltskammer aus.³⁰ Besteht demzufolge kein Anspruch des Mandanten darauf, dass überhaupt ein Abwickler bestellt wird, kann der Schutz der § 55, § 53 Abs. 3 Satz 3, Abs. 9 und 10 BRAO gegenüber den Mandanten auch nicht soweit gehen, dass das Kündigungsrecht des Abwicklers ausgeschlossen wäre.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern durch diese Auslegung das Ansehen der Rechtsanwaltschaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Dieses Ansehen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Rechtsanwälte genau wie Angehörige anderer Berufsstände mitunter von Insolvenz bedroht sind und ihre Vertragspartner schlimmstenfalls mit ihrer Forderung ausfallen. Im Gegenteil garantiert das Institut der Abwicklung anders als bei anderen Berufsgruppen, dass die Nachteile so gering wie nur möglich gehalten werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung, ob eine Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB erfolgt, gerade nicht zwingend ist. Auf diese Weise wird es dem Abwickler ermöglicht, je nach Sachlage über die Art und Weise der Beendigung zu entscheiden. So wird sich etwa in einem Anwendungsfall des § 55 Abs. 5 BRAO – insbesondere bei einem Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO – regelmäßig die Kündigung als zweckdienlich erweisen, während die vollständige Bearbeitung und der Abschluss des Mandates dann in Betracht kommt, wenn die Abwicklung wegen des Todes eines Rechtsanwalts angeordnet wurde und die Möglichkeit der Veräußerung der Kanzlei die Erhaltung derselben und dementsprechend auch des Mandantenstamms gebietet. Auf diese Weise wird eine wertvolle Flexibilität zwischen der Erhaltung der Kanzlei und der möglichst zügigen und kostengünstigen Liquidierung gewonnen.

IV. DIE FOLGEN: INSOLVENZRISIKO UND DER SCHUTZ DES RECHTSVERKEHRS

Daraus folgt hinsichtlich der Ziele des Instituts der Abwicklung zunächst, dass nach erfolgter Kündigung der Mandant das Risiko trägt, bereits gezahlter Vorschüs-

se verlustig zu gehen. Das steht mit Teilen der Fachliteratur jedenfalls insofern in Widerspruch, als gerade das Interesse des Mandanten an einer zügigen Abwicklung ohne Mehrkosten im Fokus des Instituts der Abwicklung stehe.³¹ Die Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft gebiete es, den Mandanten vor zusätzlichen Kosten zu bewahren.³² Stattdessen soll, umgelegt über die Kammerbeiträge, die Gemeinschaft der übrigen Rechtsanwälte dafür aufkommen, dass der ausgeschiedene Rechtsanwalt vor dem Widerruf seiner Zulassung noch exzessiv Vorschüsse eingezogen hat, die verloren sind. Diese Sichtweise steht in krassem Gegensatz zu dem Grundsatz, dass jedermann das Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners zu tragen hat, weil er sich freiwillig und im Vertrauen darauf, dass dieser seine Gegenleistung erbringen werde, an diesen gebunden und einen Vorschuss gezahlt hat. Demgegenüber scheint es keinesfalls ungebührlich, dem Mandanten das Risiko aufzubürden, seines Vorschusses verlustig zu gehen. Er steht diesem Risiko weit näher, als das solide wirtschaftende Kammermitglied, das durch die bisherige Praxis durch die Wahl des Mandanten gleich doppelt verliert – einmal, weil er im Wettbewerb um das Mandat das Nachsehen hatte, und ein zweites Mal, weil er dem Mandanten gegenüber das Honorar jedenfalls teilweise in Höhe des verlorenen Vorschusses über die Kammerhaftung zu tragen hat.

Auf der Seite des Rechtsverkehrs ergeben sich keine Bedenken. Unzweifelhaft bedarf es auch weiterhin der Abwicklung. Der Abwickler hat die Mandate zu sichten und sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob er das Mandat kündigen will oder ob die Erhaltung des Mandantenstamms zum Zwecke der Verwertung der Kanzlei die Fortführung des Mandats gebietet. Entscheidet er sich für die Kündigung, hat er alles zu unternehmen, um Nachteile von dem Mandanten abzuwenden, insbesondere hat er ihm Nachricht und einen Abschlussbericht zu geben, Fristen zu wahren und ggf. kurzfristig Termine wahrzunehmen. Er muss dem Mandanten ermöglichen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen oder sich dazu entscheiden, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Auch auf diese Weise wird das Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege gewahrt.

Eine interessante Facette in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des 4. Zivilsenates des BGH vom 12.9.2012 (IV ZB 3/12), die sich mit den Kosten des Zweitanwalts in der Kostenerstattung befasst. Der BGH hat die Mehrkosten eines zweiten Rechtsanwalts für erstattungsfähig gehalten, wenn der erste Prozessbevollmächtigte seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus achtenswerten Gründen zurückgegeben hat und dies bei Übernahme des Mandates noch nicht absehbar war. Eine Abwicklung hat, soweit ersichtlich, insoweit nicht stattgefunden.

³⁰ Vgl. etwa BayAGH, BRAK-Mitt. 2010, 135 in einem Fall, in dem ein Sozius des verstorbenen Rechtsanwalts die Bestellung eines Abwicklers von der Rechtsanwaltskammer begehrte.

³¹ Vgl. Feuerich/Böhnlein, § 55, Rdnr. 2 m.w.N.

³² Gaier/Wolf/Göcken/Tauchert, § 55, Rdnr. 18.

In den Gründen der Entscheidung knüpft der BGH an das Merkmal des Verschuldens an der Notwendigkeit des Anwaltswechsels an und hat ein Verschulden verneint, wenn „achtenswerte Gründe“ zur Rückgabe der Zulassung geführt haben.

Überträgt man diese Entscheidung auf die Abwicklungsfälle, so wäre der Tod eines Rechtsanwalts als „achtenswerter Grund“ für einen Anwaltswechsel anzusehen, von den Ausnahmen der Absehbarkeit des Todes einmal abgesehen. In einem solchen Fall wäre ein bestellter Abwickler töricht, wenn er das Mandat im Rahmen der Abwicklung führen würde (einen günstigen Prozessverlauf unterstellt), er hätte schließlich

im Kostenerstattungsverfahren die Aussicht, volle Gebühren zu erhalten.

Die Entscheidung des BGH bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass keine Kostenerstattungspflicht bei Verschulden des – ausgeschiedenen – Anwalts besteht. Warum dann aber im Abwicklungsfall über die Bürgenhaftung wiederum ein Dritter, nämlich die Rechtsanwaltskammer – oder alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen – Kosten tragen müssten, nicht aber der auftraggebende Mandant, ist nicht nachvollziehbar. Einen „Vollkaskoschutz“ ohne Selbstbeteiligung kann es jedoch nicht geben!

DIE AUSEINANDERSETZUNG UM DIE BEFREIUNG DER SYNDIKUSANWÄLTE ERREICHT DAS BUNDESSOZIALGERICHT

RECHTSANWALT MARTIN W. HUFF, LEVERKUSEN

Gut vier Jahre dauert jetzt die Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und den Syndikusanwältinnen um die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Nachdem eine Vielzahl von Sozialgerichten und insbesondere auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg zumeist positiv für die klagenden Rechtsanwältinnen entschieden haben, sind jetzt die ersten drei Revisionen beim Bundessozialgericht (BSG) in Kassel anhängig, weitere Verfahren werden in den nächsten Wochen folgen. Damit kann eine erste Zwischenbilanz gezogen werden. Eine Entscheidung des 12. Senats des BSG ist wohl nicht vor Ende 2014 zu erwarten. Dabei bereitet die Entwicklung Sorge, dass die Sozialgerichte zunehmend definieren, was Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit sind und nicht der Berufsstand selbst.

I. DIE AUSGANGSLAGE

Im 1. Quartal 2009 hat die DRV – wohl aufgrund eines Personalwechsels – ihre Befreiungspraxis für Syndikusanwältinnen deutlich verändert.¹ Nach der Schaffung des Merkblatts der DRV im Juni 2005 mit den vier Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit gab es für anwaltlich tätige Kollegen bei Unternehmen, Verbänden und anderen Arbeitgebern bisher kaum Probleme mit der Befreiung. Seit Anfang 2009 werden selbst Rechts-

anwältinnen, die in Rechtsabteilungen großer Konzerne tätig sind, oft nur nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens befreit. Anträge auf Befreiung für Tätigkeiten als Schadenanwältinnen, als Arbeitsrechtler in Personalabteilungen, Steuerrechtler in Unternehmen und WP-Gesellschaften oder auch in Verbänden und Vereinen werden von der DRV mit immer wiederkehrenden Textbausteinen abgelehnt.² Es verstärkt sich der Eindruck, dass die DRV Syndikusanwältinnen am liebsten nicht mehr von der Versicherungspflicht befreien möchte. Gerade in mündlichen Verhandlungen bekennen sich die Vertreter der DRV nicht klar und eindeutig zu dem eigenen Merkblatt, ein für eine Behörde durchaus ungewöhnliches Verhalten.³

Die Versicherungsfrage und die starre Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁴ zur Stellung des Syndikusanwalts im Berufsrecht haben zu einer erneuten Diskussion der deutschen Anwaltschaft geführt. Hat der Deutsche Anwaltverein eine klare Position bezogen,⁵ so gibt es noch keine endgültige Haltung der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer,⁶ die aber noch in diesem Jahr entsprechende Beschlüsse fassen möchte. Einzelne Anwaltskammern, wie etwa

¹ Betroffen ist nicht nur diese Berufsgruppe. Die Änderung der Praxis der DRV gilt genauso, wenn auch nicht in diesem Umfang, für angestellte Ärzte und Apotheker, die etwa in Pharmaunternehmen etc. arbeiten.

² Siehe zur bisherigen Entwicklung ausführlich Huff, Mitteilungen der Kammer Tübingen September 2011, S. 4 ff.; Horn, NJW 2012, 966.

³ Dies besonders dann, wenn die DRV merkt, dass etwa der 18. Senat des LSG NRW meint, dass eine Befreiung grundsätzlich nicht möglich ist (Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 1038/11 und 170/12 und Urt. v. 11.6.2013 – L 18 R 843/11 – allerdings liegen die Entscheidungsgründe [Stand 10.9.2013] noch nicht vor).

⁴ BGH, Beschl. v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, BRAK-Mitt. 2011, 145 – AnwBl. 2011, 494 mit kritischen Besprechungen von Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 467 und Huff, AnwBl. 2011, 473. S. dazu auch Offermann-Burckhart, AnwBl. 2012, 778, Prütting, KammerForum 2012, 4 ff.; Prossliner, AnwBl. 2009, 133.

⁵ Siehe dazu Ewer, AnwBl. 2011, 527 bei seiner Rede auf dem DAT Straßburg 2011 und dem Gesetzesvorschlag des DAV zu § 46 BRAO.

⁶ Zum Stand der Diskussion s. Kury, BRAK-Mitt. 2013, 2 ff.

die Rechtsanwaltskammer Köln, vertreten dabei die klare Auffassung, dass Rechtsanwälte, die anwaltlich bei einem sog. nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, Rechtsanwälte mit allen Rechten und Pflichten sind, die die BRAO kennt.⁷ Immer deutlicher wird in der Debatte, dass auch die Einheit der Anwaltschaft auf dem Spiel steht,⁸ in der die Syndikusanwälte mittlerweile einen erheblichen Anteil haben, Schätzungen sprechen insgesamt von ca. 20 %.⁹

Die DRV nutzt zurzeit die Diskussionen in der Anwaltschaft durchaus geschickt, um gegen die Gleichstellung der Syndikusanwälte mit den angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien zu argumentieren.¹⁰

Seit der Änderung der Praxis der DRV sind rund 125 Klagen – soweit mir bekannt – von den Sozialgerichten entschieden worden, davon rund zwei Drittel zugunsten der Kläger, in einem Drittel der Verfahren kam es – aus den unterschiedlichsten Gründen – zu Klageabweisungen. Weitere rund 400 bis 500 Verfahren dürften noch anhängig sein.¹¹ Täglich kommen neue Verfahren hinzu, denn die DRV erlässt weiter Widerspruchsbescheide,¹² bei denen die Betroffenen nur die Möglichkeit der Klage zum Sozialgericht haben, um ihre Chancen auf eine Befreiung zu wahren.

Bei den Landessozialgerichten dürften zurzeit weit über 100 Berufungen anhängig sein. Bisher haben allerdings, obwohl die Berufungen zum Teil schon seit fast drei Jahren anhängig sind, nur drei Senate bei zwei Landessozialgerichten entschieden,¹³ ein weiterer Senat führte einen Erörterungstermin durch.¹⁴ Und die bisherigen Entscheidungen sind, wie unten dargestellt wird, sehr unterschiedlich ausgefallen.

Besonders belastend für viele Antragsteller ist dabei, dass die DRV immer mehr mit Textbausteinen arbeitet, ohne auf den Einzelfall einzugehen. So gibt es einen Baustein zur Ablehnung einer rechtsgestaltenden Tätigkeit bei „Schadenanwälten“ in Versicherungen, in dem einfach behauptet wird, dass der – zum großen

Teil eigenverantwortliche – Abschluss von Vergleichen, auch bei schwierigen Fragen der Haftung von Anwälten und Ärzten für Fehler, keine Rechtsgestaltung sei, weil diese ja nach Schema F und nur aus wirtschaftlicher Sicht erfolgten. Dass es sich dabei um klassische Einigungsverhandlungen, die jeder Anwalt durchführt, handelt, will die DRV nicht sehen. Das Gleiche gilt etwa für das Führen von Verständigungsverhandlungen mit den Finanzämtern. Hier wird behauptet, man könne sich gar nicht einigen, denn die gesetzliche Lage lasse dies nicht zu, obwohl dies nicht zutrifft.

II. DER BISHERIGE VERFAHRENSVERLAUF

Wertet man die bisher vorliegenden Entscheidungen der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte aus, so lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:¹⁵

1. SOZIALGERICHTE, DIE BEFREIUNGEN ERTEILEN

Zuerst waren die Sozialgerichte in Köln und München im Anschluss an das Urteil des LSG Hessen vom 29.10.2009¹⁶ mit den Befreiungsfragen befasst und haben entschieden, dass Syndikusanwälte die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen können. In einer der ersten Entscheidungen hat die 23. Kammer des SG Köln¹⁷ klargestellt, dass eine Befreiung dann möglich ist, wenn die vier Merkmale, die die DRV verwendet, erfüllt sind.¹⁸ Dem hat sich das SG München¹⁹ angeschlossen und mit zum Teil sehr klaren Worten²⁰ ausgeführt, dass Syndikusanwälte selbstverständlich bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausüben können. Dabei prüfen die Gerichte mal mit, mal ohne Zeugenvernehmung, ob und wie die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dabei wird auch kritisiert, dass sich die DRV im Verwaltungsverfahren nicht mit dem konkreten Vortrag der Antragsteller befasst, so dass einige Richter das tatsächliche Vorbringen als zugestanden ansehen, sich aber im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens selbst ein Bild verschaffen müssen und auch wollen, ob die Tätigkeit wirklich anwaltlich ist. Hier werden regelmäßig klagestattgebende Entscheidungen verkündet.

⁷ Siehe den Beschluss des Vorstands der RAK Köln v. 8.9.2012, in dem insbesondere festgehalten ist, dass es nicht auf das „wo“ einer anwaltlichen Tätigkeit, sondern auf das „wie“ ankommt.

⁸ Gegenteilig zur Mehrheit in der Anwaltschaft etwa die Anwaltschaft in Thüringen, s. dazu *Burmans*, KammerReport Thüringen 1/2013, 2.

⁹ In der RAK Köln beträgt die Zahl bei den Neuzulassungen und den Wechseln zwischen 2011 und 2012 zwischen 24 und 26 Prozent, s. *Huff*, KammerForum 2013, 6 (7).

¹⁰ Nur dieses kann der Vergleichsmaßstab sein, da Inhaber und Partner von Sozietäten nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 SGB VI fallen, da sie grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig sind.

¹¹ Gegenüber Journalisten hat sich die DRV bisher geweigert, entsprechende Auskünfte zu erteilen, obwohl dazu eine Verpflichtung bestünde, siehe zum Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 – 6 A 2/12.

¹² Zum Teil mit sehr langen, gegen § 88 Abs. 2 SGG (3-Monats-Frist für den Erlass eines Widerspruchsbescheids) verstoßenden Laufzeiten, ohne dass dafür eine Erklärung abgegeben würde. Leider findet auch bei langen Laufzeiten oft keine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen der Antragsteller statt. Möglich wäre hier eine Vielzahl von Untätigkeitsklagen, die aber die ohnehin überlasteten Sozialgerichte noch mehr belasten würden.

¹³ So der 2. Senat und 11. Senat des LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 23.1.2013 – L 2 R 2671/12 und Urt. v. 19.2.2013 – L 11 R 2681/11 = NZS 2013, 462) und der 18. Senat des LSG NRW (Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 170/12, Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 1038/11, Urt. v. 11.6.2013 – L 18 R 843/11).

¹⁴ 14 R 20/13.

¹⁵ S. auch schon den Überblick von *Horn*, NJW 2012, 966 – seitdem sind viele weitere Entscheidungen verkündet worden.

¹⁶ LSG Hessen, Urt. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08 = AnwBl. 2010, 214.

¹⁷ SG Köln, Urt. v. 5.7.2010 – S 23 R 125/09 = BeckRS 2010, 74563.

¹⁸ S. dazu auch SG Köln, Urt. v. 15.12.2011 – S 31 R 865/10 = AnwBl. 2012, 370.

¹⁹ SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10 = AnwBl. 2011, 780 mit Besprechung *Horn*, AnwBl. 2011, 755 (n. r.) und Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 148/11 (n. r.).

²⁰ SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10: „Die Beklagte wird zur Vermeidung einer Vielzahl gerichtlicher Niederlagen akzeptieren müssen, dass die von ihr selbst angewendeten ‚vier Merkmale‘ für mehr Bereiche der Rechtsdienstleistung zutreffen als von ihr bislang wahrgenommen wurde. Dass die Abgrenzung zwischen typischer hergebrachter Advokatur und modernen Formen einer außerhalb von Gerichtsgebäuden angesiedelten Anwaltstätigkeit stets aufs Neue aktualisiert werden muss, liegt auf der Hand. Unverzichtbar wird bleiben eine Gesamtwürdigung ohne thematische Überbewertung irgendeines Ausschlusskriteriums.“

In den vergangenen Monaten²¹ haben so zum Beispiel die Sozialgerichte Köln,²² Gießen,²³ Augsburg²⁴ und München²⁵ entschieden. Dabei betreffen diese Befreiungen besonders:

- Schadenanwälte in Versicherungen²⁶
- Arbeitsrechtler in Personalabteilungen²⁷
- Steuerrechtler²⁸
- Vertragsjuristen²⁹
- Anwälte etwa in Verbänden oder Vereinen.

Die Sozialgerichte gehen davon aus, dass sich die vier Merkmale für die Definition einer anwaltlichen Tätigkeit eignen, aber natürlich in der Gewichtung schwanken können und dürfen. Weiteren Anforderungen wird eine klare Absage erteilt. Dies betrifft insbesondere den Vortrag der DRV, dass eine Befreiung nur möglich ist, wenn die volljuristische Ausbildung und die Anwaltszulassung eine „unabdingbare Voraussetzung“ für die Tätigkeit gewesen sein muss.³⁰ Insgesamt stellen diese Sozialgerichte zurzeit die Mehrheit.

2. SOZIALGERICHTE, DIE BEFREIUNGEN IM EINZELFALL ABLEHNEN

Zudem gibt es Entscheidungen, in denen zwar die Gerichte feststellen, dass eine Befreiung grundsätzlich möglich ist, im konkreten Fall die Befreiung aus tatsächlichen Gründen abgelehnt wird. Dabei werden bei einigen Gerichten die Anforderungen an die Merkmale der Rechtsgestaltung und Rechtsentscheidung sehr hoch angesetzt,³¹ wenn etwa davon ausgegangen wird, dass es keine rechtsentscheidende Tätigkeit darstellt, wenn nur über geringe Beträge entschieden wird, obwohl die Zahlung nicht zum Kerngeschäft des Anwalts gehört.³² Allerdings gibt es auch Fälle, in denen die Gerichte zu Recht die Befreiung abgelehnt haben, weil es sich eindeutig nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, so bei einer Unterhaltssachbearbeiterin in einem

Landratsamt.³³ Nicht jeder Rechtsanwalt, der seine Zulassung hat, ist in einer Angestelltentätigkeit tatsächlich als Anwalt tätig, dies muss auch von den Kollegen akzeptiert werden. Die Entscheidung des SG Nordhausen,³⁴ das Einkünfte eines Anwalts zwischen anwaltlicher und nichtanwaltlicher Beschäftigung aufgeteilt hat, ist daher dogmatisch völlig richtig.

3. SOZIALGERICHTE, DIE GRUNDSÄTZLICH KEINE BEFREIUNGEN ERTEILEN

Einige wenige Kammern von Sozialgerichten verneinen grundsätzlich die Möglichkeit der Befreiung, weil es nie eine anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber gebe. So sieht es etwa die 25. Kammer des SG Köln,³⁵ die 27. Kammer des SG Düsseldorf,³⁶ die 14. Kammer des SG Münster,³⁷ die 22. Kammer des SG Detmold³⁸ und die 53. Kammer des SG Hamburg.³⁹

Hier wird argumentiert, dass zum einen die Weisungsabhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts immer dazu führe, dass die ausgeübte, abhängige Beschäftigung keine anwaltliche Tätigkeit nach den §§ 1 ff. BRAO sein könne. Dabei wird übersehen, dass auch der angestellte Rechtsanwalt in einer Kanzlei gegenüber dem Arbeitgeber abhängig ist, oft nicht einmal über die Annahme von Mandaten entscheiden darf und in der Führung des Mandats nicht frei ist.⁴⁰ Auch wird ignoriert, dass der Rechtsanwalt bei der Mandatsführung den Weisungen seines Mandanten unterliegt und im Konfliktfall nur die Möglichkeit hat, das Mandat gegen seine eigene Überzeugung zu führen oder das Mandat niederzulegen.⁴¹

Immer wieder kommt die Argumentation vor, dass eine Zulassung nur als Rechtsanwalt und nicht als Syndikusanwalt erfolge. Hier zeigen die Sozialgerichte die Unkenntnis der berufsrechtlichen Vorschriften. Denn eine solche Prüfung nimmt die zuständige Rechtsanwaltskammer – im Gegensatz zu anderen Kammern, wie etwa bei den Heilberufen – etwa in § 2 Abs. 3 BApO oder § 2 Abs. 5 BÄO⁴² – oder bei den Steuerberatern⁴³ – überhaupt nicht vor.

²¹ Zur früheren Entwicklung s. ausführlich Horn, NJW 2012, 966.

²² Zuletzt SG Köln, Ur. v. 28.5.2013 – S 37 R 103/11 mit der Auswertung schon der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg v. 23.1.2013 (s. Fn. 12).

²³ SG Gießen, Ur. v. 27.3.2013 – S 4 R 743/11, S 4 R 831/11, S 4 R 955/11 und 232/12, das sich der Auffassung des LSG Baden-Württemberg v. 19.2.2013 (s. Fn. 12) anschließt.

²⁴ SG Augsburg, Ur. v. 20.2.2013 – S 14 R 712/10 und S 14 R 1035/10.

²⁵ SG München, Gerichtsbescheid v. 13.2.2013 – S 14 R 2018/11 und Ur. v. 28.3.2013 – S 15 R 1224/11.

²⁶ Die zum Teil bis 50.000 Euro alleine über Vergleiche, Zahlungen, die Führung von Gerichtsverfahren entscheiden.

²⁷ Dabei besteht meist die Befugnisse, Arbeitsverträge zu verhandeln und abzuschließen, über arbeitsrechtliche Sanktionen (Abmahnungen etc.) zu entscheiden und auch eigenverantwortlich (§ 141 Abs. 3 ZPO) Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu führen.

²⁸ Hierbei geht es im Wesentlichen um die steuerrechtliche Beratung und Vertretung, zu der ein Rechtsanwalt auch befugt wäre, diese nur im Unternehmen ausgeübt wird.

²⁹ Diese Anwälte verhandeln und führen – etwa für ein Franchiseunternehmen (SG Augsburg, Ur. v. 20.2.2013 – S 14 R 1035/10) – alle Verträge, die das Unternehmen abschließt. Sie ändern Musterverträge etc. und passen diese etwa der Rechtsprechung an.

³⁰ Das SG Köln, Ur. v. 24.4.2012 – S 12 R 878/11, stellt fest: „Wenn der Arbeitgeber aber tatsächlich und nachvollziehbar einen Volljuristen für eine Stelle sucht und ausschließlich einstellt, ist dies zur Überzeugung der Kammer als ausreichender Nachweis dafür zu werten, dass die Stelle auch objektiv die Qualifikation als Volljurist voraussetzt“.

³¹ S. z.B. SG Köln, Ur. v. 14.5.2012 – S 23 R 1557/11.

³² S. etwa SG Köln, Ur. v. 24.4.2012 – S 12 R 878/11.

³³ SG Stuttgart, Ur. v. 25.5.2012 – S 9 R 3528/11.

³⁴ SG Nordhausen, Ur. v. 9.11.2006 – S 16 R 483/06.

³⁵ Z. B. SG Köln, Ur. v. 22.11.2012 – S 25 R 1371/11, wobei das SG Köln dann konsequenterweise die Sprungrevision zugelassen hatte, die auch eingelegt worden ist und eines der drei Verfahren vor dem BSG ist (B 12 R 5/13 R).

³⁶ SG Düsseldorf, Ur. v. 6.12.2012 – S 27 R 1837/11; S 27 R 138/11 und S 27 R 24/12.

³⁷ SG Münster, Ur. v. 5.4.2012 – S 14 R 923/10 und S 14 R 175/11.

³⁸ SG Detmold, Ur. v. 25.9.2012 – S 22 R 12/11, Ur. v. 15.1.2013 – S 22 R 873/11, wobei das SG Detmold in dem zuletzt genannten Verfahren nicht bereit war, die Sprungrevision zuzulassen, weil es trotz der Ablehnung der Befreiungsmöglichkeit dem Grunde nach keine grundsätzliche Bedeutung sah, eine in sich widersprüchliche Argumentation.

³⁹ SG Hamburg, Ur. v. 18.4.2013 – S 53 R 435/12.

⁴⁰ Siehe dazu nur Huff, AnwBl. 2011, 473.

⁴¹ So auch deutlich das SG Köln, Ur. v. 28.5.2013 – S 37 R 103/11.

⁴² Der Begriff der „ärztlichen Berufsausübung“ bzw. der „ärztlichen Tätigkeit“ geht gleichwohl weit über die Regelung in § 2 Abs. 5 BÄO hinaus, vgl. BVerwG, Ur. v. 30.1.1996 – 1 C 9/93; OVG Saarlouis, Ur. v. 23.8.2006 – 1 R 19/06 m.w.N.; VG Karlsruhe, Ur. v. 28.2.2009 – 9 K 79/07. Das VG Karlsruhe qualifiziert die Regelung in § 2 Abs. 5 BÄO sogar als reine Berufszulassungsregelung und sieht sie als zur Auslegung des Begriffs der „ärztlichen Tätigkeit“ ungeeignet an.

⁴³ Siehe dazu § 58 Nr. 5a i.V.m. § 33 StBerG für den Syndikuststeuerberater.

Es gibt keine Tätigkeit eines Rechtsanwalts „wegen derer er Mitglied einer Kammer“ wird. Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer knüpft nicht an eine bestimmte Tätigkeit an. Denn die Bundesrechtsanwaltsordnung schreibt keine berufsspezifische Tätigkeit oder Beschäftigung vor, „wegen derer“ eine Mitgliedschaft erforderlich ist. Als Rechtsanwalt wird zugelassen, wer die in §§ 6 ff. BRAO beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dies sind im Wesentlichen:

- bestandenes zweites Staatsexamen
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- keine Hinderungsgründe des § 7 BRAO
- Einrichtung einer Kanzlei, die den Voraussetzungen des § 27 BRAO entspricht.

Im Rahmen der Prüfung der Zulassung sind auch aufgrund der Regelung in § 7 Nr. 8 BRAO Angaben darüber zu machen, ob der Anwalt noch irgendeine weitere Tätigkeit ausübt. Wenn diese weitere Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist, was etwa bei Maklertätigkeiten etc. der Fall ist, wird die Zulassung verweigert. Diese Anzeigepflicht besteht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO bei jedem Beschäftigungsverhältnis, unabhängig davon, ob dies eine Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem anderen Arbeitgeber ist. Die Beschäftigung muss also immer angezeigt werden.

Auch wenn es sich um eine anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber handelt, wird nur die Prüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO vorgenommen. Es geht also alleine um die Frage der Unvereinbarkeit. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Kammer dem Rechtsanwalt mit, indem sie ihn darüber informiert, dass nach ihrer Ansicht die Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist. Diese Erklärung wird auch bei Tätigkeiten bei Universitäten, für nichtanwaltliche Tätigkeiten, z.B. im gewerblichen Bereich etc. erteilt, gilt also nicht nur bei Syndikusanwälten.

Eine Prüfung, ob die ausgeübte Tätigkeit eine anwaltliche Tätigkeit ist oder nicht, findet durch die Rechtsanwaltskammern nicht statt. Dazu haben die Rechtsanwaltskammern nach der Bundesrechtsanwaltsordnung keine Prüfungskompetenz.

Allerdings wird die Rechtsanwaltskammer Köln in Zukunft Rechtsanwälten, die entsprechende Anfragen an die Kammer stellen, eine Bestätigung erteilen, dass es sich um eine anwaltliche Tätigkeit auch bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber handelt, wenn die Kammer nach ihrer Prüfung zu dieser Auffassung kommt.

4. RECHTSKRÄFTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND ANERKENNTNISSE DURCH DIE DRV

Nur wenige eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aussprechende Urteile der Sozialgerichte sind rechtskräftig geworden, und zwar vier Urteile des SG München und ein Urteil des SG Gotha.⁴⁴ Auch einige abweisende Urteile wurden – zum Teil auch zu

Recht – nicht angefochten.⁴⁵ Dies oft, weil sich die beruflichen Umstände geändert hatten.

Festzustellen ist, dass einige Vertreter der DRV in der mündlichen Verhandlung Anerkenntnisse abgegeben haben, weil sie die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben ansahen,⁴⁶ die DRV dann aber in vergleichbaren Fällen eine Befreiung ablehnt und gegen stattgebende Entscheidungen auch in die Berufung geht. Hier kann man durchaus fragen, ob dies so von einer Behörde gehandhabt werden darf.

III. VERFAHREN VOR DEN LANDESSOZIALGERICHTEN

Zunächst darf noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das LSG Hessen⁴⁷ 2009 klargestellt hat, dass die vier Merkmale der DRV geeignet sind, eine anwaltliche Tätigkeit zu definieren.

Gegen eine Vielzahl von Urteilen der ersten Instanz wurde – meist von der DRV – Berufung zu den verschiedensten Landessozialgerichten eingelegt. Leider haben sich diese, mit Ausnahme zweier Senate des LSG Baden-Württemberg und eines Senats des LSG Nordrhein-Westfalen,⁴⁸ bisher viel Zeit mit den Verfahren gelassen, obwohl Ihnen die Bedeutung der Verfahren bewusst sein müsste.⁴⁹ So liegen etliche Berufungsverfahren aus dem Jahr 2010 „auf Halde“, ohne dass sich hier viel getan hätte. Die meisten der Verfahren sind „ausgeschrieben“, neue Argumente haben beide Seiten nicht. Hier hat sich, bevor die Landessozialgerichte Baden-Württemberg und NRW entschieden hatten, durchaus die Frage gestellt, ob die Grenze einer Verfahrensdauer von vier Jahren, die vom BVerfG gerade noch als nicht verfassungswidrig angesehen wurde,⁵⁰ ausgeschöpft werden sollte.

Erstaunlich sind auch einige Fragen der Landessozialgerichte, die an die Kläger gestellt worden sind und anzeigen, welches Berufsbild des Syndikusanwalts zu bestehen scheint. So wurde gefragt:

- ob der Anwalt beim Arbeitgeber ein Kanzleischild angebracht hat, auch wenn er seine Kanzlei an einem anderen Ort als beim Arbeitgeber hat;
- es wird die Vorlage von Steuerbescheiden verlangt und mitzuteilen, in welchem Umfang man Einkünfte aus eigener Anwaltstätigkeit erzielt hat;

⁴⁴ S. nur z.B. SG Stuttgart, Urt. v. 25.5.2012 – S 9 R 3528/11 zur Sachbearbeiterin im Landratsamt.

⁴⁶ S. z.B. bei Anwälten in der Rechtsabteilung einer Bank, wo zum Teil auch nach einem ablehnenden Bescheid und dem Anerkenntnis in der mündlichen Verhandlung der nächste Kollege plötzlich befreit wird, der nächste dann aber wieder abgelehnt wird.

⁴⁷ Urt. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08 = AnwBl. 2010, 214.

⁴⁸ So der 2. Senat und 11. Senat des LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 23.1.2013 – L 2 R 2671/12 und Urt. v. 19.2.2013 – L 11 R 2681/11 = NZS 2013, 462) und der 18. Senat des LSG NRW (Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 170/12 und Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 1038/11, Urt. v. 11.6.2013 – L 18 R 843/11).

⁴⁹ Jetzt hat auch der 14. Senat des LSG NRW einen ersten Erörterungstermin durchgeführt.

⁵⁰ Siehe dazu BVerfG, Beschl. v. 13.8.2012 – 1 BvR 1098/11, das feststellte, dass eine Verfahrensdauer von vier Jahren vor den Sozialgerichten nicht mehr akzeptabel ist.

⁴⁴ SG München, Urt. v. 23.8.2011 – S 12 R 1574/10; Urt. v. 30.9.2011 – S 12 R 370/11; Urt. v. 17.4.2012 – S 12 R 2181/11; Urt. v. 15.6.2012 – S 27 R 1791/11; SG Gotha, Urt. v. 22.8.2011 – S 19 R 1065/11.

- es wird gefragt, wie oft der Anwalt gegenüber dem Arbeitgeber von seiner unwiderruflichen Freistellungserklärung Gebrauch gemacht hat.⁵¹

Die vorliegenden neuen Entscheidungen der drei Senate der Landessozialgerichte – die alle mit der Revision angefochten sind oder werden – zeigen eine erstaunliche Bandbreite der Argumentation.

Am weitesten geht der 11. Senat des LSG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 19.2.2013⁵², der die Auffassung vertritt, dass es für eine Befreiung ausreichend ist, dass eine Zulassung als Anwalt und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk vorliegt. Hat die Kammer von der Tätigkeit Kenntnis und sie für vereinbar mit dem Anwaltsberuf gehalten, so ist die Befreiung zu erteilen. Damit sind auch nichtanwaltliche Tätigkeiten erfasst. Dies entspricht meines Erachtens nicht dem Gedanken des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, der von einem Zusammenhang von Tätigkeit und Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeht.

Eine „mittlere Linie“ vertritt der 2. Senat des LSG Baden-Württemberg in seinem Urt. v. 23.1.2013.⁵³ Der Senat geht grundsätzlich davon aus, dass auch angestellte Rechtsanwälte bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen können und auf sie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anwendbar ist. So werden die Übertragung der „Doppelberufstheorie“ und ihre Anwendung auf das Sozialversicherungsrecht abgelehnt. „Teilweise wird die in der Rechtsprechung des BGH vertretene Zwei-Berufe-Theorie, wonach der Syndikusanwalt außerhalb seines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses einer anwaltlichen Tätigkeit nachgehe, innerhalb desselben jedoch nicht ... auf das Sozialversicherungsrecht übertragen. Dem vermag die Richter und weiter: „Ein solches Absehen von den Inhalten und Rahmenbedingungen der Tätigkeit im Einzelfall entspricht nicht der in § 6 SGB VI getroffenen Regelung, die gerade auch auf eine konkrete Beschäftigung und Tätigkeit der zu befreienden Person abstellt.“

Und zu dem Argument der DRV und mancher Sozialgerichte, dass eine Befreiung nicht möglich sei, weil der nichtanwaltliche Arbeitgeber nicht dem Berufsrecht unterliege, formuliert das Gericht klar und deutlich: „Auch erschließt sich nicht, weshalb, das mit einer abhängigen Beschäftigung notwendig verbundene Subordinationsverhältnis bei einem standesrechtlich nicht gebundenen Arbeitgeber einer anwaltlichen Tätigkeit immer entgegenstehen soll, bei einem Arbeitgeber, der selbst Rechtsanwalt ist, im Übrigen jedoch dieselben Weisungsrechte genießt, jedoch nie. Vielmehr kann auch die Tätigkeit eines Syndikusanwalts

bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nach den allgemeinen Grundsätzen als berufsspezifisch einzuordnen sein.“

Bei Prüfung der vier Merkmale legen die Richter sehr hohe Maßstäbe bei der Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung an. Diese könnten dazu führen, dass gerade Berufsanfänger Schwierigkeiten mit der Befreiung haben könnten. Es stellt dann die Frage, ob sie damit nicht unter Verstoß gegen Art. 3 GG ungleich mit angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien behandelt werden, die sofort befreit werden.

Restriktiv ist dagegen der 18. Senat des LSG NRW in seinen Entscheidungen vom 7.5. und 11.6.2013,⁵⁴ ohne dass bisher die Entscheidungsgründe vorlägen. Soweit man aus der Diskussion in der mündlichen Verhandlung⁵⁵ schließen kann, sieht der Senat keine Möglichkeit der Befreiung von Syndikusanwältinnen, weil eine Zulassung zur Anwaltschaft und damit die Mitgliedschaft nicht „wegen“ der (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) Syndikustätigkeit erfolgt. Oder anders ausgedrückt: Weil keine Zulassung als Syndikusanwalt erfolgt, kann es keine Befreiung geben. In den Verfahren, die am 7.5.2013 verhandelt wurden, war zum Teil auch noch argumentiert worden, dass gegen eine Syndikustätigkeit spreche, dass Kanzlei und Tätigkeitsort beim Arbeitgeber in unterschiedlichen Kammerbezirken lägen und daher keine Befreiung möglich sei.⁵⁶ Auch wird danach gefragt, ob eine eigene anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird und wie hoch die Haftpflichtversicherung nach § 51 BRAO ist. Der Senat sieht auch Unterschiede zwischen angestellten Anwälten in Kanzleien und in Unternehmen. Begründen konnte er diese Unterschiede in der mündlichen Verhandlung am 11.6.2013 nicht, besonders da die klagende Syndikusanwältin, die in einer Versicherung tätig ist, klarstellte, dass sie vielfach externe Rechtsanwälte beauftrage und führe, dass ohne ihre Entscheidung kein Schriftsatz herausgehe und auch kein Vergleich geschlossen werde. Wie es hier mit der Weisungsfreiheit des externen Rechtsanwalts aussieht, dazu wollte der Senat keine Stellung nehmen.

IV. DIE VERFAHREN VOR DEM BUNDESSOZIALGERICHT

Damit liegen dem 12. Senat des BSG drei sehr unterschiedliche Auffassungen zur Entscheidung⁵⁷ vor und es ist zu hoffen, dass sich der Senat intensiv mit den

⁵¹ Dies kann kein Indiz für eine Anwaltstätigkeit sein, denn wenn man nur beratend tätig ist, ist das Verlassen des Arbeitsplatzes überhaupt nicht erforderlich, um dennoch anwaltlich tätig zu sein.

⁵² L 11 R 2182/11 = NZS 2013, 462.

⁵³ L 2 R 2671/12 s. dazu Huff, Ito v. 18.2.2013 – (<http://www.lto.de/recht/job-karriere/lsg-baden-wuerttemberg-urteil12r267112-rentenversicherung-befreiung-syndikusanwalt-unternehmensjurist/>).

⁵⁴ Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 170/12 und Urt. v. 7.5.2013 – L 18 R 1038/11, Urt. v. 11.6.2013 – L 18 R 843/11. Der Senat liegt damit auf der Linie der Sozialgerichte, die eine Befreiung grundsätzlich ablehnen.

⁵⁵ Der Verfasser ist Verfahrensbevollmächtigter in dem Verfahren L 18 R 843/11.

⁵⁶ Dabei wird übersehen, dass auch angestellte Rechtsanwälte in mehreren Kanzleien, egal in welchem Kammerbezirk, tätig sein dürfen, siehe dazu Huff, ZAP 2010, S. 233 – 236 (Fach 23 Seite 885–888).

⁵⁷ Die Revisionen sind bisher unter den Aktenzeichen B 12 R 3,5 und 9/13 R anhängig (LSG Baden-Württemberg und SG Köln), gegen die Urteile des LSG NRW ist die Revision ebenfalls zugelassen und wird mindestens in zwei Verfahren auch eingelegt werden.

sozialversicherungsrechtlichen und berufsrechtlichen Fragen befasst.

Aus den Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012,⁵⁸ auf die insbesondere die DRV mit großer Spannung gewartet hatte, ist allerdings noch nicht viel für die hier einschlägigen Verfahren herzuleiten.⁵⁹

Denn es sind immer, so ist das BSG zu verstehen, die konkreten Voraussetzungen für eine berufsspezifische Tätigkeit, hier einer anwaltlichen Tätigkeit, zu prüfen, so wie es die DRV selbst mit dem von ihr herausgegebenen Merkblatt getan hat und auch tagtäglich danach entscheidet. Dafür spricht auch die Formulierung des BSG in Rdnr. 34 des Verfahrens B 12 R 3/11 R: „Dies (die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI – d. Verf.) ist anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen.“

Dies kann nach meiner Auffassung nur bedeuten: Die Befreiung von Rechtsanwälten, die bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, richtet sich also weiterhin danach, ob es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt.

Den ersten Schriftsätzen der DRV in den Revisionsverfahren merkt man, dass die Behörde am liebsten von ihrem Merkblatt abrücken möchte, denn ansonsten ist das regelmäßige Zitieren der angeblichen „Doppel-Berufs-Theorie“ des BGH und der „nichtanwaltlichen“ Syndikustätigkeit und das Argument, dass der Rechtsanwalt nicht „wegen seiner“ Syndikustätigkeit zur Anwaltschaft zugelassen ist, wenig verständlich. Formal wird allerdings das Merkblatt verteidigt, aber die Anforderungen an die Erfüllung der vier Merkmale so ver-

schärft, dass gerade junge Rechtsanwälte diese oft nicht erfüllen können. Hier liegt eine Ungleichbehandlung mit angestellten Anwälten in Kanzleien nahe, die immer befreit werden.

V. AUSBLICK

Die deutschen Syndikusanwälte blicken gespannt nach Kassel. Wird das BSG nach langen Jahren der Auseinandersetzung Klarheit bei der wichtigen Frage der eigenen Altersversorgung schaffen? Oder muss die Frage eventuell unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geklärt werden? Zurzeit ist die nicht geklärte Befreiungsfrage ein echtes Wechselhindernis, sowohl für Syndikusanwälte die das Unternehmen wechseln wollen,⁶⁰ als auch für Anwälte, die aus einer Kanzlei heraus in ein Unternehmen wechseln möchten.

Und die deutsche Anwaltschaft muss insgesamt klären, wie sie die Tätigkeit der Syndikusanwälte sieht und auch eine gesetzgeberische Klärung ins Auge fassen. Ob es unbedingt eine Änderung des § 46 BRAO sein muss, oder aber ob nicht eine Klarstellung zu Beginn der BRAO der richtige Weg wäre, ist jetzt rasch zu diskutieren, um vielleicht schon in den Verfahren vor dem BSG eine gesetzliche Neuregelung präsentieren zu können. Eine Teilung der Anwaltschaft in freie Anwälte, angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien und in Syndikusanwälte darf es nicht geben. Und es ist für die Anwaltschaft nicht gut, wenn die inhaltliche anwaltliche Tätigkeit durch Sozialgerichte definiert wird und nicht vom Berufsstand selbst.

⁵⁸ B 12 R 5/10 und 3/11, s. Horn, BRAK-Mitt. 2013, 102 ff.

⁵⁹ S. dazu ausführlich Horn/Jung, AnwBl. 2013, 420.

⁶⁰ S. dazu Horn/Jung, AnwBl. 2013, 420 und Leßmann/Hermann, DB 2013, 1114.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

SUBSTANTIIERUNGSPFLICHT

Zu den Pflichten des Rechtsanwalts bei gerichtlicher Geltendmachung eines Verkehrsunfallschadens, wenn eine psychische Schädigung des Mandanten in Betracht kommt.

BGH, Urt. v. 13.6.2013 – IX ZR 155/11

Der beklagte Rechtsanwalt war beauftragt, für den Mandanten Schadensersatz wegen eines – an sich leichten – Verkehrsunfalls geltend zu machen. Die Ansprüche wurden erstinstanzlich zunächst nur auf körperliche Beschwerden gestützt. Erst einen Tag vor der mündlichen Verhandlung wurden auch psychische Beschwerden nebst ärztlichem Attest ins Feld geführt, die jedoch im Urteil außer Betracht blieben. Im Berufungsverfahren reichte der Anwalt – auch erst recht spät – eine ärztliche Stellungnahme ein und bot Beweis durch Einholung eines psychischen Gutachtens an. Die Berufung wurde gleichwohl zurückgewiesen.

LG und OLG wiesen die Haftpflichtklage ab. Das LG hielt schon eine Pflichtverletzung für zweifelhaft, da der Vortrag in erster Instanz unter den gegebenen Umständen als ausreichend substantiiert angesehen werden müsse. Das OLG sah jedenfalls keine Schadenskausalität, da die psychischen Schäden für den Unfallgegner nicht vorhersehbar gewesen seien.

Das OLG – wie auch in der Folge der BGH – bejahten aber eine anwaltliche Pflichtverletzung: Bereits in der ersten Instanz hätte substantiierterer Vortrag erfolgen müssen. Der Beklagte hätte den Prozessvortrag nicht deshalb zurückhalten dürfen, weil ihm die vom Kläger geschilderten unfallbedingten psychischen Probleme nicht beweisbar erschienen. Bei entsprechender und konkreter Befragung des Klägers – so das OLG – wäre dem Anwalt auch als medizinischem Laien eine ausreichende Substantiierung möglich gewesen. Es wird dann kraft Anscheins vermutet, dass der Mandant bei sachgerechter Wahrnehmung der Beratungs- und Aufklärungspflichten des Anwalts diesem die notwendigen Informationen erteilt hätte. Auch nach Ansicht des BGH hätte sich der Prozessbevollmächtigte bei dem Kläger näher informieren und zeitnah Vortrag zu den von diesem geschilderten psychischen Beeinträchtigungen und der behaupteten Unfallursächlichkeit halten müssen, zumal sich die Frage der Beweisbarkeit der klägerischen Angaben erst bei ihrem Bestreiten durch die Beklagte stellen konnte.

Der Fall zeigt exemplarisch auf, in welchem Zwiespalt sich der Rechtsanwalt oft befindet: Der Mandant behauptet – zunächst einmal ohne Nachweise – ein Maximum eines Anspruchs. Der Gegner bestreitet – was genau er bestreitet, zeigt sich erst im Verlauf des Prozesses. Der Prozess kann nur erfolgreich sein, soweit der Mandant dann seiner Beweislast genügen kann. Gerade bei psychischen Schäden ist es für den Anwalt nicht leicht einschätzbar, ob der Mandant „spinnt“, gezielt einen Anspruch konstruiert, oder ob er tatsächlich das behauptete Krankheitsbild aufweist. Das macht substantiierten Vortrag schwierig – die Verpflichtung, die zur Substantiierung erforderlichen Informationen vom Mandanten einzuholen, ist in der Praxis oft schwer zu realisieren.

Dennoch darf der Vortrag nicht gänzlich zurückgehalten werden, weil der Rechtsanwalt ihn für nicht beweisbar hält – er muss das vortragen, was möglich ist. Dann wäre es ihm hier in der Berufungsinstanz vielleicht gelungen, der Präklusion zu entgehen. Die Frage der Beweisbarkeit muss also zwar in die Risikoeinschätzung gegenüber dem Mandanten einfließen; sie darf jedoch nicht sozusagen in vorseilendem Gehorsam dazu führen, dass der betreffende Vortrag ganz unterbleibt.

Der BGH bejahte ferner – im Gegensatz zu den Vorinstanzen – die Zurechenbarkeit des Schadens im Verhältnis zum Unfallgegner und verwies nur noch wegen der Schadenshöhe zurück. (ju)

PFLICHTEN BEI VERGLEICHSABSCHLUSS NACH KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE

Eine Pflichtverletzung ist nicht darin zu sehen, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten nach Bejahung der Erfolgsaussichten zu einer Kündigungsschutzklage geraten hat, dann im Verlauf des Verfahrens nach der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht und Vergleichserörterungen einen Vergleich abschloss, wonach die damaligen Parteien sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses einigten mit der Maßgabe, dass der Arbeitgeber sich zur Erteilung des Arbeitszeugnisses mit einer näher bezeichneten Leistungsbewertung verpflichtete. Die Erhebung einer Kündigungsschutzklage ist allein im Hinblick auf die kurze 3-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage geboten. (Erster von vier amtlichen Leitsätzen)

OLG Koblenz, Hinweisbeschl. v. 15.4.2013 – 3 U 112/13, WM 2013, 1433

Dem ausführlich begründeten und mit umfangreichen Leitsätzen versehenen Hinweisbeschluss lag eine Regressklage zugrunde, in der dem beklagten Anwalt vorgeworfen wurde, ohne Rücksprache mit der Mandantin einen für diese ungünstigen Vergleich in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung abgeschlossen zu haben. Die Mandantin war mehr als 16 Jahre als Kassiererin in einem Lebensmittelgeschäft angestellt, als ihr wegen des Diebstahls von Waren im Wert von 0,30 Euro gekündigt wurde. Es handelte sich um bereits abgelaufene oder kurz vor Ablauf stehende Produkte, für die die Arbeitgeberin eigens eine Kühltruhe eingerichtet hatte, aus der die Angestellten zu verbilligten Preisen Waren für sich entnehmen durften. Nachdem die Arbeitnehmerin darauf angesprochen wurde, Waren ohne Bezahlung heimlich entnommen zu haben, erklärte sie, die Zahlung der 0,30 Euro schlicht vergessen haben. Nach der Kündigung beauftragte sie einen Anwalt mit der Einreichung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Koblenz wurde die Frage der Wirksamkeit der Kündigung wegen eines Bagatelldelikts im Beisein der Mandantin ausführlich erörtert. Man verbatte sich dann, um Vergleichsverhandlungen zu führen. Am 10.6.2010 erließ das BAG die sogenannte „Emmely-Entscheidung“,¹ von der auch die Mandantin Kenntnis erhielt. Diese fragte daher bei ihrem Anwalt nach, ob die Entscheidung auch für sie Relevanz haben könnte. Der Beklagte verneinte diese Frage. Kurz darauf schloss der Beklagte für die Klägerin vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich, der eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses nebst Erteilung eines inhaltlich näher festgelegten Arbeitszeugnisses vorsah. Den Vergleichsvorschlag hatte der Beklagte zuvor der Klägerin per Mail zugeleitet. Der Beklagte stimmte dem Vergleich namens und im Auftrag der Klägerin zu. Diese meinte nun, dass der Vergleich gerade im Lichte der

¹ BAG – 2 AZR 541/09, NJW 2011, 167.

Emmely-Entscheidung für sie ungünstig gewesen sei und klagte im Rahmen des Schadenersatzes auf Weiterzahlung des fiktiven Nettolohns.

Das LG Koblenz hatte die Klage abgewiesen und eine anwaltliche Pflichtverletzung verneint. Im Rahmen der Beurteilung darüber, ob der Vergleich für die Mandantin günstig war oder nicht, hatten hier die Regressrichter über Fragen zu entscheiden, die im Vorprozess einer anderen Gerichtsbarkeit, nämlich den Arbeitsgerichten, unterlagen. Grundsätzlich hat der Richter im Regressverfahren zu prüfen, wie nach seiner Auffassung der Vorprozess richtigerweise entschieden worden wäre.² Falls es aber um Fragen geht, die einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegen, ist der Regressrichter an die in diesem Gerichtszweig ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden.³ Daher konnte sich das OLG Koblenz hier nicht gegen die Emmely-Entscheidung unmittelbar aussprechen, sondern hatte zu prüfen, wie das Arbeitsgericht im Vorverfahren im Lichte dieser Entscheidung hätte vorgehen müssen. Hierzu verhalten sich die Leitsätze 2–4.

Zur Frage, ob und wenn ja, unter welchen Umständen, ein Anwalt auch ohne Rücksprache mit dem Mandanten Vergleiche schließen darf, kam das OLG lediglich hilfsweise. Der Senat wies zunächst darauf hin, dass der Kläger seiner sekundären Darlegungslast zum Ablauf der Beratungsgespräche nachgekommen sei, so dass die Behauptung der Klägerin, der Vergleich sei völlig ohne Rücksprache und ohne ihr Einverständnis abgeschlossen worden, nicht mehr haltbar war. Dennoch meint das OLG, dass der Anwalt ohnehin nicht jedes Tun vorab in allen Einzelheiten mit dem Mandanten abzusprechen habe. Der Mandant vertraue – zu Recht – oft genug schlicht darauf, dass sein Anwalt die zum Erreichen des jeweiligen Zwecks adäquaten Maßnahmen ergreife. Kenne der Anwalt die Interessenlage des Mandanten und sei er zugleich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt, dürfe er auch ohne nochmalige Rücksprache mit dem Mandanten von seiner Vollmacht Gebrauch machen und einen Vergleich abschließen, solange dieser den Interessen des Mandanten gerecht werde. Diese Hinweise des Senats sollten aber auf keinen Fall als Freibrief zu Vergleichsabschlüssen ohne Beratung aufgefasst werden. Der BGH hatte sich mit Urteil vom 21.4.1994⁴ dahingehend geäußert, dass der Anwalt keine bindenden Abfindungsvergleiche mit nicht unerheblicher Tragweite schließen dürfe, ohne mit dem Mandanten Rücksprache gehalten zu haben. Ein Vergleich, mit dem die Wirksamkeit einer Kündigung letztlich durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung bestätigt wird, nach dem der Mandant also seinen Arbeitsplatz verliert, dürfte durchaus diese nicht unerhebliche Tragweite haben.

Die Berufungsführerin nahm nach dem Hinweis die Berufung zurück, sodass das landgerichtliche Urteil rechtskräftig wurde. (bc)

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS GEGEN DEN ANWALT

Ein Rechtsschutzversicherer kann den Anwalt des rechtsschutzversicherten Mandanten auf Ersatz der gezahlten Verfahrenskosten in Anspruch nehmen, wenn die vom Anwalt erhobene Klage von Anfang an objektiv aussichtslos war und der Anwalt den Mandanten hierüber nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hatte.

OLG Düsseldorf, Ur. v. 3.6.2013 – 9 U 147/12

Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, begehrt vom beklagten Anwalt aus übergegangenem Recht ihrer Versicherungsnehmer Schadensersatz wegen unzureichender Beratung. Der Anwalt hatte für die bei der Klägerin rechtsschutzversicherten Mandanten aus einem Immobilienkauf Schadensersatzansprüche gegen die den Kauf finanzierende Sparkasse geltend gemacht. Die Klage gegen die Sparkasse blieb in zwei Instanzen erfolglos, weil nach Ansicht der Gerichte ein institutionalisiertes Zusammenwirken der Sparkasse mit den Vermittlern der Immobilie als Voraussetzung einer möglichen Haftung der Sparkasse schon nicht hinreichend dargelegt sei. Die Berufung im Verfahren gegen die Sparkasse nahm der Anwalt nach einem Hinweis des OLG nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Der Rechtsschutzversicherer begehrt die Erstattung der Verfahrenskosten i.H.v. fast 40.000 Euro. Das LG gab der Klage gegen den Anwalt statt. Die Berufung des Anwalts blieb erfolglos.

Nach Ansicht des OLG habe der Rechtsschutzversicherer aus gem. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übergegangenem Recht seiner Versicherungsnehmer einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt auf Ersatz der Verfahrenskosten, da die Klage gegen die Sparkasse von vornherein aussichtslos gewesen sei und der Anwalt die Mandanten/Versicherungsnehmer hierüber nicht ausreichend belehrt habe. Für die Haftung einer Bank, die eine Kapitalanlage finanziert, sei nach der Rechtsprechung eine institutionalisierte Zusammenarbeit der Bank mit dem Vermittler der Kapitalanlage erforderlich.⁵ Hierzu habe der Beklagte im Prozess gegen die Sparkasse schon keine hinreichenden Anhaltspunkte vorgetragen, weil es solche offenbar nicht gegeben habe. Deswegen sei die Klage gegen die Sparkasse von Anfang an unschlüssig und daher aussichtslos gewesen.

Hierüber habe der Anwalt die Mandanten schon nach seinem eigenen Vortrag nicht ausreichend belehrt. Der Anwalt hatte geltend gemacht, er habe die Mandanten nach Berufungseinlegung auf deren Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Umstände hingewiesen. Dies sei zum einen nicht ausreichend, weil hieraus nicht hervorgegangen sei,

² G. Fischer, Zuehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl., Rdnr. 1190.

³ BGH – IX ZR 90/06, NJW 2009, 1422 zur Finanzgerichtsbarkeit und BGH – IX ZR 171/10, BRAK-Mitt. 2013, 26 zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Vorprozess.

⁴ BGH – IX ZR 123/93, NJW 1994, 2085.

⁵ BGHZ 168, 1, 23 = WM 2006, 1194.

dass die Klage bzw. die Berufung aussichtslos sei, zum anderen verspätet, weil zu diesem Zeitpunkt die Kosten bereits in vollem Umfang angefallen waren.

Die Verfahrenskosten beruhen auch kausal auf dieser Verletzung der anwaltlichen Belehrungspflicht. Es spreche eine Vermutung zugunsten der Klägerin, dass die Mandanten bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Anwalt von der Klage gegen die Sparkasse abgesehen hätten. Der Anwalt habe die Mandanten auch darüber belehren müssen, dass sie für den aussichtslosen Prozess nach § 125 VVG keine Rechtsschutzdeckung in Anspruch nehmen könnten. Die von der Rechtsschutzversicherung erteilte Deckungszusage entfalte keine Schutzwirkung zugunsten des Rechtsanwalts.⁶ Auch für eine Quotelung des Schadens nach § 254 wegen Mitverschuldens sei kein Raum, da der Versicherer nicht aus eigenem, sondern aus übergegangenem Recht der Mandanten vorgehe. Ein Mitverschulden der Mandanten sei nicht ersichtlich.

Zutreffend ist natürlich, dass der Rechtsanwalt seine Mandanten vor der Auslösung von Kosten belehren muss, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist. Diese Pflicht gilt auch bei rechtsschutzversicherten Mandanten. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt auch nicht zur Absenkung der Sorgfaltspflichten des Anwalts.

Nach Ansicht des Verfassers ist jedoch schon sehr fraglich, ob der Rechtsschutzversicherer überhaupt einen Schaden aus übergegangenem Recht geltend machen kann. Wenn Mandanten ihren Anwalt anweisen, eine Klage nur dann zu erheben, wenn der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt, haben die Mandanten von vornherein keinen Schaden, bezüglich dessen ein Ersatzanspruch auf den Versicherer übergehen könnte. Gleichwohl wird ein solcher Anspruchsübergang überwiegend bejaht.⁷

Die Begründung der vorliegenden Entscheidung ist jedoch auch insofern abzulehnen, als das OLG lapidar die Kausalität des Schadens bejaht. Nach der Lebenserfahrung ist den meisten Mandanten doch gleichgültig, ob eine Rechtsverfolgung aussichtsreich ist, wenn sie gleichwohl Deckungsschutz von ihrer Rechtsschutzversicherung haben. Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 17 Abs. 3 ARB 2000 lediglich verpflichtet, den Versicherer in tatsächlicher Hinsicht vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.⁸ Eine rechtliche Bewertung des Falles muss der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer gerade nicht vornehmen, dies ist vielmehr die eigene Sache des Versicherers im Rahmen seiner Deckungsprüfung nach § 18 Abs. 1b ARB 2000. Zwischen dem Anwalt und dem Rechtsschutzversicherer besteht kein Vertragsverhältnis; deswegen treffen den Anwalt gegenüber dem Versicherer

auch keine gesonderten Pflichten.⁹ Die Aussichtslosigkeit der Klage gegen die Sparkasse wegen des Fehlens eines Haftungsgrundes dürfte auch für den Rechtsschutzversicherer erkennbar gewesen sein, wenn er denn eine qualifizierte Prüfung durchgeführt hätte.

Es kann gerade nicht angenommen werden, dass der rechtsschutzversicherte Mandant von einer Rechtsverfolgung absieht, weil ihn sein Anwalt auf deren Aussichtslosigkeit hinweist. Im Gegenteil wird der Mandant abwarten, ob die Versicherung ihm nicht doch Rechtsschutzdeckung erteilt, und dann den Anwalt beauftragen. Abzulehnen ist auch die Feststellung des OLG, der Anwalt sei ohne weiteres verpflichtet, den Mandanten zu belehren, dass er für aussichtslose Rechtsverfolgung keinen Rechtsschutz beanspruchen könne. Die Prüfung der Rechtsschutzdeckung stellt ggf. ein eigenständiges Mandat dar, das gesondert vereinbart werden muss. Wenn der Rechtsschutzversicherer jedoch Deckungszusage erteilt, gibt es für den Mandanten keinen Anlass, den Anwalt mit einer solchen Prüfung zu beauftragen.

Da sich nach dem Eindruck des Verfassers die Fälle häufen, in denen Rechtsschutzversicherer nach verlorenen Verfahren versuchen, sich beim Anwalt des Versicherungsnehmers wegen der Kosten schadlos zu halten, wäre eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen dringend zu wünschen. (hg)

BEGINN DER REGRESSVERJÄHRUNG NACH § 195, § 199 BGB

Für den Beginn der Regressverjährung nach § 195, § 199 BGB ist die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände ausreichend. Eine zutreffende rechtliche Würdigung ist in der Regel nicht erforderlich.

OLG Hamm, Urt. v. 21.2.2013 – 28 U 224/11

Aus diesem umfangreichen Urteil, dem eine Vollstreckungsabwehrklage des Mandanten gegen titulierte anwaltliche Honoraransprüche sowie verschiedene Schadensersatzforderungen zugrunde lagen, greifen wir die Ausführungen zum Beginn der Regressverjährung heraus. Dem Anwalt wird u.a. vorgeworfen, weitergehende Zinsansprüche (acht statt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) aus dem Jahre 2001 nicht rechtzeitig eingeklagt zu haben, so dass sie mit Ablauf des Jahres 2004 verjähren. Für die Regressverjährung gegenüber dem Anwalt gelten daher die §§ 195, 199 BGB.

Der Mandant habe aufgrund einer Erörterung in einem Verhandlungstermin vor dem LG am 20.12.2006 Kenntnis davon erhalten, dass die Zinsansprüche möglicherweise verjährt waren. Ihm sei unzweifelhaft bekannt gewesen, dass die eingeklagten (Haupt-) Forderungen der Verjährung unterlagen. Dann habe es für ihn nahegelegen, dass dies auch für die Zinsansprüche gelte. Dass statt der eingeklagten fünf Prozentpunkte über Basiszins möglicherweise acht Prozentpunkte hät-

⁶ OLG Koblenz, NJW-RR 2011, 761.

⁷ Z.B. OLG Koblenz, NJW 2006, 3150; OLG Köln, NJW-RR 1994, 955; LG Wuppertal, VersR 2011, 804; Armbrüster, Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., § 17 ARB 2008/II, Rdnr. 59; Obarowski, Beckmann/Matuschke-Beckmann, VersR-Handbuch, 2. Aufl., § 37, Rdnr. 491.

⁸ Harbauer, ARB 8. Aufl., § 17, Rdnr. 34.

⁹ OLG Celle, NJW-RR 2010, 1400 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2010, 210.

ten gefordert werden können, sei im Verhandlungstermin diskutiert worden. Die ihm bekannten Umstände hätten für die Bewertung ausgereicht, dass der Anwalt zu niedrige Zinsen eingeklagt haben und ihm wegen Verjährung ein Schaden entstanden sein könne.

Damit habe er die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Tatsachenkenntnis für die Geltendmachung eines Regressanspruchs und für den Beginn der Verjährung gegenüber seinem Anwalt gehabt. Ausreichend sei grundsätzlich die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände. Eine zutreffende rechtliche Würdigung sei in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich nicht um eine unübersichtliche oder zweifelhafte Rechtslage handle, die auch ein Rechtskundiger nicht zuverlässig einschätzen könne.¹⁰

Es sei nicht erforderlich, dass der Geschädigte alle Einzelheiten seines Schadens überblicke. Es genüge, dass er den Hergang der Schädigung in seinen Grundzügen kenne und dass er wisse, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für eine Ersatzpflicht des Verantwortlichen biete.¹¹ Aus diesem Grund wies das OLG die diesbezüglichen Regressansprüche des Mandanten wegen Verjährung ab.

Aufgrund der Streichung der berufsspezifischen, kenntnisunabhängigen Verjährungsvorschrift des § 51b BRAO a.F. zum 14.12.2004 gilt nun auch für Anwälte die kenntnisabhängige Regelverjährung. Die Rechtsprechung, wann ein Mandant die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis erlangt, ist noch in der Entwicklung begriffen. (hg)

BEGINN DER REGRESSVERJÄHRUNG BEI VERSÄUMUNG EINER AUSSCHLUSSFRIST

Zum Beginn des Laufs der Verjährung bei Versäumung einer Ausschlussfrist infolge anwaltlicher Beratung.

BGH, Urt. v. 25.4.2013 – IX ZR 65/12, WM 2013, 1081

Auch wenn man davon ausgehen darf, dass die Regressverjährung nach § 51b BRAO a.F. in absehbarer Zeit die Gerichte nicht mehr beschäftigen wird, ist Rechtsprechung zu dieser Vorschrift auch für die Zukunft von Bedeutung, soweit es um die Frage der Schadenentstehung geht. Auch § 199 BGB verlangt mit einem Tatbestandsmerkmal, dass der Schaden entstanden ist, was gerade bei Vermögensschäden immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Einordnungsproblemen führt.

Dem vom BGH entschiedenen Fall zugrunde lag die Frage, wo man die Entstehung des Schadens zeitlich anzusetzen hat, wenn der Mandant nicht rechtzeitig auf die Ausschlussfristen hingewiesen wurde, die für die Geltendmachung von Insolvenzgeld bei der Bundesagentur für Arbeit einzuhalten sind. Die Anwälte hatten noch einen Antrag gem. § 324 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB III a.F. gestellt, also untechnisch gespro-

chen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der Versuch schlug allerdings fehl, so dass der Mandant dann endgültig seinen Anspruch auf Insolvenzgeld verlor. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, der Schaden sei erst mit dem ablehnenden Bescheid der Agentur für Arbeit entstanden, weil die Agentur selbst noch Ermittlungen habe durchführen müssen. Der IX. Zivilsenat vertritt demgegenüber die Ansicht, dass auch in diesem Fall die Anwendung der Risiko-Schaden-Formel dazu führe, dass der Schaden schon entstanden war, als die Ausschlussfrist ablief. Das Versäumnis sei nämlich in diesem Moment unumstößlich gewesen. Auch hier würden die allgemeinen Grundsätze für diese Fallgruppe gelten. Der Schaden des Mandanten trete stets mit Ablauf der Ausschlussfrist oder der Verjährungsfrist ein, und zwar auch dann, wenn wegen der Fristversäumung noch ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werde¹² oder sonstige behördliche oder gerichtliche Verfahren anhängig sind, deren Gegenstand (auch) die Beurteilung der Fristversäumung ist.

Ist eine Ausschlussfrist versäumt, kann der Mandant seinen Anspruch in diesem Moment objektiv nicht mehr durchsetzen, womit der Schaden endgültig eingetreten ist. Nachfolgende Verfahren vermögen daran selbst nichts zu ändern. Bei der Frage, ob Wiedereinsetzung zu gewähren ist, geht es, so die Begründung des BGH, nicht darum, dass die Frist möglicherweise nicht versäumt wurde, sondern lediglich um die Frage, ob dies verschuldet oder unverschuldet geschah. Muss ein Gericht zunächst darüber entscheiden, ob ein Anspruch verjährt ist, stellt es diesen Umstand letztlich nur fest. Die Forderung war aber objektiv betrachtet bereits mit Ablauf der Frist verloren.

Es ist anzunehmen, dass der BGH zur Schadenentstehung weiterhin an der Risiko-Schaden-Formel festhält und die bislang zu § 51b BRAO a.F. aufgestellten Grundsätze auch auf § 199 BGB überträgt. Das dürfte auch für die Aussage gelten, dass ein irgendwie gearterter Teilschaden genügt, um eine einheitliche Verjährung in Lauf zu setzen. Als „Korrektiv“ könnte das zweite Tatbestandsmerkmal des § 199 BGB, die Kenntnis des Mandanten, herhalten. Hier ist noch Vieles ungeklärt, s.o. (bc)

FRISTEN

WEITERLEITUNG IM ORDENTLICHEN GESCHÄFTSGANG

Zur rechtzeitigen Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift durch das unzuständige Gericht.

BGH, Beschl. v. 12.6.2013 – XII ZB 394/12, FamRZ 2013, 1284

Reicht der Beschwerdeführer nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in einem Familienstreitverfahren mit einem Wiedereinsetzungsgesuch die von ihm unterschriebene, mit einer Begründung

¹⁰ BGH, NJW-RR 2008, 1237.

¹¹ BGH, NJW 1990, 176, 179.

¹² Dazu bereits BGH – IX ZR 129/99, WM 2000, 959.

versehene und an das Amtsgericht adressierte Beschwerdeschrift nebst Überstücken beim Beschwerdegericht ein, so ist dieses im Zweifel gehalten, die Beschwerde an das gem. § 64 Abs. 1 FamFG zuständige Amtsgericht weiterzuleiten (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 17.8.2011, XII ZB 50/11, FamRZ 2011, 1649).

BGH, Beschl. v. 26.6.2013 – XII ZB 83/13, FamRZ 2013, 1059

In beiden Fällen war die nach § 64 FamFG beim Amtsgericht einzulegende Beschwerde beim OLG eingereicht worden. Dass sie beim Amtsgericht einzulegen ist, muss der Anwalt wissen. Wiedereinsetzung wird er im Hinblick hierauf nicht bekommen.

Verwirrung bringt die Praxis: In den nicht seltenen Fällen, in denen die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Bewilligung von VKH abhängig gemacht wird, muss wegen der regelmäßig schon abgelaufenen Beschwerdefrist Wiedereinsetzung beim OLG beantragt werden. Die Beschwerde selbst ist hingegen beim AG einzulegen. Oft werden dann Beschwerde und Beschwerdebegründung mit dem Wiedereinsetzungsantrag verknüpft und bei beiden Gerichten eingereicht.

In dem BGH-Fall vom 26.6.2013 war dies versehentlich unterblieben, die Beschwerde war zwar an das Amtsgericht adressiert, aber nur dem am 19.12. beim OLG eingereichten Wiedereinsetzungsantrag „zum Zwecke der Zustellung“ beigefügt worden. Die Weiterleitung innerhalb der noch bis zum 2.1. laufenden Wiedereinsetzungsfrist wäre nach Ansicht des BGH gerade auch wegen der Adressierung an das zuständige AG ohne weiteres möglich gewesen, so dass eine Verletzung der prozessualen Fürsorgepflicht geltend gemacht werden konnte und Wiedereinsetzung gewährt wurde.

Anders bei der Entscheidung desselben Senats vom 12.6.2013: Dort war die Beschwerde, an das OLG adressiert, am 22.5. (Dienstag vor Pfingsten) bei der gemeinsamen Einlaufstelle eingegangen, Fristablauf war Dienstag nach Pfingsten. Angesichts einer auch noch krankheitsbedingten Verzögerung durch Vorlage an den Stellvertreter konnte eine Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr erwartet werden, hier gab es keine Wiedereinsetzung. (ju)

UNKLARHEITEN EINER VERLÄNGERUNGSVERFÜGUNG

a) Bestehen nach dem Wortlaut der Verfügung, durch die die Berufungsbegründungsfrist verlängert worden ist, Unklarheiten und begründete Zweifel über den Umfang der Verlängerung, ist das Vertrauen des Mitteilungsempfängers in eine antragsgemäße Verlängerung nicht geschützt.

b) Bei Beantragung einer Fristverlängerung muss das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung bei oder alsbald nach Einreichung des Verlängerungsantrags im Fristkalender eingetragen, als vorläufig gekennzeichnet und rechtzeitig spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mittei-

lung überprüft werden, damit das wirkliche Ende der Frist festgestellt wird.

BGH, Beschl. v. 28.5.2013 – VI ZB 6/13, MDR 2013, 1062

Fristverlängerungsanträge hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist sind an der Tagesordnung. Fehlerquellen im Zusammenhang mit diesen Anträgen ließen sich natürlich am ehesten vermeiden, wenn gleich fristgerecht die Berufungsbegründung eingereicht wird. Ist das nicht möglich und wird eine Verlängerung unumgänglich, muss man aufpassen. Nicht immer entspricht die Verlängerungsverfügung dem eingereichten Antrag. Daher muss nach ständiger Rechtsprechung zunächst eine Eintragung in den Kalender als vorläufig zu dem Datum vorgenommen werden, zu dem die Verlängerung beantragt wurde. Bei Eingang der Verfügung ist diese zu prüfen und mit dem Eintrag in den Kalender zu vergleichen, ggf. muss der Kalendereintrag korrigiert werden. Das ist im vorliegenden Fall übersehen worden. Die Verlängerung war bis zum 20.9.2012 beantragt. Die Verfügung des Gerichts erging „antragsgemäß bis zum 6. September“. Ein Hinweis darauf, dass dem weitergehenden Antrag nicht stattgegeben werde, fehlte. Der später eingereichte Wiedereinsetzungsantrag hatte keinen Erfolg. Auf eine fehlerhafte Mitteilung des Gerichts dürfe sich der Prozessbevollmächtigte nur dann verlassen, wenn der Fehler nicht offensichtlich sei. Der Anwalt habe seinerseits sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Fristen auszuschließen. Hier habe der Prozessbevollmächtigte keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen, die Verfügung des Gerichts mit dem vorläufigen Kalendereintrag abzugleichen. Vielmehr habe man sich auf die antragsgemäße Fristverlängerung ohne erneuten Abgleich verlassen.

Mit widersprüchlichen oder fehlerhaften gerichtlichen Verfügungen muss man also immer rechnen und genau prüfen, ggf. umgehend monieren. Andernfalls liegt das Anwaltsverschulden zumindest in nicht ausreichender Büroorganisation. (bc)

FRISTVERSÄUMNISSE WEGEN ERKRANKUNG ODER ARBEITSÜBERLASTUNG

Wenn ein Rechtsanwalt erkennt, dass er eine Frist zur Rechtsmittelbegründung nicht einhalten kann (hier: wegen Erkrankung), muss er durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung dafür Sorge tragen, dass ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht notwendig wird. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 1.7.2013 – VI ZB 18/12

Die Berufungsbegründungsfrist ist nicht ohne Verschulden i.S.d. § 233 ZPO versäumt, wenn ein Rechtsanwalt nicht alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung der Frist ergriffen hat und nicht festgestellt werden kann, dass die Frist auch bei Durchführung dieser Maßnahmen versäumt worden wäre. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 7.3.2013 – I ZB 67/12, MDR 2013, 807 = NJW-RR 2013, 1011

Eine erhebliche Arbeitsüberlastung des Rechtsanwalts kann eine Wiedereinsetzung nur dann ausnahmsweise rechtfertigen, wenn sie plötzlich und unvorhersehbar eingetreten ist und durch sie die Fähigkeit zu konzentrierter Arbeit erheblich eingeschränkt wird (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 1.2.2012, XII ZB 298/11, FamRZ 2012, 621). (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 8.5.2013 – XII ZB 396/12, NJW 2013, 2035 = MDR 2013, 804

Allen drei Leitsatzentscheidungen ist gemeinsam, dass der BGH vom Anwalt auch bei unvorhergesehener Erkrankung oder Arbeitsüberlastung verlangt, zumindest einen Fristverlängerungsantrag zu stellen und nicht eine Frist quasi sehenden Auges verstreichen zu lassen. Wenn der Anwalt geltend machen will, dass er nicht einmal dazu noch in der Lage gewesen sei, muss er dies im Wiedereinsetzungsantrag gesondert vortragen und glaubhaft machen. (hg)

KURZER BEITRAG

ORGAN DER RECHTSPFLEGE ODER CORE VALUES?

PRÄSIDENTIN DES BVERWG MARION ECKERTZ-HÖFER*

Organ der Rechtspflege und anwaltliches Berufsrecht: Ich erinnere daran, dass im letzten Jahr die sog. Bastille-Beschlüsse des BVerfG vom 14.7.1987¹ zum anwaltlichen Berufsrecht ihren 25. Jahrestag hatten. War das nun der verfassungsgerichtliche „Urknall“, wie manche meinten? Steht die Anwaltschaft nach diesen Beschlüssen heute eigentlich dort, wohin wir sie uns wünschen müssten? Diese Beschlüsse waren ja ohne Zweifel der Beginn einer massiven Umwälzung des anwaltlichen Standesrechts. Und dennoch finden wir in § 1 BRAO immer noch die klassische Charakterisierung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“. Widerspricht das nicht dem, was sich da seit mehr als 25 Jahren in der Rechtsanwaltschaft tatsächlich entwickelt hat? Roman Herzog meinte ja bereits 1971 in seiner Grundgesetzkommentierung zu Art. 92 GG („Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; ...“), dass die Bezeichnung „Organ der Rechtspflege“ „ausschließlich standesideologischen Hintergrund“ habe.² Dazu würde fast passen, dass die Formulierung auf Forderung der – in Rechtsanwaltskammern und DAV – organisierten Anwaltschaft in die BRAO kam. Die schwächere und weniger pathetische Formulierung des 1. Regierungsentwurfs von 1952,³ wonach die Rechtsanwaltschaft als berufen angesehen wurde, an der Rechtspflege mitzuwirken, war den organisierten

Anwälten nicht genug. Sie bestanden auf der genannten Formel vom Organ der Rechtspflege.⁴

In den 80er Jahren, als die Bastille-Beschlüsse entstanden, war ich im Dezernat des Verfassungsrichters Helmut Simon 4 ½ Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig und vor allem mit Anwaltsrecht befasst. Und „die Anwälte“, genauer natürlich ihre verfassungsrechtliche „Freisetzung“, bereiteten mir damals durchaus viel Kopfzerbrechen. Die Frage, ob der Begriff „Organ der Rechtspflege“ nicht in der Tat eine zu große Vereinnahmung des Anwaltsstandes durch den Staat bedeutet und darüber hinaus natürlich völlig antiquiert ist, war ein Thema, das mich umtrieb. Heute ist sicherlich unstrittig: Der Begriff als solcher, also seine Semantik, ist veraltet. Er verweist recht eindeutig in vor-demokratische Zeiten. Anwalt und Richter mussten im 18. und im 19. Jahrhundert erst ihren Status und ihre Autonomie erringen, gegenüber dem König, gegenüber seiner Exekutive, aber auch gegenüber der Gesellschaft insgesamt. In einer Kabinettsorder vom 15.12.1726 verfügte König Friedrich Wilhelm I. in Preußen mit der ihm eigenen Ironie die Einführung einer einheitlichen Juristentracht in den Gerichten seines Territoriums. Sie kennen den Inhalt – es heißt dort: „Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.“

Immerhin: 1970 entschied das BVerfG,⁵ es sei bundeseinheitliches Gewohnheitsrecht, dass Rechtsanwälte vor den Gerichten verpflichtet seien, in Robe zu erscheinen. Ein langer Weg von den „Spitzbuben“ zur verfassungskräftigen Kleidung! Aber warum „Organ“ der Rechtspflege?

* Die Autorin ist Präsidentin des BVerWG in Leipzig. Der Aufsatz ist eine leicht geänderte Fassung eines Grußwortes anlässlich der 19. Verwaltungsverwaltungsjahresarbeitstagung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. (DAI) am 25.1.2013 im alten Reichsgerichtsgebäude in Leipzig, dem Sitz des Bundesverwaltungsgerichts – die Redeform wurde beibehalten. Der Erstabdruck des Grußwortes erfolgte in NJW 2013, 1580f.

¹ BVerfGE 76, 171 = BRAK-Mitt. 1988, 54; BVerfGE 76, 196 = BRAK-Mitt. 1988, 58.

² Herzog, Maunz-Dürig, GG (1971) Art. 92, Rdnr. 98; s. dazu Redeker, NJW 1987, 2612.

³ BT-Drucks. 1/3650 v. 11.9.1952.

⁴ Im Einzelnen Busse, Deutsche Anwälte, 2010, S. 213 f.; vgl. Wolf, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Komm. 2010, § 1 BRAO, Rdnr. 7 f. (dort ohne Hinweis auf die Initiativen aus der Anwaltschaft).

⁵ BVerfGE 28, 21 ff.

Der Sohn des erwähnten Friedrich Wilhelm I. war bekanntermaßen Friedrich der Große. Auch er hatte ein sehr bestimmtes Verhältnis zu den Anwälten seiner Zeit, aus der Sicht der Anwälte kein gutes. Friedrich der Große – auch ein Jubilar des letzten Jahres: wir begingen seinen 300. Geburtstag! – wollte die Anwälte in eine staatsdienerähnliche Stellung pressen. Prozesse müssten kurz sein, war sein Ziel. Seine Kritik: Die Advokaten hätten zu sehr „freye Hand“, die „Sache nach ihrem Gutdünken ... zuverdrehen ... zuverwirren und ... zuverzögern“.⁶ Er und sein Großkanzler Johann von Carmer machten deshalb im Jahre 1781 den Versuch, die Anwälte durch staatlich besoldete Assistenzräte zu ersetzen. Diese sollten sowohl richterlich tätig werden – man nannte sie „Richter zweiter Klasse“⁷ – als auch für den Schutz der Parteien vor gerichtlicher Willkür sorgen.⁸ Das Vertrauen der Rechtsuchenden blieb indes aus, so dass dieser Spagat schnell scheiterte. Der Anwaltsstand in Unabhängigkeit vom Staat hatte sich als unverzichtbar erwiesen.⁹ In Kategorien wie „Organ der Rechtspflege“ dachte man damals allerdings nicht.

1878 gab es den entscheidenden Einschnitt für die Anwaltschaft. Die Freie Advokatur fand sich in der Reichsrechtsanwaltsordnung gesetzlich verankert – dies ganz im Sinne des großen Juristen und Politikers Rudolf von Gneist. Sie sehen seine Büste aus diesen und noch anderen guten Gründen in unserer Eingangshalle. Diese gesetzliche Fixierung in der Reichsrechtsanwaltsordnung darf man durchaus als Ausdruck einer sich etablierenden Bürgergesellschaft verstehen. Das Gesetz von 1878 kannte den Ausdruck „Organ“ der Rechtspflege noch nicht. Aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte der Ausdruck „Organ“ zunehmend zum Vokabular der Juristen. Otto von Gierke gewann großen Einfluss bei der Etablierung des Organbegriffs in allen Rechtsgebieten.¹⁰ Die „Organformel“ in Bezug auf Anwälte wurde als Ausdruck dann erstmals vom Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in einer Entscheidung vom 25.5.1883 gebraucht.¹¹ Dieser ehrengerichtliche Geburtsakt verleiht der Organformel assoziativ heute sicherlich keine besondere Würde. Indes – es war die Sprache der Zeit.

In der Nazi-Zeit hatte der Begriff als Begriff keine spezielle Konjunktur; er kam in der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 nicht vor.¹² Stattdessen war vom „Dienst am Recht“ die Rede.¹³ Die eigentliche

Konjunktur der Organformel begann wohl erst mit der Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959: § 1 BRAO. Und wurde schnell von den damals sog. Ehrengerichteten aufgegriffen. In Ehrengerichten judizierten – von der letzten Instanz beim BGH abgesehen – mehrheitlich Anwälte über Anwälte. Umso mehr erstaunt, wie gerne die damaligen Ehrengerichte bereit waren, die Freiheit ihrer Kollegen unter Berufung auf die gemeinsame Stellung als „Organ der Rechtspflege“ mitunter recht kleinlich einzuschränken. Die schlagwortartige Redeweise vom „Organ der Rechtspflege“ setzte sich durch, vielleicht gerade wegen ihrer inhaltlichen Unschärfe?

Auch die Rechtsprechung des BVerfG schien zunächst nicht frei von Misstrauen gegenüber der freien anwaltlichen Berufsausübung. Noch 1974 bezeichnete der 2. Senat des BVerfG den Anwalt als einen staatlich gebundenen Vertrauensberuf, der dem Rechtsanwalt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete „amtsähnliche Stellung“ zuweise.¹⁴ Milde lässt sich diese Entscheidung als Ausrutscher ansehen. Es ging damals um eine anwaltliche Vertretung in einem Disziplinarverfahren und da hatte der 2. Senat offenkundig weniger die Grundrechte des Anwalts und des von diesem Vertretenen im Blick, als die Effizienz der disziplinarischen Untersuchung. Ohnehin konnte das BVerfG, dieses Mal der 1. Senat, schon 9 Jahre später mit großer Klarheit darlegen, warum die anwaltliche Berufsfreiheit mit einer „amtsähnlichen Stellung“ nun doch nichts gemein habe.¹⁵ Diese Entscheidung stieß in der Anwaltschaft aber keineswegs auf ungeteilte Zustimmung. Denn sie nötigte die Anwaltschaft, auch solche Kollegen in den eigenen Reihen zu dulden, die durch ihr aktives Eintreten für eine als verfassungsfeindlich angesehene Partei die freiheitliche Grundordnung bekämpfen, solange sie dabei keine strafbaren Mittel anwenden – was in § 7 Nr. 6 BRAO ja auch ausdrücklich so geregelt ist. Also gerade keine „beamtenähnliche politische Treuepflicht für Rechtsanwälte“ – die andere dem „Organ der Rechtspflege“ gerne unterlegt hätten. Mein Verfassungsrichter Helmut Simon hat sich gerade mit dieser Entscheidung besonders identifiziert; er hat zu ihr ein heute noch lesenswertes concurring vote geschrieben.¹⁶ Die Mehrheitsmeinung hatte sich letztlich mit der verfassungskonformen Auslegung des einfachen Rechts begnügt. Simon wollte es schärfer fassen: Er umschrieb die verfassungsrechtliche Garantie der Freien Advokatur – nicht mehr und nicht weniger. Die erwähnten Bastille-Beschlüsse des Jahres 1987 zur Nichtigkeit der Standesrichtlinien und damit zur Anpassung an das Recht anderer freier Berufe waren demgegenüber – so habe ich das wahrgenommen – danach letztlich folgerichtig.

Sie werden es bemerkt haben: Meine Worte der Begrüßung sind mir ein wenig zu einem Einstieg in Ihr erstes Generalthema „Rechtsanwalt und Bundesverfassungs-

⁶ So berichtete von Carmer im „Konzept eines Promemoria über die preußische Justizreform für ein Antwortschreiben v. Carmers an den Lektor und Akademisten v. Catt v. 23.1.1787“, im Wortlaut abgedruckt in *Grahl*, Die Abschaffung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, 1994, S. 180, 181.

⁷ *Grahl*, a.a.O., S. 134 f.

⁸ *Corpus Juris Fridericianum*, 1781 – Aus dem Vorbericht S. XXII – XXXVI (abgedruckt in *Grahl*, a.a.O.; S. 184 ff.); Nrn. VIII, IX.

⁹ *Weißler*, Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft 1905, 349 ff.; *Grahl*, a.a.O., S. 134 f.

¹⁰ Vgl. v. *Gierke*, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, 1883.

¹¹ EGH 1883, 140 ff.; der Ausdruck fand sich bereits in der Gesetzesbegründung des RAO, RT-Drucks. 3. Leg. Per. II Session 1878, Bd. 53, Nr. 5, S. 73 zit. nach Wolf a.a.O., § 1 BRAO, Rdnr. 4.

¹² Vgl. RRAO 1935 und *Noack*, Komm. zur RRAO, 1937, § 1 und § 31.

¹³ S. *Vorspruch zur RRAO*: ... „Der Rechtsanwalt ist ... berufene, unabhängige Vertreter und Berater ... Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht“.

¹⁴ BVerfGE 38, 105.

¹⁵ BVerfGE 63, 266.

¹⁶ BVerfGE 63, 266, 298.

gericht“ geraten. Lassen Sie mich nur noch eine abschließende Bemerkung zum „Organ der Rechtspflege“ machen: Sie dürfen meine Bemerkung als vorgezogenen Diskussionsbeitrag zu Ihrem Thema werten.

Die Formulierung in § 1 BRAO „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ erscheint mir – jedenfalls dann, wenn wir sie verfassungsrechtlich in der richtigen Weise „aufladen“ – eigentlich nicht schlecht. Die Formel verweist auf das, was die Anwälte von sich selbst, von anderen Anwälten und die Richter von den Anwälten als ethischen Grundbestand erwarten dürfen, ja fordern dürfen. Oder fänden Sie den als Alternative vorgeschlagenen Ausdruck „Core Values“ – frei übersetzt etwa „Zentrale Werte“ oder „Kerntugenden“ – wirklich besser? Auch wenn uns Anglizismen weniger anstößig erscheinen: Core Values klingt mir doch eher wie eine Bezeichnung eines neuen PC-Prozessors von Intel oder AMD. Den anwaltlichen Kerntugenden wird der gute alte Begriff „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ doch vielleicht besser gerecht. Das macht den Anwalt nicht zum Teil der Justiz. Und die Betonung darf dabei ruhig auf „unabhängig“ liegen. Sofern damit klar ist, dass es auch – bei aller dezidierten und einseitigen Interessenwahrnehmung, die nicht nur Recht, sondern vielfach auch Pflicht des Anwalts ist – nicht nur um die Unabhängigkeit vom Staat im Sinne der „freien Advokatur“ gehen darf. Stärker als jemals muss es heute um Unabhängigkeit von privaten Dritten gehen, mitunter eben auch vom Mandanten.

Ganz unabhängig von rechtlich durchsetzbaren Beschränkungen von außen: Kerntugenden, core values, wie Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit erscheinen mir für jeden Anwalt unverzichtbar. Erst sie geben der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts den erforderlichen Rahmen; erst sie machen ihn im eigentlichen Sinne des Wortes unabhängig. Auch innerlich. Unabhängiges Organ der Rechtspflege zu sein, verweist hier darauf, dass es eine gemeinsame Verantwortung aller gibt, die am Rechtsstaat mitwirken. Diese Gemeinwohlorientierung des Rechtsanwaltsberufs sollte ungeachtet aller heutigen Dienstleistungs- und Service-Euphorie nicht völlig aus dem Blickfeld verschwinden. Insofern geht es um eine der Voraussetzungen – und dabei nicht die unwichtigste! –, von denen der Staat unseres Grundgesetzes lebt, ohne sie selbst garantieren zu können. Sie kennen das Böckenförde-Diktum, auf das ich mich hier beziehe. Ohne Perspektive gibt es keine Richtung. Dazu sollte uns das Wort vom „Organ der Rechtspflege“ sinnprägend hilfreich sein.

Sie befinden sich in dem alten Reichsgerichtsgebäude, im jetzigen Domizil des Bundesverwaltungsgerichts: Ein in Stein gegossenes Organ der Rechtspflege? Jedenfalls gilt auch hier: auf die Inhalte kommt es letzten Endes an. Man kann auch in einem wilhelminischen Gründerzeitbau wie dem unsrigen rechtsstaatlich sensible Rechtsprechung erreichen. Wir Gerichte sind dies zusammen mit den Anwälten unseren Bürgern schuldig.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Mitte Juli bis Mitte September 2013.

UMSETZUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS – ONLINEUMFRAGE

Nachdem Anfang Juli das Gesetz zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet wurde, hat die BRAK unverzüglich damit begonnen, die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen. Das heißt insbesondere, dass die BRAK bis zum 1.1.2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein so genanntes besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten wird, über das zukünftig die Kommunikation abgewickelt wird.

Um festzustellen wie die technische Ausgestaltung dieses Anwaltspostfaches aussehen muss, um die anwaltlichen Bedürfnisse zu erfüllen, wird die BRAK in den

kommenden Monaten und Jahren eng mit Anwendern aus der Praxis zusammenarbeiten und so möglichst viele zukünftige Nutzer und Beteiligte in den Entwicklungsprozess einbinden.

Seit Anfang September läuft bereits eine Online-Umfrage mit der ermittelt werden soll, in welchem Umfang Daten über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer versandt und empfangen werden müssen. Die Umfrage wird bis zum 19.11.2013 verfügbar sein und ist erreichbar unter www.brak.de.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNG

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist am 29.7.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und zum 1.8.2013 in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2586). Die Neuregelung sieht unter anderem die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die allgemeine Preisentwicklung vor. Die anwaltlichen Wertgebühren wur-

den im Durchschnitt um etwa 12 Prozentpunkte angehoben, die gesetzlichen Gebühren in Strafsachen steigen um 19 Prozent. Darüber hinaus gibt es strukturelle Anpassungen. So wird beispielsweise eine zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen eingeführt. Sie soll insbesondere den im Bau-recht oder im Medizinrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugute kommen. (vgl. *Beck-Bever*, BRAK-Mitt. 2013, 146)

PKH- UND BERATUNGSHILFERECHT

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts wurde am 31.8.2013 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt vom 6.9.2013 verkündet (BGBl. I 2013, S. 3533). Es kann damit wie geplant am 1.1.2014 in Kraft treten. Das neue Gesetz soll die Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe effizienter gestalten und die missbräuchliche Inanspruchnahme verhindern. Die Regelungen zur Beratungshilfe setzen darüber hinaus eine Entscheidung des BVerfG zur Einbeziehung steuerrechtlicher Angelegenheiten in die Beratungshilfe um. Außerdem wird der Kreis der die Beratungshilfe erteilenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus auf die Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie auf die Rentenberater erweitert.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist am 18.7. im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am folgenden Tag, dem 19.7.2013, in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2386). Mit dem neuen Gesetz wird für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Die BRAK hatte bereits 2011 einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Vorschläge in das neue Gesetz eingeflossen sind (Stlln.-Nr. 31/2011, Mai 2011).

VERBRAUCHERINSOLVENZ

Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte ist am 18.7. verkündet worden (BGBl. I 2013, 2379). Das neue Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1.7.2014 in Kraft. Durch die Neuregelung soll eine Restschuldbefreiung bereits nach drei (und nicht wie bisher nach sechs Jahren) ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums mindestens 35 % der Gläubigerforderung erfüllt und die Verfahrenskosten begleicht. Daneben wird das Insolvenzplanverfahren für Verbraucherinsolvenzen geöffnet. Schuldner können danach gemeinsam mit ihren Gläubigern den Weg einer Entschuldung individuell erarbeiten. Die BRAK hatte zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 52/2012, November 2012)

GLÄUBIGERRECHTE IM NOTARIELLEN BEURKUNDUNGSVERFAHREN

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren wurde am 18.7. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2013, 2378). Das neue Gesetz tritt zum 1.10.2013 in Kraft. Durch das Gesetz wird § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG dahingehend geändert, dass der beurkundende Notar oder ein Notar, mit dem sich der beurkundende Notar zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen hat, dem Verbraucher den beabsichtigten Vertragstext zur Verfügung stellt. Neu ist, dass bei Unterschreitung der für den Regelfall vorgesehenen Zweiwochen-Frist, innerhalb der der Text zur Verfügung gestellt werden soll, die Gründe für die Verkürzung der Frist in der Niederschrift angegeben werden sollen.

KONZERNINSOLVENZRECHT

Das Bundeskabinett hat am 28.8.2013 den Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen beschlossen. Durch die Neuregelung soll die wirtschaftliche Einheit des Konzerns erhalten bleiben, anstatt wie bisher verbundene Teile einzeln zu liquidieren. Der Entwurf soll sicherstellen, dass sich Konzerninsolvenzen künftig effizienter bewältigen lassen, als dies bisher der Fall war. So soll unter anderem durch neue Verweisungs- und Gerichtsstandsregelungen ermöglicht werden, dass sämtliche Verfahren an einem Insolvenzgericht anhängig gemacht werden können. Für die Fälle, in denen Verfahren an mehreren Gerichten geführt werden oder in denen mehrere Verwalter bestellt worden sind, sollen Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und den Gerichten geschaffen werden.

Die BRAK hatte zum Diskussionsentwurf im Februar eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 4/2013, Januar 2013). Darin warnt sie vor der Möglichkeit des sogenannten Forum-shopping. Um ein solches zu vermeiden, sollten, so schlägt es die BRAK vor, spezielle Insolvenzgerichte für Konzerninsolvenzen geschaffen werden.

KOSTENERSTATTUNG FÜR DRITTBETROFFENE IM EGMR-VERFAHREN

Die Verordnung über die Erstattungsbeträge für Kosten und Auslagen im Rahmen der Kostenhilfe für Drittbetroffene im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2013, 3273). Die Verordnung ist am Tage nach der Verkündung am 22.8.2013 in Kraft getreten.

Die Verordnung ist gegenüber dem Entwurf unverändert geblieben. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zwar keine grundsätzlichen Bedenken an sich geäußert, aber noch einmal darauf hingewiesen, dass sie die durch das Gesetz vorgesehene Reduzierung der Erstattungsbeträge, wenn das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach und der Umfang unterdurch-

schnittlich ist, für grundsätzlich problematisch hält. (Stlln.-Nr. 15/2013, Juli 2013)

VÄTERRECHTE

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ist am 12.7.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 13.7.2013 in Kraft getreten (BGBl. I 2013, S. 2176). Ein neuer § 1686a BGB regelt nunmehr das Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters. Entscheidend für den Umgang ist, dass der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Es kommt nicht mehr darauf an, ob zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Zudem räumt § 1686a BGB dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes ein, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht wi-

derspricht. Ist in den Verfahren nach § 1686a BGB die Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich, hat jede Person entsprechende Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden.

AUSLÄNDISCHE RECHTSANWÄLTE IN DER BUNDESREPUBLIK

Zum 1.1.2013 waren in der Bundesrepublik insgesamt 741 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten tätig. Laut einer jetzt veröffentlichten Statistik der BRAK waren dabei 474 Kolleginnen und Kollegen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und 267 nach § 206 BRAO, der die Berufsausübung von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation regelt, hier tätig. Insgesamt ist die Zahl ausländischer Rechtsanwälte gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Mitte Juli bis Mitte September 2013.

RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND

Am 10.9.2013 hat das Europäische Parlament den lange zwischen Rat, Parlament und Kommission verhandelten Text zum Richtlinienentwurf zum Recht auf einen Rechtsbeistand und zur Kontaktaufnahme bei Festnahme angenommen. Die Richtlinie sieht das Recht für Beschuldigte und Verdächtige vor, ab der ersten Befragung durch die Polizei bis zum Ende des Verfahrens einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen zu können. Ihm muss das Recht zustehen sich mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl vertraulich und mit ausreichend Zeit vor Befragungen durch Polizei oder Richter beraten zu können. Dies war ein sehr streitiger Punkt in den Verhandlungen. Einige Mitgliedstaaten forderten eine Einschränkung der Vertraulichkeit, beispielsweise wenn der Verdacht bestünde, dass der Anwalt selbst in kriminelle Aktivitäten verwickelt ist. Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme und in mehreren Gesprächen dafür eingesetzt, dass die Vertraulichkeit uneingeschränkt zum Schutz des Beschuldigten gewährleistet werden müsse, da ohne diese Garantie eine effiziente Verteidigung der Rechte des Beschuldigten unmöglich wäre. Ebenso wurden die Forderungen der BRAK auf eine aktive Beteiligung des Anwaltes am Prozess und in den Verhören mit in den Text aufgenommen. Der Rechtsanwalt darf aktiv an Befragungen teilnehmen und nicht, wie es einige Mitgliedstaaten forderten, lediglich ein Anwesenheitsrecht innehaben. Außerdem muss der Rechtsanwalt mindestens bei polizeilichen

Gegenüberstellungen und Nachstellungen der Tat anwesend sein.

WOHNIMMOBILIENKREDITVERTRÄGE

Am 10.9.2013 hat das Europäische Parlament den im Juni 2013 zwischen Rat, Parlament und der Kommission ausgehandelten Text für eine Richtlinie für Immobilienkredite angenommen. Der Text sieht eine Erhöhung der Informationspflicht für Kreditgeber vor. Hierzu gehört auch das neu eingeführte standardisierte EU-Informationsblatt (ESISA), welches dem Kreditnehmer einen direkten Vergleich zwischen mehreren Angeboten ermöglichen soll. Außerdem soll dem Kreditnehmer entweder eine Bedenkzeit von sieben Tagen, bevor der Kreditvertrag unterzeichnet werden oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt werden, das spätestens sieben Tage nach Vertragsschluss geltend gemacht werden muss. Kreditnehmer sollen zudem die Möglichkeit haben, ihren Kredit vor Ablauf der Vertragslaufzeit abzubauen. Ebenso soll die Währung des Kredites während der Kreditlaufzeit gewechselt werden können. Kreditgeber sind zudem aufgefordert, im Falle von Zahlungsverzögerungen eine angemessene Nachsicht und Geduld walten zu lassen, bevor der Pfändungsprozess eingeleitet wird. Auch die Bonitätsprüfung der Kreditnehmer soll verschärft werden. Vermittler sollen Zugriff auf die notwendigen Daten von den jeweiligen Behörden erhalten. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme die Informationspflichten befürwortet warnte aber gleichzeitig vor einem möglichen zu hohen Bürokratieaufwand für die Kreditinstitute. Der Text muss nun noch offiziell vom Rat angenommen werden.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich von Mitte Juli bis Mitte September 2013.

„LAW-MADE IN GERMANY“ AUF DER BOTSCHAFTER-KONFERENZ

Am 28.8.2013 fand im Auswärtigen Amt eine Tischveranstaltung zu dem Thema „Förderung des Rechtsstaats und Werbung für das deutsche Recht – Law – Made in Germany“ im Rahmen der 12. Konferenz der Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen statt. Das diesjährige Motto der Botschafterkonferenz war „Europa in der Welt“. Zur Tischveranstaltung waren 40 Vertreter der deutschen Auslandsvertretungen geladen. Diese hatten die Möglichkeit gemeinsam mit den Vertretern diverser Bundesministerien, politischer Stiftungen und berufsständischer Verbänden das Thema Rechtsstaatsförderung im Lichte der Initiative Law – Made in Germany zu diskutieren. Im Zuge der Diskussion betonte der Vizepräsident der BRAK Ekkehart Schäfer die Bedeutung der Rolle der Anwaltschaft in einer Gesellschaft und im Rechtsstaat.

Die Initiative „Law – Made in Germany“ war darüber hinaus mit einem Informationsstand auf der Konferenz vertreten. Insbesondere am Wirtschaftstag der Konferenz konnten Repräsentanten von BRAK, DAV und DIHK interessierten Wirtschaftsvertretern und Botschaftern die Initiative näher bringen.

EUROPEAN LAW INSTITUTE

Vom 4.9. bis 6.9.2013 fand in Wien die „Projects Conference“ sowie die Hauptversammlung des European Law Institutes (ELI) statt. Das 2011 gegründete Institut hat zum Ziel, Kompetenzen aus Wissenschaft und Praxis zu bündeln und als unabhängiges Think Tank europäische Reformvorhaben zu begleiten. Dabei soll die

Arbeit für alle europäischen Organisationen offen stehen. Trotz der ideellen Unterstützung durch die Europäische Kommission, möchte sich das ELI daher als unabhängiges Institut verstanden wissen. Eines der Vorbilder des ELI ist das American Law Institute (ALI), welches auf einen großen Einfluss die amerikanische Fortentwicklung hat. Die BRAK ist seit 2012 Institutional Observer beim ELI. Ein ausführlicher Bericht zum ELI erscheint im BRAKMagazin.

Auf der „Projects Conference“ wurden die aktuellen Stellungnahmen und Instrumente des ELI vorgestellt und diskutiert. Eminente Juristen aus diversen europäischen Ländern brachten ihre Expertise in die aktuellen Projekten (Statement on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law; Statement on the European Foundation Statute; Towards Restatement and Best Practices, Guidelines on EU Administrative Procedural Law) ein.

Diane Wallis, Solicitor und ehemaliges MEP, wurde auf der Hauptversammlung zur neuen Präsidentin des ELI gewählt.

BESUCH EINER CHINESISCHEN MASTERSTUDENTENGRUPPE BEI DER BRAK

Am 9.9.2013 besuchte eine 40-köpfige chinesische Masterstudentengruppe der China-EU School of Law (CESL) die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Studenten erhielten eine Einführung in das anwaltliche Berufsrecht sowie Ausführungen zur Stellung und Funktion der Bundesrechtsanwaltskammer. Die CESL ist ein von der Europäischen Union finanziertes und mit der Volksrepublik China abgestimmtes Projekt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Volksrepublik China. Die BRAK beteiligt sich im Konsortium der CESL als assoziiertes Mitglied.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEIN AKTENEINSICHTSRECHT EINES FÜR DIE WAHL VON RECHTSANWÄLTEN BEIM BGH VORGESCHLAGENEN RECHTSANWALTS

BRAO § 166, § 167 Abs. 2, § 167a

*** 1. Ein für die Wahl von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof vorgeschlagener Bewerber hat vor der Entscheidung des Wahlausschusses kein Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden Gutachten, seine Bewerberakte und die allgemeine Verfahrensakte.**

*** 2. Gem. § 167a Abs. 1 BRAO steht einem Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen worden ist, jedoch das Recht zu, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.**

BGH, Beschl. v. 25.6.2013 – AnwZ 1/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I.1 Der Ast. gehört zum Kreis der von der BRAK (§ 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) für die am 29.7.2013 anstehende Wahl von RAen beim BGH vorgeschlagenen Personen. Zur Vorbereitung der Wahl bestellte der Wahlausschuss aus seinen Mitgliedern jeweils einen Erst- und Zweitberichterstatler (§ 167 Abs. 2 BRAO), die jeden Bewerber persönlich anhörten. Der Ast. führte am 25.2.2013 mit den für ihn zuständigen Berichterstatlern entsprechende Gespräche. Diese fertigten in der Folgezeit schriftliche Beurteilungen über den Ast. Solche bestehen üblicherweise aus einem berichtenden Teil, in dem im Wesentlichen die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers aufgeführt sind, und einem bewertenden Teil, in dem der Berichterstatler für den Wahlausschuss seine persönliche Meinung zur Eignung des Bewerbers niederlegt. Der Präsident des BGH als Vorsitzender des Wahlausschusses lud alle Bewerber zusätzlich zu einem Gespräch ein. Der mit dem Ast. vereinbarte Termin soll am 28.6.2013 stattfinden.

[2] Der Ast. hat den Ag. gebeten, ihm zur Vorbereitung dieses Gesprächs Einsicht in die ihn betreffenden Gutachten, seine Bewerberakte und die allgemeine Verfahrensakte (soweit diese bis jetzt zur Einsicht freigegeben sei) zu gewähren. Nachdem der Ag. ihn auf die Regelung über das Akteneinsichtsrecht in § 167a BRAO und ergänzend darauf hingewiesen hat, dass er Einblick in die ihn betreffende Bewertung der Präsidenten des OLG erhalten könne, hat der Ast. dem Ag. eine Frist zur Akteneinsicht gesetzt und nach deren Ablauf einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen An-

ordnung gestellt, mit dem er insbesondere die Einsicht in den bewertenden Teil der Gutachten der Berichterstatler begehrt.

[3] II. Der Antrag hat keinen Erfolg.

[4] 1. Es besteht bereits kein Anordnungsgrund. Der Ast. ist zur Wahrung seiner Rechte auf die begehrte Akteneinsicht, soweit sie der Ag. bisher verweigert hat, weder vor dem Gespräch mit dem Präsidenten des BGH noch vor der Sitzung des Wahlausschusses angewiesen.

[5] Der Ast. ist der Meinung, eine etwaige Akteneinsicht nach der Entscheidung des Wahlausschusses sei unzureichend. Er begründet die besondere Dringlichkeit seines Anliegens insoweit damit, dass er – insbesondere vor einem solch „entscheidenden“ Ereignis wie dem Gespräch mit dem Ausschussvorsitzenden – Gelegenheit erhalten müsse, zu der Auffassung der Berichterstatler Stellung zu nehmen, bestehende (Vor-)Urteile zu korrigieren und Bewertungsfehler aufzuzeigen.

[6] Dem folgt der Senat nicht. Das – freiwillige – Gespräch mit dem Präsidenten dient nicht der Erörterung der von den Berichterstatlern für den Ausschuss erstellten Voten und soll dem Bewerber insoweit auch nicht die Möglichkeit einer Gegendarstellung geben, sondern hat, wie es in der Einladung heißt, den Zweck, den Bewerber „persönlich kennenzulernen“. Der Ast. erleidet auch keinen irreversiblen Nachteil, wenn er vor der Sitzung des Wahlausschusses keine Einsicht erhält. Durch die Wahl werden noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen.

Effektiven Rechtsschutz erhält der Ast. für den Fall, dass er nicht gewählt werden sollte, dadurch, dass er die Entscheidung rechtzeitig vor einer Zulassung

der gewählten Mitbewerber durch das Bundesministerium der Justiz anfechten kann (vgl. nur BGH, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rdnr. 10 m.w.N. = BRAK-Mitt. 2007, 77). Sollte es dazu kommen, wird der Senat – wie dem Ast. aus dem ihn betreffenden Verfahren AnwZ 2/06 bekannt ist – darüber zu entscheiden haben, in welchem Umfang er die Akten des Ag. beizieht und ihm danach Akteneinsicht gewährt.

[7] Mangels ersichtlicher Gefahr eines irreversiblen Nachteils des Ast. im weiteren Verfahren für den Fall mangelnder Gewährung der begehrten Akteneinsicht schon zum jetzigen Zeitpunkt unterscheidet sich der Fall von den vom Ast. in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen.

[8] 2. Abgesehen davon ist auch kein Anordnungsanspruch ersichtlich. Die vom Ag. verweigerte vollständige Akteneinsicht ist nicht rechtswidrig und verletzt den Ast. nicht in seinen Rechten.

[9] a) Nach § 167a Abs. 1 BRAO hat der RA, der in die

Einsichtsrecht in Protokolle des Wahlausschusses

Vorschlagsliste aufgenommen wurde, das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen. Gem.

§ 167a Abs. 2 BRAO wer-

den die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers in einem gesonderten Bericht dargestellt, in den der RA ebenfalls Einblick nehmen kann.

[10] Nach dem Wortlaut des § 167a Abs. 2 BRAO besteht damit kein Einsichtsrecht in den bewertenden Teil der Gutachten der Berichterstatter. Dies entspricht auch der Entstehungsgeschichte der Norm (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 3.11.1988, BT-Drucks. 11/3253, S. 26). Gegen eine Einsicht in die wertenden Teile der Voten spricht auch deren Funktion. Hierbei handelt es sich um die Einschätzungen der jeweiligen Berichterstatter, deren Tätigkeit nur vorbereitender, interner Natur ist. Die endgültige Bewertung und Entscheidung trifft dagegen der Wahlausschuss selbst nach Erörterung und unter Berücksichtigung aller Unterlagen (vgl. *Vorwerk*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 167a BRAO, Rdnr. 4).

[11] Ob für den Fall, dass der Ast. nicht gewählt werden sollte und hiergegen Anfechtungsklage erhebt, zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Wahlausschusses, dem bei der Auswahl der Bewerber ein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BGH, Beschl. v. 5.12.2006, a.a.O., Rdnr. 38 ff.), die Akten des Ag. einschließlich der vollständigen Gutachten der Berichterstatter beizuziehen sind und dem Ast. dann ein Akteneinsichtsrecht nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 100 Abs. 1 VwGO zusteht, bedarf derzeit keiner Entscheidung. Denn im jetzigen Verfahrensstadium vor der Entscheidung des Wahlausschusses besteht jedenfalls keine Pflicht des Ag., dem Ast. eine entsprechende Einsicht zu gewähren.

[12] b) Soweit in dem Antrag des Ast. v. 13.6.2013 neben der ausdrücklichen Erwähnung der bewertenden Teile der Gutachten der Berichterstatter ergänzend auch pauschal von der Einsicht „in die Unterlagen des Ag., den Ast. und das generelle Verfahren betreffend“ die Rede ist, ist hierzu folgendes anzumerken: Die Stellungnahme des Präsidenten des OLG v. 15.8.2012 liegt dem Ast. vor. Einsicht in die von § 167a BRAO erfassten Vorgänge hat der Ag. nicht verweigert. Der Ast. kann die betreffenden Unterlagen – einschließlich des Protokolls der vorbereitenden Sitzung des Wahlausschusses v. 10.11.2012 – vor dem Gesprächstermin beim Ausschussvorsitzenden einsehen. Dies hat der Ag. in seiner Erwiderung v. 20.6.2013 auch bestätigt. Die im Schriftsatz des Ast. v. 18.6.2013 angesprochenen Auswahlkriterien für die Wahl sind bekannt.

Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung als RA am BGH sind zum Teil gesetzlich geregelt (§§ 164 ff. BRAO) und im Übrigen durch die Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschl. v. 5.12.2006, a.a.O., Rdnr. 24 m.w.N., siehe auch Rdnr. 45) konkretisiert. Bezüglich welcher weiteren – bisher ihm unbekannten und zur Rechtsverfolgung notwendigen – Unterlagen „das generelle Verfahren betreffend“ der Ast. meint, einen Anspruch auf Akteneinsicht zu haben, ist nicht ersichtlich. Auch insoweit fehlt es ohnehin jedenfalls am Anordnungsgrund (s.o.).

[13] 3. Vor diesem Hintergrund besteht entgegen dem weiteren Antrag des Ast. auch keine Veranlassung für den Senat, bereits im einstweiligen Anordnungsverfahren Akten des Ag. beizuziehen und dem Ast. ggf. anschließend Einsicht in diese zu gewähren.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Bewerber, den der Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem BGH dem Bundesministerium der Justiz benannt hat, kann die Wahl auch dann nicht isoliert anfechten, wenn er einen ungünstigen Platz in der zweiten Hälfte der Liste erreicht hat. Er kann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz richten. Das Bundesjustizministerium ist bei seiner Entscheidung gem. § 170 Abs. 1 BRAO nur an den Kreis der Listenbewerber, aber weder an die Zahl der von dem Wahlausschuss für angemessen erachteten Neuzulassungen noch an eine von dem Wahlausschuss bestimmte Rangfolge der Bewerber gebunden (vgl. hierzu BGH, BRAK-Mitt. 2007, 12).

ABTRETUNG DES ANSPRUCHS AUF BETREUER- VERGÜTUNG AN EINE ANWALTICHE VERRECHNUNGSSTELLE

BGB § 134, § 398, § 402; StGB § 203

1. Die Abtretung des Anspruchs auf Betreuervergütung durch einen zum Betreuer bestellten Rechtsanwalt an eine anwaltliche Verrechnungsstelle verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot, auch wenn sie ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt.

*2. Die mit dieser Abtretung verbundenen Angaben beschränken sich weitgehend auf Umstände, die der Betreuer bei einem Tätigwerden für den Betroffenen nach Außen ohnehin offenbaren muss, um sich als zuständiger Betreuer auszuweisen und die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen. Das gilt auch für den Aufenthaltsort des Betroffenen und dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

BGH, Beschl. v. 19.6.2013 – XII ZB 357/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Anwalt der eine Vergütungsforderung in seiner Funktion als Rechtsanwalt an Nichtanwälte abtreten will, benötigt hierfür die ausdrückliche, schriftliche Erklärung seines Mandanten. Alternativ zur ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten genügt es, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt worden ist (vgl. § 49 Abs. 4 BRAO).

FALSCHER VORTRAG IN ANWALTSSCHREIBEN – STANDARDISIERTE MANDATSBEARBEITUNG

BRAO § 43a Abs. 3; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5a

1. Das Merkmal des „objektiven Zusammenhangs“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist funktional zu verstehen und setzt voraus, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern. Deshalb fehlt einer mangelhaften oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistung als solche die Qualität einer geschäftlichen Handlung, so dass Schlecht- oder Nichtleistungen eines Unternehmers zwar vertragliche Rechte des Kunden begründen können, aber keinen lauterkeitsrechtlichen Verstoß darstellen.

2. Allerdings kann die Grenze zu einer an § 5 Abs. 1 UWG zu messenden geschäftlichen Handlung dann überschritten sein, wenn der Unternehmer mit dieser auf eine Übervorteilung des Kunden abzielt und von vornherein nicht gewillt ist, sich an seine Ankündigungen zu halten. In diesem Fall dient die Täuschung über die Schlechtleistung dem Abschluss des Vertrages und wird als Mittel im Wettbewerb um Kunden eingesetzt (Fortführung von BGH, GRUR 1987, 180, 181 – Ausschank unter Eichstrich II).

BGH, Urt. v. 10.1.2013 – I ZR 190/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien betreiben jeweils Rechtsanwaltskanzleien und bearbeiten in großem Umfang Mandate wegen Urheberrechtsverletzungen in Internetausgabörsen. Die Kl. ist – zumindest überwiegend – auf Seiten der Rechteinhaber, die Bekl. auf Seiten der als Rechtsverletzer in Anspruch genommenen Personen tätig.

[2] Die Bekl. setzte ein auf Massengeschäft ausgerichtetes Verfahren zur Mandatsanbahnung und -bearbeitung ein, das durch folgende Schritte gekennzeichnet war: Nachdem die abgemahnte Person über eine Hotline Kontakt mit der Bekl. aufgenommen hatte, wurde ein schriftlicher Vermerk mit Kontaktdaten und Details für die weitere Bearbeitung angefertigt. Sodann erhielt

die an einer Mandatierung der Bekl. interessierte Person eine standardisierte E-Mail, der eine Vollmachtsklärung und ein Mandantenfragebogen zur Ermittlung des Sachverhalts beigelegt war. Darin wurde gefragt, ob eine oder mehrere Personen abgemahnt worden seien, ob die Adresse auf der Abmahnung mit der des Anschlussinhabers übereinstimme, wer außerdem im Haushalt wohne, ggf. welches Alter Kinder hätten, wer Zugang zum Computer habe, wie viele Computer im Haushalt vorhanden seien, ob eine polizeiliche Vernehmung stattgefunden habe und ggf. ob in dieser ein Täter benannt worden sei, ob ein WLAN-Anschluss mit Verschlüsselung vorhanden sei und ob der Fall Besonderheiten aufweise.

[3] Die Bekl. vertrat in insgesamt 300 Verfahren Mandanten, die von der Kl. eine Abmahnung wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen erhalten hatten. In allen Verfahren antwortete die Bekl. auf die Abmahnung der Kl., die Abgemahnten hätten die Rechtsverletzungen nicht begangen und zu keinem Zeitpunkt urheberrechtlich geschützte Werke zugänglich gemacht.

[4] Die Kl. beauftragte insgesamt sechs Personen, die in der Zeit v. 15.1.2010 bis Mai 2010 gegenüber der Bekl. angaben, Abmahnungen von der Kl. erhalten zu haben. Diese Test-Mandanten gaben entweder im Fragebogen unter der Rubrik „Besonderheiten“ oder in einer begleitenden E-Mail – wahrheitswidrig – an, die in der Abmahnung genannte Datei heruntergeladen zu haben. Ferner teilten die Testmandanten der Bekl. mit, dass sie über einen verschlüsselten WLAN-Anschluss verfügten. Dennoch versandte die Bekl. auch in den diese Testmandanten betreffenden Fällen Antwortschreiben an die Kl., in denen Rechtsverletzungen durch die Mandanten bestritten wurden.

[5] Die Kl. ist der Ansicht, die Bekl. würden gegenüber der Kl. bewusst unwahr vortragen. Dies sei gem. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO, § 263 StGB wettbewerbswidrig. Zudem liege eine Irreführung der Verbraucher gem. § 3, § 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1 UWG vor. Die Kl. macht insoweit geltend, in dem Verhalten der Bekl. liege eine systematische Schlechtleistung, über die die Bekl. ihre (potentiellen) Mandanten nicht aufkläre. Dies sei als Irreführung durch Unterlassen gem. § 3, § 5, § 5a UWG zu werten, weil der Mandant ohne entsprechende Aufklärung nicht mit einer wahrheitswidrigen Rechtsverteidigung rechne.

[6] Die Kl. hat zuletzt beantragt, die Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen der Vertretung eines Mandanten gegenüber einem Inhaber von ausschließlichen Rechten an einem Filmwerk oder an Laufbildern oder gegenüber dessen Vertretern selbst oder durch einen Dritten zu behaupten, der Mandant habe das Filmwerk oder die Laufbilder nicht öffentlich zugänglich gemacht oder der Mandant habe die Tat nicht begangen, ...

[7] Die Kl. hat hilfsweise beantragt, der Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten, die rechtliche Vertretung von Personen, die wegen einer be-

haupteten Urheberrechtsverletzung in Internetaustauschbörsen abgemahnt wurden, anzubieten und/oder zu erbringen, ohne die jeweilige Person vor Abschluss des Mandatsvertrages darauf hinzuweisen, dass sie in Fällen, in denen die jeweilige Person von einem Inhaber von ausschließlichen Rechten an einem Filmwerk oder an Laufbildern oder von dessen Vertetern eine Abmahnung erhalten hat, in der dieser vorgeworfen wird, sie hätte ein konkretes Filmwerk oder konkrete Laufbilder unerlaubt verwertet, insbesondere öffentlich zugänglich gemacht ... auch wenn die jeweilige Person ihr gegenüber vor Abgabe der Behauptung erklären wird, dass sie das konkrete Filmwerk oder die konkreten Laufbilder heruntergeladen habe, oder ihr gegenüber dazu, wer die vorgeworfenen Rechtsverletzungen begangen hat, keine Angaben machen wird, und in dem einen wie in dem anderen Fall ihr gegenüber weiter erklären wird, dass sie über einen verschlüsselten WLAN-Anschluss verfüge und dass die Adresse, an welche die Abmahnung adressiert war, mit seiner Adresse übereinstimme und sie der Anschlussinhaber sei, sofern sie diese Behauptungen in diesen Fällen nicht tatsächlich unterlässt.

[9] Das LG hat der Klage mit dem Unterlassungshauptantrag sowie den darauf bezogenen Folgeansprüchen stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht im Hinblick auf den Unterlassungshauptantrag und im Übrigen vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Bekl. beantragt, verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren im vollem Umfang weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[10] A. Das Berufungsgericht hat die Unterlassungsansprüche aus § 3, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43a Abs. 3 BRAO und § 263 StGB (Hauptantrag) sowie aus § 3, § 5, § 5a UWG (Hilfsantrag) für unbegründet erachtet und hierzu ausgeführt:

[11] Die Angaben in dem mit dem Hauptantrag angegriffenen Antwortschreiben an die Kl. seien keine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Hierfür sei ein Marktbezug dahingehend erforderlich, dass die fragliche Handlung das wirtschaftliche Verhalten anderer Marktteilnehmer beeinflusse oder hierzu objektiv geeignet sei. Daran fehle es im Streitfall. Das Verhalten der Bekl. sei nicht geeignet, geschäftliche Entscheidungen der Mandanten der Bekl. zu beeinflussen. Der vom Hauptantrag umfasste falsche Vortrag sei vielmehr lediglich eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, die als solche grundsätzlich geschäftliche Entscheidungen des Vertragspartners nicht beeinflusse. Das Antwortschreiben der Bekl. sei auch nicht geeignet, geschäftliche Entscheidungen möglicher zukünftiger (eigener) Mandanten zu beeinflussen. Es könne nicht angenommen werden, dass die Bekl. die ihr vorgeworfene Bereitschaft zur anwaltlichen Lüge dazu einsetzen werde, um neue Mandanten zu gewinnen. Soweit die Erklärungen der Bekl. in den Ant-

wortschreiben auf die Abmahnungen die Reaktion der Rechteinhaber beeinflussten, sei dies unerheblich. Selbst wenn ein Rechteinhaber hierdurch veranlasst werden sollte, die ihm zustehenden Ansprüche nicht oder nicht vollständig durchzusetzen, liege darin keine geschäftliche Entscheidung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Denn eine solche müsse sich auf ein Produkt, also eine Ware oder Dienstleistung, beziehen. Ein Rechteinhaber werde jedoch durch die Antwortschreiben der Bekl. nicht in seiner Entscheidung beeinflusst, anwaltliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Zudem dienten die Antwortschreiben der Bekl. vorrangig dem Ziel, die gegen die eigenen Mandanten gerichteten Ansprüche abzuwehren.

[12] Unabhängig davon, ob eine geschäftliche Handlung vorliege, sei der Hauptantrag auch deshalb unbegründet, weil weder § 43a Abs. 3 StGB noch § 263 StGB in Bezug auf das hier in Rede stehende Verhalten der Bekl. als Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG anzusehen seien.

[13] Der auf Irreführung gestützte Hilfsantrag sei ebenfalls unbegründet. Eine insoweit allein in Betracht kommende Irreführung durch Unterlassen setze die Verletzung einer Informationspflicht voraus, an der es hier fehle. Es sei nicht ersichtlich, dass die Bekl. von vornherein nicht bereit gewesen sei, den Anwaltsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

[14] B. Die gegen diese Beurteilung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

[15] I. Der Unterlassungshauptantrag, mit dem die Kl. eine unrichtige Angabe der Bekl. gegenüber gegnerischen Anwälten im Hinblick auf die Tatbegehung ihrer Mandanten untersagen lassen möchte, ist unbegründet.

[16] 1. Entgegen der Ansicht der Revision steht der Kl. kein Unterlassungsanspruch gem. § 3, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43a Abs. 3 BRAO und § 263 StGB zu. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass es an einer geschäftlichen Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UWG fehlt.

[17] a) Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Der Begriff der geschäftlichen Handlung dient dazu, den Anwendungsbereich des Lauterkeitsrechts gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht abzugrenzen (Köhler, Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl., § 2, Rdnr. 3; Erdmann, Gloy/Loschelder/Erdmann, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl., § 31, Rdnr. 2).

Deshalb ist das Merkmal des „objektiven Zusammenhangs“ funktional zu verstehen und setzt voraus, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf

gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern (vgl. BGH, Urt. v. 31.3.2010 – I ZR 34/08, GRUR 2010, 1117, Rdnr. 18 = WRP 2010, 1475 – Gewährleistungsausschluss im Internet; OLG Hamm, Urt. v. 7.2.2008 – 4 U 154/07, juris, Rdnr. 44; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2010, 47, 48; Köhler; Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 2, Rdnr. 48; Erdmann, Gloy/Loschelder/Erdmann, a.a.O., § 31, Rdnr. 59; Keller, Harte/Henning, UWG, 2. Aufl., § 2, Rdnr. 52; a.A. Sosnitza, Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, 5. Aufl., § 2, Rdnr. 22, der auch in Fällen der bloßen Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG bejahen möchte, sich allerdings nicht mit den nachfolgend dargestellten unionsrechtlichen Umständen auseinandersetzt).

[18] Im Hinblick auf Handlungen gegenüber Verbrauchern ergibt sich das Erfordernis des funktionalen Bezugs auf die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung daraus, dass § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG der Umsetzung des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dient und daher im Lichte des Wortlauts und der Ziele dieser Richtlinie auszulegen ist. Nach dieser Vorschrift sind „Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern“ Verhaltensweisen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängen. Nach ihrem Erwägungsgrund 7 bezieht sich die Richtlinie auf Geschäftspraktiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers in Bezug auf Produkte stehen; Geschäftspraktiken, die vorrangig anderen Zielen dienen, erfasst sie demgegenüber nicht. Darin kommt zum Ausdruck, dass eine geschäftliche Handlung vorrangig dem Ziel dienen muss, die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung zu beeinflussen. Aufgrund dieser Umstände bestehen hinsichtlich der Auslegung des Art. 2 Buchst. d keine vernünftigen Zweifel, so dass eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nicht veranlasst ist (vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.1982 – 283/81, Slg. 1982, 3415 = NJW 1983, 1257, Rdnr. 16 – C.I.L.F.I.T.; Urt. v. 11.9.2008 – C-428/06, Slg. 2008, I-6747 = EuZW 2008, 757, Rdnr. 42 – UGT-Rioja u.a.).

[19] Das Erfordernis des funktionalen Bezugs auf die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung gilt auch im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern, das von der Richtlinie 2005/29/EG allenfalls mittelbar betroffen ist (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie). Der Begriff des „objektiven Zusammenhangs“ ist insoweit im Interesse der Rechtssicherheit einheitlich auszulegen (Erdmann, Gloy/Loschelder/Erdmann, a.a.O., § 31, Rdnr. 60; Köhler, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 2, Rdnr. 9; Keller, Harte/Henning, a.a.O., § 2, Rdnr. 58). Das entspricht auch dem Willen des deutschen Gesetz-

gebers. Dieser geht davon aus, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen einer unlauteren Verhaltensweise eines Unternehmens gegenüber einem Mitbewerber und dem Absatz oder Bezug von Waren und Dienstleistungen vorliegt, wenn der Absatz oder Bezug durch die Verhaltensweise – ggf. mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – zugunsten des unlauter handelnden Unternehmens beeinflusst wird (Begründung des Regierungsentwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des UWG, BT-Drucks. 16/10145, S. 21). Dementsprechend fehlt auch jeder Anhaltspunkt im Gesetzeswortlaut, der dafür sprechen könnte, dem Merkmal des objektiven Zusammenhangs einen nach dem betroffenen Personenkreis zu differenzierenden Inhalt beizumessen.

[20] Entgegen der Ansicht der Revision ist die objektive Eignung zur Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers auch bereits für die Annahme einer geschäftlichen Handlung relevant. Zwar ist das Kriterium der Beeinflussung der Entscheidung des Verbrauchers nicht schon in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, sondern erst in § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG ausdrücklich angesprochen. Dort geht es jedoch nicht darum, anhand des Begriffs der geschäftlichen Handlung und des daraus entwickelten Merkmals der objektiven Eignung zur Beeinflussung der Entscheidung des Verbrauchers im Sinne einer Förderung des Absatzes oder Bezugs das Lauterkeitsrecht vom allgemeinen Deliktsrecht abzugrenzen. Bei § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG geht es vielmehr um die nachgelagerte Frage, ob eine geschäftliche Handlung die Verbraucherentscheidung spürbar beeinträchtigt und damit eine für die Annahme der Unlauterkeit notwendige Voraussetzung vorliegt.

[21] b) Von diesen Grundsätzen ist zutreffend auch das Berufungsgericht ausgegangen und hat geprüft, ob das mit dem Hauptantrag beanstandete Verhalten der Bekl. – also das behauptete bewusst wahrheitswidrige Abstreiten einer Urheberrechtsverletzung des Mandanten als Reaktion auf eine an diesen Mandanten gerichtete Abmahnung der Kl. – objektiv geeignet ist, den Wettbewerb der Bekl. um Mandanten durch deren Beeinflussung zu fördern. Das lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

[22] aa) Das Berufungsgericht hat allein die Beeinflussung von bereits gewonnenen oder potentiellen Mandanten für maßgeblich gehalten und deshalb angenommen, es sei unerheblich, ob die Erklärungen der Bekl. in den Antwortschreiben auf die Abmahnungen die Reaktion der Rechteinhaber dahingehend beeinflussen könnten, die ihnen gegen die Mandanten der Bekl. zustehende Ansprüche nicht oder nicht vollständig durchzusetzen. Darin liege deshalb keine geschäftliche Entscheidung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, weil sich eine solche Entscheidung auf ein Produkt, also eine Ware oder Dienstleistung, beziehen müsse. Ein Rechteinhaber werde jedoch durch die Antwortschreiben der Bekl. nicht in seiner Entscheidung beeinflusst, anwaltliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

[23] Diese Beurteilung hält der rechtlichen Prüfung stand. Wie dargelegt, kommt dem Begriff der geschäftlichen Handlung die Funktion zu, den Anwendungsbereich des Lauterkeitsrechts gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht abzugrenzen. Im Streitfall geht es nicht um die nach allgemeinem Deliktsrecht gem. § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO zu beurteilende Frage, ob die Vermögensinteressen der Inhaber von Urheberrechten dadurch beeinträchtigt werden, dass die Bekl. in anwaltlicher Vertretung für Verletzer dieser Rechte wahrheitswidrig eine Verletzung in Abrede stellt und dadurch die Durchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen der Rechteinhaber erschwert oder verhindert. Die von der Kl. als Wettbewerberin der Bekl. erhobene Klage kann auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts vielmehr nur dann Erfolg haben, wenn das beanstandete Verhalten der Bekl. objektiv geeignet ist, den Absatz ihrer anwaltlichen Dienstleistung positiv zu beeinflussen. Maßgebend ist damit allein der Wettbewerb um Mandanten.

Abgrenzung zum Deliktsrecht

[24] bb) Das Berufungsgericht ist ferner rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass das mit dem Hauptantrag angegriffene Leugnen einer Urheberrechtsverletzung durch die Bekl. bei objektiver Betrachtung nicht vorrangig darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von bereits gewonnenen oder aber potentiellen Mandanten ihren Wettbewerb um Mandate zu fördern.

[25] (1) Im Hinblick auf diejenigen Mandanten, für die die Bekl. falsch vorgetragen hat, hat das Berufungsgericht angenommen, der beanstandete unzutreffende Vortrag sei lediglich eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, der als solcher die geschäftliche Entscheidung der Mandanten als Vertragspartner nicht beeinflusse. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages

[26] Allerdings kann eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG auch in einem Verhalten liegen, das sich auf die geschäftliche Entscheidung von Verbrauchern im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses auswirkt. So ist die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses eine geschäftliche Handlung, weil diese Vereinbarung unabhängig von ihrer Durchsetzbarkeit geeignet ist, dem Unternehmer Kosten zu ersparen, indem er Verbraucher davon abhält, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Der Unternehmer kann dadurch in die Lage versetzt werden, günstigere Preise zu kalkulieren und so seinen Warenabsatz zu fördern (BGH, GRUR 2010, 117, Rdnr. 18 – Gewährleistungsausschluss im Internet). Ebenso liegt eine geschäftliche Handlung vor, wenn ein Unternehmen seinen Kunden durch sein Verhalten im Rahmen der Vertragsdurchführung daran hindert, zukünftig Dienstleistungen eines Wettbewerbers in An-

spruch zu nehmen (BGH, Urt. v. 5.2.2009 – I ZR 119/06, GRUR 2009, 876, Rdnr. 25 = WRP 2009, 1086 – Änderung der Voreinstellung II). Dagegen kann eine mangelhafte oder sonst nicht vertragsgemäße Leistung eines Unternehmers als solche zwar vertragliche Rechte des Kunden begründen; sie stellt aber keinen lauterkeitsrechtlichen Verstoß dar. Denn die Schlechtleistung ist für sich genommen nicht objektiv darauf gerichtet, den Kunden von der Geltendmachung solcher Rechte abzuhalten. Dies setzt vielmehr grundsätzlich ein gesondert darauf gerichtetes Verhalten, etwa das Bestreiten des Mangels oder die Aufforderung zur Zahlung, voraus (Köhler, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 2, Rdnr. 81). Daran fehlt es hier.

[27] Das Berufungsgericht hat angenommen, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Bekl. durch die angegriffenen Schreiben ihre eigenen Mandanten beeinflusse. Zudem habe die Kl. ein derartiges Verhalten nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision vergeblich. Gegenstand des Unterlassungshauptantrags ist kein Verhalten der Bekl. gegenüber ihren Mandanten, sondern das unrichtige Bestreiten einer Tatbegehung gegenüber den abmahnenden Rechteinhabern oder ihren Vertretern.

[28] (2) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht ferner angenommen, das Antwortschreiben der Bekl. sei auch nicht geeignet, geschäftliche Entscheidungen möglicher zukünftiger Mandanten zu beeinflussen. Es könne nicht angenommen werden, dass die Bekl. die ihr vorgeworfene Bereitschaft zur anwaltlichen Lüge dazu einsetzen werde, um neue Mandanten zu gewinnen. Dies setze voraus, dass diese Bereitschaft publik gemacht werde, woran der Bekl. nicht gelegen sein könne. Auch die Kl. selbst gehe davon aus, dass dies nicht der Fall sei; denn sie mache mit dem Hilfsantrag auf der Basis desselben sachlichen Klagevortrags geltend, die Bekl. spiegele dem angesprochenen Verkehr vor, ihre anwaltlichen Pflichten gesetzmäßig und insbesondere unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots i.S.v. § 43a Abs. 3 BRAO zu erbringen.

[29] Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision vergeblich. Soweit die Revision geltend macht, ein Mandant werde sich auch zukünftig an die Bekl. wenden oder diese empfehlen, wenn er merke, dass durch schlicht falschen Vortrag Schadensersatzansprüche abgewendet werden könnten, legt sie eine von der tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts abweichende sachliche Beurteilung zugrunde, ohne insoweit Rechtsfehler aufzuzeigen. Hinzu kommt, dass der von der Revision angesprochene Gesichtspunkt auch aus Rechtsgründen nicht durchgreift. Dass das wahrheitswidrige vorprozessuale Leugnen einer Urheberrechtsverletzung durch die Bekl. dazu führen kann, dass Rechteinhaber trotz der beigebrachten konkreten Indizien für eine Haftung der abgemahnten Personen zum Verzicht auf Schadensersatzforderungen bewegt werden könnten, erscheint zwar ebenso möglich wie die Annahme, der Mandant werde die Bekl. deshalb im Be-

darfsfaller erneut beauftragen oder sie anderen Abgemahnten empfehlen.

Diese möglichen Folgen sind aber bloße Reflexwirkungen, welche die Anforderungen an eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2

Abs. 1 Nr. 1 UWG nicht erfüllen. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass – entgegen den Anforderungen in Satz 2 des Erwägungsgrundes 7 der Richtlinie 2005/29/EG – die Antwortschreiben der Bekl. vorrangig einem anderen, nämlich dem Ziel dienen, die gegen die eigenen Mandanten gerichteten Ansprüche abzuwehren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Äußerungen und Maßnahmen eines RA im Namen eines Mandanten regelmäßig zur Durchsetzung eben dieser Mandantenposition dienen (vgl. BGH, Ur. v. 16.11.2004 – VI ZR 298/03, NJW 2005, 279, 281; Keller, Harte/Henning, a.a.O., § 2, Rdnr. 81). Dieser Umstand ist auch im Rahmen der nach Satz 5 des Erwägungsgrundes 7 der Richtlinie vorzunehmenden umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles von Bedeutung.

[30] 2. Da ein Unterlassungsanspruch gem. § 3, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43a Abs. 3 BRAO und § 263 StGB bereits daran scheitert, dass es an einer geschäftlichen Handlung i.S.v. § 3 Abs. 1 UWG fehlt, kann auf sich beruhen, ob § 43a Abs. 3 BRAO und § 263 StGB Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG sind.

[31] 3. Der Unterlassungshauptantrag lässt sich auch nicht auf allgemeines Deliktsrecht, namentlich auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43a Abs. 3 BRAO und § 263 StGB oder auf § 826, § 1004 BGB, stützen. Zwar kann ein Verstoß gegen das Wahrheitsgebot gem. § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO grundsätzlich Ansprüche Dritter gem. § 823 Abs. 2, § 826 BGB begründen (vgl. Henssler, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 43a, Rdnr. 158).

Insoweit kommen im Streitfall jedoch allenfalls Ansprüche der Rechteinhaber in Betracht, weil allein deren Vermögensinteressen durch das beanstandete unrichtige Vorbringen im Rahmen

Ggf. deliktische Ansprüche der Rechteinhaber

des Abmahnverhältnisses negativ betroffen sein können. Abgesehen davon, dass in den von der Kl. konkret geltend gemachten Fällen eines wahrheitswidrigen Vortrags eine Rechtsverletzung fehlt, weil es sich um Testmandanten handelte, die tatsächlich keine Urheberrechtsverletzungen begangen hatten, ist nicht ersichtlich, dass die Kl. für Ansprüche ihrer Mandanten aktivlegitimiert ist. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass die Kl. im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft berechtigt ist, Unterlassungsansprüche der Rechteinhaber im eigenen Namen geltend zu machen. Dass eigene durch das allgemeine Deliktsrecht geschützte Interessen der Kl. verletzt wurden, hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht festgestellt. Die Revision macht nicht geltend, dass dem Berufungsgericht insoweit Rechtsfehler unterlaufen seien.

[32] II. Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch gegen die Zurückweisung des Unterlassungshilfsantrags, der auf das Verbot des Anbietens und Erbringens einer anwaltlichen Vertretung von Personen gerichtet ist, die wegen Urheberrechtsverletzung abgemahnt wurden, sofern diese bei Abschluss des Mandatsvertrages nicht auf die Praxis der Bekl. hingewiesen wurden, die Begehung der Tat in jedem Fall, also auch dann in Abrede zu stellen, wenn sie den Bekl. gegenüber eingeräumt worden ist.

[33] 1. Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage der Antragsfassung angenommen, dass zu dessen Rechtfertigung allein ein Anspruch gem. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5a UWG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung durch Unterlassen in Betracht kommt. Dagegen erinnert die Revision nichts. Bereits deshalb ist der Hilfsantrag unbegründet, soweit damit der Bekl. die Erbringung der rechtlichen Vertretung von abgemahnten Personen verboten werden soll. Nach dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 UWG sind als irreführende geschäftliche Handlungen nur unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben unlauter. Ein von der Richtigkeit der Angabe unabhängiges Durchführungsverbot, wie es das alte Recht in § 7 Abs. 1 UWG a.F. für Sonderveranstaltungen vorsah und auf das der Hilfsantrag mit dem Verbot der Erbringung der rechtlichen Vertretung abzielt, unterfällt nicht dem Irreführungstatbestand des § 5 UWG (vgl. BGH, Ur. v. 7.7.2011 – I ZR 181/10, GRUR 2012, 213, Rdnr. 17 = WRP 2012, 316 – Frühlings-Special).

[34] 2. Der Hilfsantrag ist auch im Übrigen unbegründet. Eine Irreführung durch Verschweigen von Tatsachen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der verschwiegenen Tatsache nach der Auffassung des Verkehrs eine besondere Bedeutung zukommt, so dass das Verschweigen geeignet ist, das Publikum in relevanter Weise irrezuführen, also seine Entschließung zu beeinflussen (BGH, Ur. v. 20.1.2011 – I ZR 28/09, GRUR 2011, 846, Rdnr. 21 = WRP 2011, 1149 – Kein Telekom-Anschluss nötig). Davon ist zutreffend auch das Berufungsgericht ausgegangen und hat – insoweit ebenfalls von der Revision unbeanstandet – angenommen, dass eine Irreführung durch Unterlassen die Verletzung einer Informationspflicht voraussetzt, wobei kein generelles Informationsgebot dahingehend besteht, alle – auch weniger vorteilhafte oder negative – Eigenschaften des eigenen Angebots offenzulegen (vgl. Bornkamm, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5a, Rdnr. 10 m.w.N.).

[35] 3. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht ferner angenommen, dass der Umstand einer vertragswidrigen Schlecht- oder Nichterfüllung als irreführendes Verhalten nicht ausreicht, sondern eine relevante Irreführung nur dann in Betracht kommt, wenn der Unternehmer eine Schlechterfüllung des Vertrages und damit eine Übervorteilung des Kunden von vornherein beabsichtigt, woran es im Streitfall fehle.

[36] a) Wie dargelegt, fehlt einer mangelhaften oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistung als solche die Qualität einer geschäftlichen Handlung, so dass

Schlecht- oder Nichtleistungen eines Unternehmers zwar vertragliche Rechte des Kunden begründen, nicht aber mit den Mitteln des Lauterkeitsrechts sanktioniert werden können. Davon geht im Ausgangspunkt auch die Revision aus, indem sie zugesteht, dass einzelne Verstöße gegen die gesetzlichen Qualitätsanforderungen von § 5 Abs. 1 UWG nicht erfasst werden.

[37] Allerdings kann die Grenze zu einer an § 5 Abs. 1 UWG zu messenden geschäftlichen Handlung dann überschritten sein, wenn der Unternehmer mit der fraglichen Handlung auf eine Übervorteilung des Kunden abzielt und von vornherein nicht gewillt ist, sich an seine Ankündigungen zu halten. In diesem Fall dient die Täuschung über die Schlechtleistung dem Abschluss des Vertrages; sie wird als Mittel im Wettbewerb um Kunden eingesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 10.12.1986 – I ZR 136/84, GRUR 1987, 180, 181 = WRP 1987, 379 – Ausschank unter Eichstrich II; *Bornkamm*, Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5, Rdnr. 2.7; *Sosnitza*, Piper/Ohly/Sosnitza, a.a.O., § 5, Rdnr. 15; *Weidert*, Harte/Henning, a.a.O., § 5c, Rdnr. 64).

[38] Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung diese Grundsätze zugrunde gelegt. Es hat eine Irreführung verneint und dazu ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, dass die Bekl. von vornherein nicht bereit gewesen sei, den Anwaltsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Zwar könne man davon ausgehen, dass die Bekl. sowohl in Fällen gegenteiliger Kenntnis als auch in solchen Fällen, in denen die Mandanten ihr gegenüber keine Angaben zu der ihnen vorgeworfenen Tat gemacht hätten, eine Täterschaft der Mandanten bestritten habe. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass die Bekl. generell zu einem wahrheitsgemäßen Vortrag nicht bereit sei. Vielmehr spreche alles dafür, dass die Bekl. mit dem jedenfalls anfänglichen Bestreiten der Täterschaft in der fehlgeleiteten Erwartung gehandelt habe, den Interessen ihrer Mandanten zu dienen.

[39] b) Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision ohne Erfolg.

[40] aa) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Anspruch der Kl. auf rechtliches Gehör verletzt, indem es mehrere vom LG herangezogene Indizien für eine von vornherein bestehende Absicht der Bekl. zur Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages nicht berücksichtigt habe. So habe die Bekl. in allen 300 von der Kl. abgemahnten Fällen sowie in allen weiteren insgesamt von ihr bearbeiteten etwa 7.000 Fällen stets vorgetragen, die Abgemahnten seien keine Täter. Die Bekl. habe zudem nicht substantiiert bestritten, dass sie in den sechs Fällen der Testmandanten Kenntnis davon gehabt habe, dass die Mandanten ihr gegenüber angegeben hätten, die abgemahnte Tat tatsächlich auch begangen zu haben. Auch sei im von der Bekl. eingesetzten Mandantenfragebogen noch nicht einmal die Frage nach der Einräumung des Tatvorwurfs vorhanden gewesen. Die Bekl. habe ferner in der an die neuen Mandanten gerichteten Informations-E-Mail angekündigt, sie könne der Gegenseite mitteilen, dass der Mandant die Urheberrechtsverletzung

nicht begangen habe. Schließlich habe die Bekl. mit dem Slogan „Beim File-sharing ertappt?“ um Mandanten geworben. Diese Indizien legten den Eindruck nahe, dass von vornherein beabsichtigt gewesen sei, eine Täterschaft zu leugnen, obwohl sich die Bekl. gezielt an Personen gewandt habe, denen eine Urheberrechtsverletzung nicht nur vorgeworfen werde, sondern die diese auch begangen hätten. Die Bekl. vermeide es regelrecht, davon Kenntnis zu erlangen, ob der Mandant die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung begangen habe, trage aber gleichwohl systematisch vor, dass ihr Mandant die Tat nicht begangen habe. Nach den zutreffenden Feststellungen des LG stelle diese systematische, unzureichende Aufklärung und das systematische Ignorieren der Mandantenangaben eine vorsätzliche Vorgehensweise dar. Dem sachbearbeitenden RA sei positiv bewusst, denotwendig in einem (Groß-)Teil der Verfahren unwahr vorzutragen.

[41] bb) Damit dringt die Revision nicht durch.

[42] (1) Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass die Bekl. von vornherein nicht bereit gewesen sei, den Anwaltsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Es hat vielmehr angenommen, alles spreche dafür, dass die Bekl. mit dem (jedenfalls anfänglichen) Bestreiten der Täterschaft in der fehlgeleiteten Erwartung gehandelt habe, den Interessen ihrer Mandanten zu dienen. Die Revision setzt mit ihrer abweichenden Beurteilung lediglich ihre eigene Sicht der Dinge an die Stelle der vom Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung vorgenommenen und nicht erfahrungswidrigen Sachverhaltsbewertung.

[43] (2) Die von der Revision angeführten Indizien hat das LG seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das Berufungsgericht sie bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen hat, auch wenn es sich mit ihnen nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat.

[44] Zudem lassen die von der Revision angeführten

Keine systematische Schlechterfüllung

Umstände keinen hinreichend sicheren Schluss zu, die Bekl. sei von vornherein zu einer systematischen Schlechterfüllung entschlossen gewesen und habe dies verschwiegen, um Mandanten zu gewinnen. Allein die große Zahl der gleichförmig behandelten Mandate gibt für diese Frage nichts her. Die Kl. hat nur für sechs Testfälle vorgetragen, dass die Mandanten die Begehung der ihnen vorgeworfenen Tat eingeräumt hätten. Nach den Feststellungen des LG hat die Bekl. lediglich bei zwei Testmandanten der Darstellung der Kl., die entsprechenden Hinweise seien bewusst ignoriert worden, nicht hinreichend widersprochen. In Bezug auf drei Testmandate hat danach die Bekl. allein eingeräumt, dass die Angaben in den Mandantenfragebögen oder in der begleitenden E-Mail nicht berücksichtigt worden seien, insoweit allerdings auch vorgetragen, die Unterlagen seien nicht bei der Akte gewesen. In einem weiteren Testfall hat die Bekl. sogar den Zugang des Mandantenfragebogens bestritten. Auf der Grundlage dieser Feststellungen des LG ist

es nicht auszuschließen, dass diese im Verhältnis geringe Anzahl der Testfälle Ausreißer waren. Jedenfalls ist es fernliegend, auf diese wenigen Einzelfälle die Annahme einer von vornherein systematisch und planmäßig auf eine Verletzung der Wahrheitspflicht gerichteten Mandatsbearbeitung zu stützen.

[45] Die Gestaltung des Mandantenfragebogens lässt ebenfalls keinen Schluss auf eine planmäßige Schlechterfüllung zum Zwecke der Förderung des eigenen Wettbewerbs um Mandanten zu. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass es den Testmandanten jeweils möglich war, in der Rubrik „Besonderheiten“ oder in der begleitenden E-Mail den Tatvorwurf gegenüber der Bekl. einzuräumen. Dass die Bekl. gezielt um Mandate von Abgemahnten geworben hat, die unzweifelhaft eine Urheberrechtsverletzung begangen haben, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Auch aus der zur Akte gereichten Informations-Mail der Bekl. ergibt sich nichts anderes. Zwar heißt es dort:

Wir werden den Sachverhalt prüfen und dann eine abgewandelte Unterlassungserklärung für Sie abgeben. Gleichzeitig können wir der Gegenseite mitteilen, dass Sie die Urheberrechtsverletzung hier nicht begangen haben.

[46] Daraus ergibt sich – entgegen der Auffassung der Revision – jedoch keine bereits feststehende Absicht, die Täterschaft in jedem Falle zu leugnen. Es ist vielmehr ausdrücklich davon die Rede, dass die Bekl. den Sachverhalt prüfen werde. Ein Leugnen der Täterschaft ist auch nicht als sicher („werden wir der Gegenseite mitteilen, dass ...“), sondern nur als mögliche Alternative („können wir ...“) angesprochen.

[47] Ebenfalls kein hinreichendes Indiz für eine systematische Strategie zum wahrheitswidrigen Leugnen einer Tatbegehung ist der Umstand, dass die Bekl. sich nach den Feststellungen des LG darauf berufen hat, trotz Kenntnis der Urheberrechtsverletzung durch den Mandanten die Täterschaft gegenüber den Rechteinhabern auch leugnen zu dürfen. Diese Einlassung er-

folgte erkennbar zur Rechtsverteidigung und kann nicht als tragfähige Grundlage für die Annahme einer planmäßig auf eine spätere Verletzung der anwaltlichen Wahrheitspflicht angelegte Strategie zur Mandatsgewinnung dienen.

[48] Eine planmäßige Schlechterfüllung lässt sich schließlich auch nicht auf den Umstand stützen, dass die Bekl. im Internet mit der Frage „Beim File-sharing er tappt?“ geworben hat. Entgegen der Auffassung der Revision kann hieraus nicht allein der Schluss gezogen werden, dass die Bekl. sich gezielt an Personen gewandt hat, denen eine Urheberrechtsverletzung nicht nur vorgeworfen wird, sondern die diese auch begangen haben. Es liegt vielmehr näher, dass mit dieser Frage in werbetypisch prägnanter Form alle Personen angesprochen werden sollten, die – zu Recht oder zu Unrecht – wegen des Vorwurfs des Filesharing abgemahnt oder sonst in Anspruch genommen worden sind und deshalb möglicherweise anwaltliche Hilfe benötigen.

[49] (3) Ohne Erfolg macht die Revision schließlich geltend, dass das Berufungsgericht seiner Beurteilung rechtsfehlerhaft den Rechtssatz zugrunde gelegt habe, eine zur Annahme einer Irreführung ausreichende systematische Schlechtleistung sei nur dann gegeben, wenn diese sämtliche Aspekte der Leistungen oder alle versprochenen Leistungen betreffe. Ein solcher Rechtssatz lässt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht i.S.d. § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO kann jedoch grundsätzlich Ansprüche Dritter gem. §§ 823 Abs. 2, 826 BGB begründen. Insoweit kämen in dem betreffenden Fall jedoch allenfalls Ansprüche der Rechteinhaber in Betracht, weil allein deren Vermögensinteressen durch das beanstandete unrichtige Vorbringen im Rahmen des Abmahnverhältnisses negativ betroffen sein könnten.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR ZULÄSSIGKEIT DES ZUSATZES „AUCH ZUGELASSEN AM OLG FRANKFURT“

UWG § 5 Abs. 1

Solange der Umstand, dass es für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung bedarf, für die angesprochenen Verkehrskreise keine Selbstverständlichkeit darstellt, verstößt ein Rechtsanwalt, dem vor dem 1.6.2007 eine solche Zulassung erteilt worden ist

und der hierauf in einem Zusatz zur Namensleiste seines Briefkopfs hinweist, nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG.

BGH, Urt. v. 20.2.2013 – I ZR 146/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist eine aus zwei RAen bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit Kanzleisitz in K. Der Bekl. ist ebenfalls RA und betreibt seine Kanzlei in W im Landgerichtsbezirk G. Er ist vor dem 1.6.2007 – zu einer Zeit, als nur RAe, die an einem OLG zugelassen waren,

vor den OLG auftreten durften – beim OLG F zugelassen worden.

[2] Der Briefkopf des Bekl. enthält oben rechts unterhalb des Namens des Bekl. den deutlich kleiner geschriebenen Zusatz „RA auch zugelassen am OLG F“. Soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung, hat die Kl. den Hinweis auf die „OLG-Zulassung im Briefkopf“ als irreführend beanstandet und den Bekl. deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Bekl. ist diesem Begehren entgegengetreten.

[3] Das LG hat die Klage abgewiesen (LG Köln, Urt. v. 8.12.2011 – 31 O 377/11, juris). Auf die Berufung der Kl. hat das OLG (OLG Köln, WRP 2012, 1454) den Bekl. verurteilt, es zu unterlassen, auf seinem zu anwaltlichen Zwecken genutzten Briefpapier die Bezeichnung „RA auch zugelassen am OLG“ zu verwenden.

[4] Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Bekl. seinen Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter. Die Kl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] I. Das Berufungsgericht hat den noch rechtshängigen Unterlassungsantrag aus § 3, § 5, § 8 Abs. 1 und § 3 Nr. 1 UWG für begründet erachtet. Dazu hat es ausgeführt:

[6] Die Kl. sei als Mitbewerberin des Bekl. gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG klagebefugt. Die Verwendung des beanstandeten Zusatzes stelle eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, mit der der Bekl. Werbung für seine Kanzlei betreibe.

[7] Die Werbung sei irreführend, weil der Bekl. es als etwas Besonderes herausstelle, dass er auch beim OLG F auftreten dürfe. Dies sei seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 358) am 1.6.2007 jedoch eine Selbstverständlichkeit, weil seit diesem Tag jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene RA zugleich bei allen OLG postulationsfähig und damit zugelassen sei. Der beanstandeten Aussage komme auch wettbewerbsrechtliche Relevanz zu. Damit sei ohne weiteres davon auszugehen, dass die Spürbarkeitsschwelle gem. § 3 Abs. 1 UWG ebenfalls überschritten sei.

[8] II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg. Sie führen zur Wiederherstellung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils.

[16] Die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Verwendung des in Rede stehenden Zusatzes im Briefkopf sei irreführend und daher gem. § 5 Abs. 1 UWG zu verbieten, hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es hat zu Unrecht angenommen, dass der Bekl. mit einer Selbstverständlichkeit wirbt und dadurch beim angesprochenen Verkehr den unzutreffenden Eindruck hervorruft, es sei etwas Besonderes, nicht nur bei anderen Land- und (Amts-)Gerichten, sondern auch beim OLG F auftreten zu dürfen.

[17] Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es den potentiellen Mandanten, die der Bekl. mit den Angaben auf seinem Briefkopf anspricht, durchweg bekannt ist, dass heute jeder RA an allen OLG, mithin auch am OLG F, „zugelassen“ und damit postulationsfähig ist. Die Beschränkungen der Postulationsfähigkeit an den OLG haben sich erst seit dem Jahre 2002 gelockert; erst im Jahre 2007 sind sie vollständig gefallen. Bis 2002 galt in Hessen die Singularzulassung mit der Folge, dass ein am OLG F zugelassener RA an keinem anderen Gericht zugelassen sein konnte und auch ein etwa am LG G zugelassener RA nicht berechtigt war, vor dem OLG aufzutreten (§ 25, § 226 Abs. 2 BRAO a.F.). Nachdem das BVerfG die Bestimmung des § 25 BRAO a.F., in der die Singularzulassung geregelt war, für verfassungswidrig erklärt hatte (BVerfGE 103, 1), galt in Hessen bis 2007 die Simultanzulassung; nunmehr konnten RAe, die seit mindestens fünf Jahren beim LG zugelassen waren, gleichzeitig beim OLG zugelassen werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO a.F.), wobei seit dem 1.8.2002 die Zulassung an einem OLG die Postulationsfähigkeit an allen anderen OLG eröffnete. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft am 1.6.2007 ist auch die gesonderte Zulassung an einem OLG entfallen; seitdem kann jeder zugelassene RA vor allen OLG auftreten.

[18] Diese wechselvolle Geschichte wird – davon ist auszugehen – den wenigsten bekannt sein, die einen RA mandatieren wollen. Gerade für die Teile des Verkehrs, die nicht ständig Rechtsstreitigkeiten führen, ist es deshalb keineswegs selbstverständlich, dass ein mit der landgerichtlichen Vertretung betrauter RA die Sache auch vor dem OLG vertreten kann. Dies gilt insbesondere in den Ländern, in denen bis 2002 die Singularzulassung galt und in denen zwischen den Instanzen daher stets ein Anwaltswechsel erforderlich war.

[19] Der Bekl. hat sich mit dem Hinweis auf die Zulassung am OLG F auch keine besondere Qualifikation angemaßt. Der Hinweis besagt vielmehr lediglich, dass der Bekl. berechtigt ist, Mandanten vor dem OLG F zu vertreten. Diesem Hinweis kommt damit vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungen, die in der Vergangenheit gegolten haben, ein Informationswert zu, an dem sowohl ein potentieller Mandant als auch der Bekl. ein berechtigtes Interesse haben.

[20] Der Hinweis ist schließlich auch nicht unrichtig, da dem Bekl. tatsächlich eine Zulassung beim OLG F erteilt worden ist, auch wenn diese Zulassung inzwischen gegenstandslos geworden ist.

[21] III. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision des Bekl. aufzuheben. Die Berufung der Kl. gegen das die Klage abweisende Urteil des LG ist zurückzuweisen.

[21] III. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision des Bekl. aufzuheben. Die Berufung der Kl. gegen das die Klage abweisende Urteil des LG ist zurückzuweisen.

ANMERKUNG:

Dem Urteil des BGH kann nicht zugestimmt werden.¹ Mit knapper Begründung verneint der BGH eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten nach § 5 Abs. 1 UWG. In seinem „Solange“-Leitsatz hält der BGH fest, dass es aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise (noch) keine Selbstverständlichkeit darstellt, wenn ein Rechtsanwalt für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung (mehr) bedarf. Damit hat der BGH ein Urteil des OLG Köln² aufgehoben, das mit Hinweis auf eine gegenteilige Entscheidung des OLG Saarbrücken³ die Revision vor dem BGH zugelassen hatte.

Das Urteil des BGH überzeugt schon deshalb nicht, weil die Angabe „auch zugelassen am OLG Frankfurt“ seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007⁴ zum 1.6.2007 sachlich falsch und schon deshalb irreführend ist. Kein Rechtsanwalt ist mehr bei irgendeinem Gericht – weder bei einem Landgericht noch bei einem Oberlandesgericht – „zugelassen“. Die Zulassung eines Rechtsanwalts erfolgt ausschließlich durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 12 BRAO). Mit Zulassung ist ein Rechtsanwalt – praktisch automatisch – vor allen Gerichten (mit Ausnahme des BGH) postulationsfähig. Der BGH differenziert jedoch nicht hinreichend zwischen Zulassung und Postulationsfähigkeit. Es hätte daher nahegelegen zu prüfen, ob die Angabe auf dem Briefkopf „auch zugelassen am OLG Frankfurt“ bereits wegen des Hinweises auf eine „Zulassung“ bei einem Gericht anstatt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer irreführend ist.

Dem BGH kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die Angabe keine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist. Denn diese Fallgruppe der Irreführung nach § 5 Abs. 1 UWG setzt gerade voraus, dass der Verkehr über die tatsächlichen Umstände der beworbenen Eigenschaft im Unklaren bleibt. Eine Irreführung scheidet aus, wenn der Verkehr erkennt, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um etwas Selbstverständliches handelt.⁵ Gerade weil dem Verkehr nach Ansicht des BGH die Unterschiede zwischen Postulationsfähigkeit und Zulassung und deren „wechselvolle Geschichte“ nicht geläufig ist, wird er annehmen, dass ein Rechtsanwalt, der mit der Angabe „zugelassen am“ wirbt, über eine besondere Qualifikation verfügt, die andere Kollegen nicht haben.⁶ Damit verschafft sich der so werbende Rechtsanwalt einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil,⁷ der entgegen OLG Saarbrücken⁸ auch keine Bagatelle i.S.v. § 3 Abs. 1 UWG dar-

stellt. Denn wegen der Unkenntnis über die Vertretungsbefugnisse vor einem deutschen Gericht kann der Umstand, ob ein Rechtsanwalt einen Rechtsstreit auch in der zweiten Instanz vor einem OLG vertreten kann oder ob zwingend ein Anwaltswechsel erforderlich ist, für einen unkundigen potentiellen Mandanten von entscheidender Bedeutung sein. Hinzu kommt, dass man heute nach mehr als 6 Jahren seit Inkrafttreten der Neuregelung zum 1.6.2007 nicht mehr von einer Umstellungs- oder Übergangsphase ausgehen kann, die ein entsprechendes Informationsbedürfnis der Verkehrskreise rechtfertigen könnte.⁹ Mit seinem „Solange“-Urteil zementiert der BGH aber gerade die Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise, anstatt zu ihrer Beseitigung beizutragen. Denn mit Hinweis auf dieses BGH-Urteil werden viele Kollegen nun auf dem Briefkopf eine entsprechende Angabe aufnehmen, mit dem Fehlvorstellungen der Verkehrskreise im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis vor den Oberlandesgerichten weiter genährt werden.

Es fehlt zudem eine Auseinandersetzung mit einem Beschluss des Anwaltssenats¹⁰ des BGH, der eine vergleichbare Werbung „Rechtsanwalt bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht“ auf einem anwaltlichen Briefbogen für irreführend hält.¹¹ Der Anwaltssenat hat in diesem Fall eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten angenommen. Ausdrücklich betont der BGH in diesem Beschluss, dass die Verwendung der Präposition „bei“ eine besondere, bei anderen Rechtsanwälten so nicht vorhandene Beziehung des Rechtsanwalts zu den angegebenen Gerichten suggeriert, die tatsächlich nicht besteht.¹² Zwar lautet der Zusatz in dem hier zugrunde liegenden Fall des I. Zivilsenats nicht „bei dem“, sondern „zugelassen am“, so dass streng genommen eine andere Fallgestaltung zugrunde liegt. Wenn aber der I. Zivilsenat zu dem Ergebnis gelangt, dass die angesprochenen Verkehrskreise nicht zwischen Zulassung und Postulationsfähigkeit zu unterscheiden vermögen, wäre eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Anwaltssenats angezeigt gewesen. Geht man mit dem Anwaltssenat im Beschluss v. 31.1.2012 davon aus, dass schon die Angabe „Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht“ eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist, so muss dies bei der von der Formulierung her sogar noch stärker ins Gewicht fallenden Angabe „zugelassen am Oberlandesgericht“ erst recht gelten. Denn durch diese Formulierung entsteht der Eindruck, dass der Rechtsanwalt seitens des OLG „formal“ zugelassen wurde.

¹ In diesem Sinne auch Dahns, NJW-Spezial 2013, 574.

² OLG Köln, Urt. v. 22.6.2012 – 6 U 4/12, BRAK-Mitt. 2012, 239.

³ OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.11.2007, BRAK-Mitt. 2008, 39. Der Entscheidung lag indes ein Fall kurz nach Aufhebung der Zulassungsregelungen zum 1.6.2007 zugrunde, so dass sie im Lichte der damaligen Übergangsphase gesehen werden muss und heute nach mehr als 6 Jahren nicht mehr als Maßstab herangezogen werden kann.

⁴ BGBl. I S. 358.

⁵ Bornkamm, Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 5, Rdnr. 2.115.

⁶ Ebenso: Amschwitz, GRUR-Prax 2013, 387; Dahns, NJW-Spezial 2013, 574, 575.

⁷ So zutreffend OLG Köln, BRAK-Mitt. 2012, 239, 241; noch strenger in diesem Sinne: OLG Bremen, Beschl. v. 15.3.2013 – 2 U 5/13, GRUR-Prax 2013, 251 m. Anm. Böckenholt, in Bezug auf die Angabe: „Zulassung am OLG, LG, AG Bremen“ im Impressum eines Internetauftritts.

⁸ OLG Saarbrücken, BRAK-Mitt. 2008, 39, 40.

⁹ A.A. Deckenbrock, NJW 2013, 2673.

¹⁰ Beschl. v. 30.1.2012 – AnwZ (Brfg) 27/11, BRAK-Mitt. 2012, 79.

¹¹ So auch die Vorinstanz AGH NRW, Urt. v. 1.4.2011 – 2 AGH 50/10, BRAK. Mitt. 2011, 211 = BeckRS 2011, 18376.

¹² BGH, BRAK-Mitt. 2012, 79, 80.

Es stellt sich auch die Frage, weshalb der BGH die Zulässigkeit der Angabe „auch zugelassen am OLG Frankfurt“ nicht auf die Sondersituation der Singularzulassung, die bis zum Jahre 2002 in Hessen und einigen anderen Bundesländern gegolten hat, beschränkt, sondern auf alle Oberlandesgerichte ausgedehnt hat. Denn dem betreffenden Rechtsanwalt war vor dem 1.6.2007 eine Zulassung beim OLG Frankfurt erteilt worden. Nach BGH¹³ gilt die Situation aber „insbesondere [also nicht nur]¹⁴ in den Ländern, in denen bis 2002 die Singularzulassung galt“. Es macht aber aus Sicht der Verkehrskreise einen Unterschied, ob ein Rechtsanwalt auch vor Inkrafttreten der Liberalisierung ausschließlich vor einem bestimmten OLG (mit Singularzulassung) wie dem OLG Frankfurt oder daneben auch an anderen LG und OLG (mit Simultanzulassung) auftreten durfte. Auch insofern lässt das Urteil des BGH eine Differenzierung der Fallgestaltung zwischen Singular- und Simultanzulassung und des damit einhergehenden Verkehrsverständnisses vermissen.

Schließlich ist zu beachten, dass das Urteil des BGH kein Freibrief für sämtliche Angaben bedeutet, die sich auf die Vertretungsbefugnis vor deutschen Gerichten beziehen, da der BGH der – früheren – Singular- und Simultanzulassung bei einem OLG Rechnung tragen wollte, wie im Leitsatz zum Ausdruck kommt. Es lag hier der Sonderfall vor, dass der betreffende Rechtsanwalt tatsächlich vor dem OLG Frankfurt „zugelassen“ war. Jeder Fall ist gesondert zu beurteilen, wobei es insbesondere auf die jeweilige Formulierung ankommt. Somit kann das BGH-Urteil nicht ohne Weiteres für die Zulässigkeit der Angabe „zugelassen bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“¹⁵ herangezogen werden, da diese Angabe schon nach alter Rechtslage vor dem 1.6.2007 sachlich falsch gewesen ist. Die Besonderheiten des BGH-Urteils im Hinblick auf die Singular- und Simultanzulassung vor einem OLG spielen bei diesen Angaben ebenfalls keine Rolle. Die Angabe „zugelassen an allen deutschen Landgerichten und Oberlandesgerichten“ wurde vom Kammergericht¹⁶ nur deshalb für zulässig gehalten, weil diese Angabe nicht an prominenter Stelle im Briefkopf, sondern in kleiner Schrift am unteren Rand der Anwalts-Homepage – nach Herunterscrollen – im Impressum verwendet wurde.

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert^{*}

¹³ Urt. v. 20.2.2013 – I ZR 146/12, Rdnr. 18.

¹⁴ Anmerkung des Autors.

¹⁵ Unzulässig nach AnwG Tübingen, BRAK-Mitt. 2009, 189. Irreführend nach LG Frankenthal, Urteil v. 05.08.2008 – Az. 1 HK O 27/08 (unveröffentlicht) auch die Angabe: auftrittsberechtigt an allen Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten“ sowie auch „vertretungsbefugt“ nach LG Aschaffenburg, Urteil v. 30.10.2008 – Az. 1 HK O 159/08, veröffentlicht unter <http://openjur.de/u/471873.html>.

¹⁶ KG, Beschl. v. 14.6.2013 – 5 W 119/13 – GRUR-Prax 2013, 366.m. ablehnender Anm. Menebröcker.

^{*} Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Mitglied des Vorstands der RAK München. Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors und nicht notwendig der RAK München wieder.

IRREFÜHRUNG MIT DER BEZEICHNUNG „KUNDENANWALT“

UWG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

* 1. Bewirbt ein Versicherer einen sog. „Kundenanwalt“, der sich mit seinem Team innerhalb des Versicherungsunternehmens um das Anliegen der Kunden kümmert und sich für Klärung und Schlichtung einsetzt, wird hierdurch der unzutreffende Eindruck erweckt, dass es sich hierbei um einen Rechtsanwalt und damit um einen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten handelt.

* 2. Der Begriff des „Anwalts“ wird in der deutschen Sprache mit dem Begriff des „Rechtsanwalts“ gleichgesetzt. In der Rechtssprache kommt dies beispielsweise durch die gleichwertige Verwendung beider Begriffe in der ZPO zum Ausdruck.

LG Düsseldorf, Urt. v. 26.7.2013 – 34 O 8/13 (n.r.)

AUS DEM TENOR:

Die Bkl. wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Vorstand zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei der Werbung für Dienstleistungen, die nicht von RAen erbracht werden, die Bezeichnung „Kundenanwalt“ zu verwenden.

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. ist die Selbstverwaltungsorganisation aller in B zugelassenen RAinnen und RAe. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Bkl. ist eine der großen Versicherungsgruppen in Deutschland und Europa. Sie unterhält die Internetseite www.e...de. Auf der Unterseite www.e...de/de/E./Kundenanwalt bewirbt sie den E Kundenanwalt wie folgt:

„Sie fühlen sich durch eine Entscheidung oder Leistung ungerecht behandelt? Sie konnten mit einer Beschwerde kein für Sie nachvollziehbares Ergebnis erzielen? Der E Kundenanwalt ist die Stimme der Kunden im Unternehmen. Er und sein Team kümmern sich innerhalb E um ihr Anliegen und setzen sich für Klärung und Schlichtung ein.“

...

Der E Kundenanwalt und sein Team ermitteln, welche Prozesse und Services i.S.d. Kunden verbessert werden müssen, und gibt Denkanstöße aus Kundensicht.“

Unter der Überschrift „E Kundenanwalt“ wird die „Arbeitsweise des E Kundenanwalts“ dann wie folgt beschrieben:

„Der E Kundenanwalt möchte Kunden in Konfliktfällen helfen ...

Es erfolgt immer nur der direkte Kontakt zwischen dem Kunden und dem E Kundenanwalt. Die Einbeziehung

Dritter (z.B. Vertriebspartner) erfolgt nur auf Wunsch des Kunden.

3. Arbeit des E Kundenanwalts

Der E Kundenanwalt ist kein RA und wird auch nicht rechtsberatend tätig. Er ist ein erfahrener Mitarbeiter der E Versicherungsgruppe AG. ...“

Mit anwaltlichem Schreiben v. 16.7.2012 mahnte die Kl. die Bekl. ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Kl. vertritt die Auffassung, die Bekl. führe mit der Bezeichnung „Kundenanwalt“ den angesprochenen Verkehrskreis der potentiellen und tatsächlichen Kunden der Bekl. insoweit in die Irre als zum einen der falsche Eindruck erweckt werde, es handele sich bei dem „Kundenanwalt“ um einen RA, und zum anderen der falsche Eindruck erweckt werde, der Kundenanwalt stehe im Verhältnis zu der Bekl. auf der Seite des Kunden. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Klage schon unzulässig sei, weil sie nicht die Bezeichnung „Kundenanwalt“, sondern ausschließlich die Bezeichnung „E Kundenanwalt“ benutze; die Einblendung der Screenshots sei nicht leserlich. Die Klage sei unbegründet, weil die Kl. nicht aktivlegitimiert sei; der Kl. gehörten keine Versicherungsunternehmen an. Die Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ sei nicht dahingehend irreführend, dass es sich um einen RA handele, weil sie, die Bekl., auf ihrer Internetseite ausreichend deutlich darauf hinweise, dass es sich bei dem „Kundenanwalt“ nicht um einen RA, sondern um einen erfahrenen Mitarbeiter ihres Hauses handele. Der Begriff des Anwalts stehe laut Duden nicht für einen RA, sondern für den Verfechter einer Sache, einen Fürsprecher. Es handele sich bei der Bezeichnung „E Kundenanwalt“ um eine Phantasiebezeichnung, bei der für den angesprochenen Verkehrskreis ohne weiteres klar sei, dass sie kein unabhängiges Organ der Rechtspflege bezeichne, sondern eine in das Unternehmen der Bekl. eingebettete Stelle. Entsprechend gebe es den „Kundenanwalt“ der C-bank und den „Kundenanwalt“ des Reiseveranstalters F. Weiter sei die „Zuschaueranwältin“ aus der W-Fernsehsendung „...“ bekannt, so dass das Verkehrsverständnis eines „Anwalts“ nicht auf RAe beschränkt sei.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

I. Die Kl. kann von der Bekl. im tenorierten Umfang Unterlassung der Verwendung der irreführenden Bezeichnung „Kundenanwalt“ gem. § 8 Abs. 1 und § 3 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG verlangen.

1. Der Unterlassungsanspruch ist im Klagantrag auch hinsichtlich der Abbildung zweier Screenshots ausreichend bestimmt.

2. Die Kl. ist aktivlegitimiert gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, weil ihr eine ausreichende Zahl von Mitgliedern angehört, die Dienstleistungen der gleichen wie von der Bekl. vorgegebenen Art auf demselben Markt vertreiben.

Streitgegenstand ist die Frage, ob die Bekl. sich mit dem von ihr als schlichtende Stelle eingesetzten „Kundenanwalt“ irreführend des Einsatzes eines RA berührt. Die Mitglieder der Kl. sind RAe.

Die von der Bekl. als „Kundenanwalt“ bezeichnete Stelle, bewegt sich damit auf demselben Markt wie die Mitglieder der Kl., wenn der „Kundenanwalt“ – wie die Kl. behauptet – vom angesprochenen Verkehrskreis als RA verstanden wird.

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist der hier streitgegenständliche Markt i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG nicht der Erbringung von Versicherungsleistungen, sondern der Markt der Konfliktbewältigung bei Streitigkeiten zwischen der Bekl. und ihren tatsächlichen und potentiellen Kunden, den Versicherungsnehmern. Der „Kundenanwalt“ hat die Aufgabe, Anliegen von Kunden der Bekl. gegenüber der Bekl. ohne Inanspruchnahme von Gerichten zu schlichten. Diese Aufgabe können auch RAe wahrnehmen.

3. Der Unterlassungsantrag, der die Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ und nicht die Verwendung der Bezeichnung „E Kundenanwalt“ angreift, ist ausreichend konkret.

Soweit die Kl. die Unterlassung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ verlangt, ist damit die Unterlassung der Bezeichnung „E Kundenanwalt“ mit umfasst. Der Streitgegenstand wird durch die zusätzliche Aufnahme der Bezeichnung „E Kundenanwalt“ in den Antrag nicht erweitert. Denn der Zusatz „E“ vor der Bezeichnung „Kundenanwalt“ ändert nichts an der möglichen Irreführung durch die angegriffene Bezeichnung. Der angesprochene Verkehrskreis der deutschsprachigen Bevölkerung, die in Versicherungsfragen Kontakt zur Bekl. als Versicherungsunternehmen hat, ist daran gewöhnt, dass ein Anwalt zusätzlich mit einem Namen bezeichnet wird. Bei RAen ist es üblich, dass sie vor die Bezeichnung „RA“, „Anwalt“ oder „Anwaltskanzlei“ einen Namen stellen, wie beispielhaft in „Meier RAe“ oder „Meyer & Müller Anwälte“. Ebenso wenig wie in diesen Fällen ändert auch der Namenszusatz „E“ vor „Kundenanwalt“ nicht das Verständnis der Bezeichnung „Kundenanwalt“ für den angesprochenen Verkehrskreis.

4. Die von der Kl. verwendete Bezeichnung „Kundenanwalt“ ist irreführend gem. § 8 Abs. 1, § 5 Satz 1 und § 2 Nr. 3 UWG. Danach ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über die Person wie Befähigung, Status oder Zulassung enthält.

Die Bezeichnung „Kundenanwalt“ ist zweifach irreführend. Zum einen wird der falsche Eindruck erweckt, der „Kundenanwalt“ sei

ein RA, also der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten i.S.v. § 3 BRAO, der die Befähigung zum Richteramt nach § 4 BRAO erlangt hat. Zusätzlich ist die Bezeichnung „Kundenanwalt“ dahingehend irreführend, dass der falsche Eindruck erweckt wird, der Anwalt vertrete den Kunden der Bekl. zum Beispiel gegenüber Dritten oder gegenüber der E Versicherung.

Tatsächlich handelt es sich bei dem „Kundenanwalt“ der Bekl. nicht um einen RA, und er wird auch nicht rechtsberatend auf der Sei-

Irreführung

Keine rechts- beratende Tätigkeit

te des Kunden der Bekl. tätig. Vielmehr vermittelt und schlichtet der „Kundenanwalt“ intern zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bekl.

Der Wortbestandteil „Anwalt“ in der angegriffenen Bezeichnung „Kundenanwalt“ weist den angesprochenen Verkehrskreis, nämlich die mit der Bekl. in Kontakt tretenden deutschsprachigen Versicherungsnehmer oder potentiellen Versicherungsnehmer darauf hin, dass es sich bei dem Kundenanwalt um einen RA handelt. Der Begriff des „Anwalts“ wird in der deutschen Sprache gleichgesetzt mit dem Begriff des „RA“.

In der Rechtssprache kommt dies zum Beispiel durch die gleichwertige Verwendung beider Begriffe in der Zivilprozessordnung zum Ausdruck. So wird in § 195 Abs. 1 ZPO durchgehend die Bezeichnung „Anwalt“ verwendet („Zustellung von Anwalt zu Anwalt“, „Sind die Parteien durch Anwälte vertreten ...“), während beispielsweise in § 78 Abs. 1 ZPO für die inhaltsgleiche Aussage die Bezeichnung „RA“ verwendet wird („... müssen sich die Parteien durch einen RA vertreten lassen“).

In der Umgangssprache wird die Bezeichnung „Anwalt“ insbesondere im Zusammenhang mit einem vorangestellten Hinweis wie in „Versicherungsanwalt“, „Patentanwalt“ oder „Familienanwalt“ als Hinweis auf eine als RA ausgebildete und zugelassene Person verstanden, die Spezialkenntnisse etwa im Versicherungsrecht, Patentrecht oder Familienrecht hat. Die Bezeichnung „Anwalt“ steht, entgegen der von der Bekl. vertretenen Auffassung, in der deutschsprachigen Bevölkerung insgesamt und bei den angesprochenen deutschsprachigen (potentiellen) Kunden der Bekl. insbesondere, zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören, nicht für den „Verfechter einer Sache“ oder einen „Fürsprecher“. Ein solches Verständnis bleibt die Ausnahme und wird eher literarisch genutzt.

Dem entsprechend wird auch im DUDEN unter dem Begriff „Anwalt“ zum Stichwort „Bedeutung“ zunächst der „RA“ genannt und erst anschließend

**„Anwalt“ =
Rechtsanwalt**

auch ein „Verfechter einer Sache; Fürsprecher“ aufgeführt. Ebenso wird unter dem Stichwort „Synonyme“ zunächst genannt Jurist, Juristin, RA, RAin, Rechtsbeistand, Strafverteidiger, Strafverteidigerin, Verteidiger, Verteidigerin“ und erst dann „(schweizerisch) Fürspre-

cher; (...) Fürsprecher; Fürsprecherin, Sachwalter, Sachwalterin; Verfechter; Verfechterin; Verteidiger ...“ aufgeführt. Gleiches findet sich bei Wikipedia, wo der „Anwalt“ als „der vertragliche oder gesetzliche Vertreter von Privatpersonen, dem Staat oder Behörden oder Gerichten“ definiert wird: „Als Anwalt im engeren Sinne des Berufs bezeichnet man heute im deutschsprachigen Raum: RA, Staatsanwalt, Patentanwalt“. Damit gehen auch die beiden vielfach gelesenen Enzyklopädien in Deutschland, die dem Verständnis des hier angesprochenen Verkehrskreises entsprechen, davon aus, dass „Anwalt“ heute im deutschsprachigen Raum zu allererst für einen juristisch ausgebildeten RA steht.

Das Verständnis der Bezeichnung „E Kundenanwalt“ als RA für die Kunden der E-Versicherung wird dadurch verstärkt, dass die Bekl. unter der Überschrift „Der E Kundenanwalt“ die Begriffe „Unser Ziel: Gerechtigkeit“ und „Klärung“ und „Schlichtung“ durch Fettdruck herausstellt. Diese Begriffe werden von dem angesprochenen Verkehrskreis unmittelbar mit dem Beruf eines RA verbunden, der die Kunden der Bekl. vertritt.

Die Irreführung des angesprochenen Verkehrskreises, es handle sich bei dem „E Kundenanwalt“ um einen RA der Kunden der E-Versicherung wird nicht dadurch ausreichend ausgeschlossen, dass die Bekl. auf einer weiteren Unterseite im Fließtext unter Ziff. 3 erklärt: „Der E Kundenanwalt ist kein RA und wird auch nicht rechtsberatend tätig“. Denn diese Aussage ist in den Fließtext eingefügt, während durch Fettdruck und eine erheblich größere Schrift auf dem angegriffenen Screenshot herausgestellt wird, dass „der E Kundenanwalt Kunden in Konfliktfällen helfen möchte“ und er eine Schlichtungsfunktion wahrnimmt.

Der Begriff des „Kundenanwalts“ bleibt auch dann irreführend, wenn dem angesprochenen Verkehrskreis der „Kundenanwalt“ der C-bank und des Reiseveranstalters F sowie eine „Zuschaueranwältin“ aus der WDR-Fernsehsendung „...“ bekannt sein mag. Den Mitgliedern der Kammer, die zum potentiell angesprochenen Verkehrskreis eines Kunden der Bekl. gehören, ist weder ein Kundenanwalt der C-bank noch ein Kundenanwalt von F noch eine Zuschaueranwältin bekannt, was zeigt, dass der Begriff des „Anwalts“ für eine nicht juristische Tätigkeit sich jedenfalls nicht durchgesetzt hat. Im Übrigen mögen auch jene Begriffe täuschend verwendet werden.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

**ZUR ANERKENNUNG VON FGG-BESCHWERDE-
VERFAHREN FÜR DIE FACHANWALTSCHAFT FÜR
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT**

FAO § 5p

* Bei Beschwerdeverfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich nicht um gerichtliche Streitverfahren i.S.d. zum 1.7.2011 neu gefassten Vorschrift des § 5p FAO.

Hess. AGH, Urt. v. 3.6.2013 – 2 AGH 17/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERZICHT AUF WEITERGEHENDE GEBÜHREN-FORDERUNG

RVG § 11 Abs. 8 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1; BGB § 315 Abs. 1, § 397 Abs. 1

Beantragt der Rechtsanwalt gegen seinen Mandanten, nachdem er diesem höhere Rahmengebühren in Rechnung gestellt hat, die Festsetzung der Mindestgebühren, verzichtet er damit auf die weitere Gebührenforderung.

BGH, Urt. v. 4.7.2013 – IX ZR 306/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZUR ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN FÜR DIE EIGENSTÄNDIGE VERTRETUNG DER MITVERKLAGTEN RECHTSANWALTS-GESELLSCHAFT

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

Wird eine Rechtsanwaltsgesellschaft gemeinsam mit den beruflich zusammengeschlossenen Rechtsanwälten wegen eines anwaltlichen Beratungsfehlers auf Schadensersatz verklagt, kann sie sich im Prozess von einem anderen Anwalt als dem der mitverklagten Rechtsanwälte vertreten lassen und im Falle ihres Obsiegens von ihrem Prozessgegner grundsätzlich die Erstattung der entstandenen

Rechtsanwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen verlangen.

BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – IX ZB 152/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VORAUSSETZUNGEN DES VERTEIDIGER-WECHSELS AUF ANTRAG DES ANGEKLAGTEN

BRAO § 49b Abs. 1; StPO § 142 Abs. 1, § 143; VV-RVG Nrn. 4000, 7000ff.

1. Ein Verteidigerwechsel auf Antrag des Angeklagten kann auch zwischen den Instanzen ohne wichtigen Grund nur erfolgen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist, die Beiordnung des neuen Verteidigers keine Verfahrensverzögerung zur Folge hat und die entstehenden Mehrkosten vom Angeklagten als Vorschuss gezahlt werden.

2. Wird die Bestellung des bisherigen Verteidigers aufgehoben und ein anderer Verteidiger beigeordnet, so entstehen die Ansprüche auf die Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG und den Auslagenersatz gem. Nrn. 7000ff. VV RVG auch für den neu bestellten Verteidiger. Ein Verzicht des Verteidigers auf diese Ansprüche ist gem. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht zulässig.

OLG Bremen, Beschl. v. 12.7.2013 – Ws 184/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANORDNUNG EINES GUTACHTENS

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15

* 1. Der gesetzliche Zwang zur ärztlichen Untersuchung nach § 15 BRAO ist verfassungsgemäß. Diese Vorschrift dient dem Schutz des rechtsuchenden Publikums vor Rechtsanwälten, die aufgrund körperlicher oder geistiger Defizite keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Berufsausübung bieten.

* 2. Abwegige persönliche Meinungen eines Rechtsanwalts und diffamierende Äußerungen über Richter, Staatsanwälte und die Justiz insgesamt rechtfertigen noch nicht die Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts. Entscheidend ist vielmehr, ob bei dem Rechtsanwalt gesundheitliche Gründe vorliegen, die ihm die sachgemäße und sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden dauernd unmöglich machen.

* 3. Da die Vorlageanordnung ein Teil der Tatsachenaufklärung ist, aber keinen präjudiziellen Charakter hat, ist der Maßstab für das Vorliegen ihrer

Erforderlichkeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BRAO niedriger als der Maßstab für die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 5.7.2013 – AGH 9/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Gutachtenanordnung einer Rechtsanwaltskammer muss klar erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand des Rechtsanwalts sich der Gutachter befassen soll. Eine Präzisierung der gesundheitlichen Störung durch die Rechtsanwaltskammer ist hingegen entbehrlich, wenn die Begutachtung an ein konkretes tatsächliches Geschehen anknüpfen soll, das sich selbst erklärt und die anstehenden Fragen auch ohne zusätzliche Verbalisierung klar zutage treten lässt. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände ist Aufgabe des zu beauftragenden Arztes, nicht der Rechtsanwaltskammer (vgl. hierzu auch BGH, BRAK-Mitt. 2011, 79).

AUSSCHLUSS AUS DER RECHTSANWALTSCHAFT WEGEN GEWERBSMÄSSIGER UNTREUE

BRAO § 114 Abs. 1 Nr. 5

* 1. Der gewissenhafte und korrekte Umgang des Rechtsanwalts mit ihm anvertrauten Geldern gehört zu dessen Kernpflichten. Eine Verletzung die-

ser Kernpflicht durch die vorsätzliche Begehung von Straftaten fügt dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft schwere Nachteile zu, da sie das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege stört.

* 2. Ein Rechtsanwalt, der sich bei der Berufsausübung der Untreue schuldig macht, ist regelmäßig für den Anwaltsberuf nicht mehr tragbar und deshalb aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen.

* 3. Auch ein langer Zeitablauf zwischen Tat und anwaltsgerichtlicher Entscheidung ist grundsätzlich nicht geeignet, die erforderliche Maßnahme des Ausschlusses entfallen zu lassen.

Bay. AGH, Urt. v. 25.6.2013 – BayAGH II 3-3/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist ein Rechtsanwalt geständig gewesen und hat den Schaden zwischenzeitlich wieder gutgemacht, kann in besonderen Einzelfällen (vgl. insofern Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2008, 172) ausnahmsweise von einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft abgesehen und auf ein Vertretungs- und Beistandsverbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO erkannt werden. Welche Rechtsgebiete im Einzelfall für das Vertretungs- und Beistandsverbot in Betracht kommen, ist unter Berücksichtigung der Schuld des Rechtsanwalts und des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks zu entscheiden. Regelmäßig handelt es sich hierbei um das Rechtsgebiet, auf dem sich der Rechtsanwalt Berufspflichtverletzungen hat zuschulden kommen lassen.

PROZESSUALES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE RICHTERLICHE BEFANGENHEIT WEGEN VORTRAGSTÄTIGKEIT ANLÄSSLICH EINER KAMMERVERSAMMLUNG

ZPO § 42 Abs. 2

* 1. Allgemeine berufliche Kontakte eines Richters zu einer Partei ohne besondere Nähe oder Intensität führen noch nicht ohne weiteres zur Befangenheit.

* 2. Ein Fachvortrag vor einer Kammerversammlung lässt keine Identifikation des Richters mit den Angelegenheiten der Geschäftsführung oder eine

sonstige Nähe zur Rechtsanwaltskammer befürchten.

BGH, Beschl. v. 10.6.2013 – AnwZ (Brfg) 24/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Mit am 11.3.2013 verkündetem Urteil hat der BGH auf die Berufung der Bkl. die auf Verpflichtung zur Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung gerichtete Klage abgewiesen. An der dem Kl. mit Gründen am 25.3.2013 zugestellten Entscheidung hat der Präsident des BGH mitgewirkt.

[2] Mit am 19.3.2013 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag hat der Kl. „vorsorglich [...] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ sowie die Wiedereröffnung

der mündlichen Verhandlung beantragt. Ferner hat er den Präsidenten des BGH wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung verweist er auf einen geplanten Vortrag des abgelehnten Richters bei einer Kammerversammlung der Bekl.

[3] In seiner dienstlichen Äußerung v. 19.3.2013 hat der Präsident des BGH Prof. Dr. T. erklärt:

[4] „Ich habe dem Herrn Präsident der RAK [...] auf dessen Bitte im Januar 2013 telefonisch zugesagt, vor den Mitgliedern der RAK anlässlich deren Kammerversammlung am 18.7.2013 einen Vortrag zu halten. Dieser Umstand ist den Verfahrensbeteiligten nicht mitgeteilt worden. Eine Vergütung für den Vortrag ist nicht vereinbart.“

[5] II. Das Ablehnungsgesuch ist jedenfalls unbegründet.

[8] a) Dass der Abgelehnte während des anhängigen Berufungsverfahrens mit der Bekl. vereinbart hat, auf deren Kammerversammlung einen Vortrag zu halten, vermag dem Kl. bei vernünftiger Würdigung aller Umstände keinen Anlass zu geben, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Allgemeine berufliche Kontakte des Richters zu einer Partei ohne besondere Nähe oder Intensität genügen dafür nicht (vgl. *Vollkommer*, a.a.O., RdNr. 12 m.w.N.). Der Vortrag soll sich, wie der Kl. aus der von ihm vorgelegten Einladung zur Kammerversammlung der Bekl. erkennen kann, überdies mit der Stellung des RA als Organ der Rechtspflege befassen. Sein Thema steht deshalb in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Ein Fachvortrag vor der Versammlung aller Mitglieder der Bekl. lässt auch keine Identifikation des Abgelehnten mit den Angelegenheiten der Geschäftsführung oder eine sonstige Nähe zur Bekl. befürchten.

[9] b) Ohne Erfolg gründet der Kl. seine Bedenken auch darauf, dass eine Unterrichtung über den Vortrag vor und im Verhandlungstermin unterblieben ist. Denn es bestand keinerlei Anlass für eine solche Information. Dass die Bekl. ihre Einladung zur Kammerversammlung mit dem Hinweis auf den geplanten Vortrag gerade unter dem Datum der mündlichen Verhandlung versandt hat, lässt aus Sicht einer vernünftigen Partei gleichfalls keinen Schluss auf eine Parteilichkeit des Abgelehnten zu. Sollte der Bekl. – wie vom Kl. für möglich gehalten – bewusst vor der Einladung ihrer Mitglieder zur Kammerversammlung den Abschluss

des Verfahrens abgewartet haben, so ließe sich in Bezug auf dessen Person daraus nichts herleiten.

[10] c) Soweit der Kl. erfahren möchte, wer den Kontakt für den Vortrag hergestellt hat und ob die Tatsache problematisiert worden ist, dass das vorliegende Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sind diese Umstände für die Beurteilung des Ablehnungsgesuchs unerheblich. Der Kl. macht nicht etwa geltend, dass der Inhalt des Rechtsstreits einseitig vom abgelehnten Richter mit der Bekl. erörtert worden sei. Es deutet auch nichts darauf hin.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 15.3.2012 hat der BGH (BRAM-Mitt. 2012, 192) entschieden, dass ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt. Die besondere berufliche Nähe einer anwaltlichen Ehefrau eines Richters zu den Prozessbevollmächtigten des Gegners gebe einer Partei begründeten Anlass zur Sorge, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf den Richter kommen könnte.

KURZFRISTIGE BEANTRAGUNG DER VERLEGUNG EINES TERMINS ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

GG Art. 103 Abs. 1

*** Beantragt ein Rechtsanwalt sehr kurzfristig die Verlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und begründet dies mit einer plötzlichen Erkrankung, ist er verpflichtet, die Gründe für die Verhinderung so anzugeben und zu untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag. Diesen Anforderungen genügt ein pauschaler, nicht näher erläuterter Hinweis des Rechtsanwalts auf eine „akute Erkrankung“ nicht.**

BGH, Beschl. v. 22.5.2013 – AnwZ (Brfg) 12/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de



Fachseminare
von Fürstenberg



Deutsche**Anwalt**Akademie

NEU!

Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

5 Unterrichtseinheiten (15 Tage)
November 2013 bis April 2014

Zertifizierungslehrgang für Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen in Köln

Fachliche Leitung: RA/StB Ingo Heuel, Köln

Mit der neuen Bezeichnung Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) bietet Ihnen die Deutsche**Anwalt**Akademie in Zusammenarbeit mit den Fachseminaren von Fürstenberg ein einzigartiges Kurskonzept. In keinem anderen Lehrgang wird so vertieft auf das Spezialgebiet Steuerstrafrecht eingegangen.

Die Zertifizierungsrichtlinien der Deutschen**Anwalt**Akademie und der darauf beruhende Lehrgang wurden von namhaften Fachexperten in Zusammenarbeit mit dem Zertifizierungsbeirat der DAA entwickelt.

Das Zertifizierungsangebot richtet sich sowohl an Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen mit Erfahrung im Strafrecht und/oder Steuerrecht, die ihre Werbemöglichkeiten optimieren möchten, als auch an jüngere Kollegen, die den nächsten Schritt auf der Karriereleiter anstreben.

Prospekt & Online-Anmeldung: www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG, 50968 Köln
Telefon 0221 93738-08, Fax 0221 93738-968
E-Mail: info@fachseminare-von-fuerstenberg.de



Ein Unternehmen der Verlagsgruppe
Dr. Otto Schmidt

(Fortsetzung von S. IX)

- Kosten-ABC
- Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro
- Umgang mit Mandanten, Kollegen usw.

Das Buch beschäftigt sich aber nicht nur mit dem unverzichtbaren Handwerkszeug in Fragen der Organisation, Kommunikation und Betriebswirtschaft: Die Autoren stellen vor allem die wesentlichen Erfolgsfaktoren aber auch Fallstricke und Fettnäpfchen vor, die im Anwaltsberuf zu beachten sind – ganz gleich ob in der eigenen Kanzlei oder als angestellter Anwalt.

*Wolf/Lindacher/Pfeiffer, **AGB-Recht, Kommentar**, 6. Aufl. 2013, Buch, XXXI, 2.560 Seiten, Leinen, 199 Euro, C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-64776-5*

Der Großkommentar zum AGB

Sowohl im Bereich der Verbrauchergeschäfte wie im Bereich des gewerblichen Geschäftsverkehrs überwiegt die Zahl der Verträge mit AGB. Das AGB-Recht bildet deshalb heute den Kernbereich des Vertragsrechts. Auch nach der Eingliederung des AGB-Rechts in das BGB bildet es ein eigenständiges Rechtsgebiet, das einer umfassenden in sich abgeschlossenen Darstellung bedarf.

Die Zusammenfassung des AGB-Rechts in einem Werk ermöglicht es, alle AGB-relevanten Vorschriften in die Kommentierung einzubeziehen. Deshalb sind neben den das AGB-Recht betreffenden Vorschriften des BGB auch die Vorschriften des UKlaG, in dem die gegen AGB gerichtete Verbandsklage geregelt ist, sowie die auf AGB bezogenen Vorschriften des internationalen Privat- und Prozessrechts in die Kommentierung aufgenommen worden.

Da die AGB auch im grenzüberschreitenden Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr erhebliche Relevanz besitzen, sind in dem Werk sowohl ein rechtsvergleichender Teil wie auch eine Kommentierung der EG-Richtlinie enthalten.

Für die Praxis von besonderem Interesse ist der in das Werk aufgenommene Klauselkatalog, der die AGB-rechtlichen Probleme bei den in der Praxis gebräuchlichen Vertrags- und Klauseltypen, einschließlich des Arbeitsrechts und des Versicherungsrechts, aufarbeitet und dabei insbesondere die richterliche Entscheidungspraxis berücksichtigt.

Vorteile auf einen Blick

- umfassende Kommentierung mit wissenschaftlichem Anspruch
- erfahrene, auf diesem Gebiet besonders ausgewiesene Fachautoren
- vollständige Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung

Zur Neuauflage

- Berücksichtigung neuer Entwicklungen in besonderen Bereichen des Vertragsrechts, so etwa bei

Schönheitsreparaturklauseln, Preisanpassungsklauseln oder Zinsänderungen

- Neubearbeitung der Kommentierung zur EU-Klauselrichtlinie
- Ausführliche Erörterung der aktuellen Diskussion um die Abgrenzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Individualvereinbarungen sowie die Inhaltskontrolle im Unternehmensverkehr

*Locher/Koeble/Frik (Hrsg.), **Kommentar zur HOAI, Vertrag, Honorar, Haftung, Der wichtigste Kommentar zu HOAI**, 12. Aufl. 2014 (erscheint im Dezember), Online-Nutzung. inkl. jBook, rund 1.400 Seiten, gebunden, 189 Euro, Werner Verlag, ISBN 978-3-8041-4778-2*

Die neuen Vorschriften der HOAI 2013 bringen z.T. grundlegende Änderungen der Honorarabrechnung mit sich. Sowohl für die Vertragsverfasser als auch für die Honorarvereinbarung und Abrechnung nach HOAI war deshalb eine Neukomentierung erforderlich.

- Neue Definitionen betreffend Objekte, Gebäude und sonstige Begriffe (z.B. Umbau und raumbildender Ausbau).
- Grundlegend neue Vorschriften betreffend das Bauen im Bestand (mitverarbeitete Bausubstanz, Umbauzuschlag).
- Neue Leistungsbilder.
- Neugestaltung der Honorare für Planungsänderungen.
- Anpassung des Honorars bei geänderten Umständen.
- Neuere Rechtsprechung zum Architektenvertrags- und -haftungsrecht.
- Die zur alten HOAI ergangenen Entscheidungen.

*Ansgar Staudinger/Wolfgang Halm/Domenik Wendt (Hrsg.), **Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht**, 1. Aufl. 2013, 2.756 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis 149 Euro gültig bis 30.11.2013, danach 159 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08019-0*

Der neue, große Fachanwaltskommentar zum Versicherungsrecht: Sämtliche für die Praxis relevanten Gesetze und Bedingungswerke kommentiert in einem Band!

Erläutert sind das Versicherungsvertrags- und Übergangsrecht, alle wichtigen Versicherungsbedingungswerke, das Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht sowie das internationale Versicherungsrecht. Auch die zu beachtenden prozessualen Besonderheiten werden behandelt.

Der Kommentar ist systematisch, praxisgerecht und orientiert an der aktuellen Rechtsprechung aufgebaut. Die mit dem Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 24.4.2013 eingetretenen Novellierungen finden bereits Berücksichtigung.

(Fortsetzung S. XIV)

Endlich auf der sicheren Seite.



NEU

Moos (Hrsg.) **Datennutzungs- und Datenschutzverträge**
Muster, Klauseln, Erläuterungen.
Herausgegeben von RA, FA IT-Recht
Dr. Flemming Moos. 2013, rd.
750 Seiten Lexikonformat, gbd.
79,80 €. Erscheint im Oktober.
ISBN 978-3-504-56088-1

Alle Verträge, die auf personenbezogene Daten Bezug nehmen, müssen den strengen Anforderungen des Datenschutzrechts standhalten. Dafür steht Ihnen ab sofort die erste und einzige Sammlung einschlägiger Vertragsmuster zur Verfügung, mit denen Sie sich in jedem Fall auf der sicheren Seite bewegen.

Zum Beispiel Verträge zu Datenschutzorganisation, Auftragsverarbeitung, internationaler Datenübermittlung, Betriebsvereinbarungen und Datenschutzerklärungen. Insgesamt 30 detailliert kommentierte Muster aus allen Lebensbereichen, mit je einer instruktiven Einleitung und Hinweisen zur individuellen Abwandelbarkeit.

Moos, Datennutzungs- und Datenschutzverträge. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

(Fortsetzung von S. XII)

Aus dem Inhalt:

- VVG
- Wohngebäudeversicherung
- Hausrat, Feuer, Einbruch, Glas, Leitungswasser, Sturm
- KfzPflVV, PflVG, HaftPflG, AKB
- AHB, D&O, Berufshaftpflicht
- Umwelthaftpflicht, Produkthaftpflicht
- Rechtsschutz
- Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Unfallversicherung
- Medizinprodukte
- Transport- und Seeversicherung
- Reise- und Gepäckversicherung
- Bauleistung
- AGG, AktG, EGVVG, EuGVO, GewO, HGB, ROM-I, ROM-II, VAG und ZPO in den versicherungsrechtlichen Auszügen.

*Bernhard Zunner, **Praxiswissen Fahrzeug-Zulassung**, Handbuch mit Onlinezugang zu Behörden-Fachforum, 5. Aufl. 2012, 496 Seiten, kartoniert, 59 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08020-6*

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung hatte nach ihrem Inkrafttreten weitreichende Auswirkungen auf das Zulassungsverfahren.

Im September 2009 ist die Umsetzung der 2. Stufe der FZV erfolgt. Im Bundesgesetzblatt v. 10.2.2011 wurde die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) v. 3.2.2011 verkündet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Neufassung, der bisherige Wortlaut bleibt unverändert. Ältere Änderungsverordnungen beruhen aber u.U. auf falschen Ermächtigungsgrundlagen, was zu rechtlichen Problemen führen könnte.

Nichts desto trotz leiden die Zulassungsbehörden nach wie vor unter einer Vielzahl von Einzel- und Sonderfällen, auf die sie schnelle und rechtssichere Antworten finden müssen.

Die 5. Auflage von *Praxiswissen Fahrzeug-Zulassung* widmet sich ausführlich den Änderungen und Auswirkungen auf die einzelnen Zulassungsvorgänge. Sie berücksichtigt insbesondere die 47. ÄndVO zum Straßenverkehrsrecht und der ÄndVO zur FZV. Weitere Neuheiten sind:

- Wechselkennzeichen
- Kraftradkennzeichen
- Systematik der Fahrzeugarten

Zudem werden die Probleme und Auswirkungen des europäischen Rechts auf die Fahrzeug-Zulassung thematisiert. Namentlich werden die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung und die Problematik der gegenseitigen Anerkennung von Fahrzeugdokumenten innerhalb der EU in den Fokus des Buches gestellt. Dem Leser werden neben den Richtlinien zur Ausfer-

tigung harmonisierter Dokumente auch Details zu den Verfahren in den einzelnen Staaten vermittelt. Da diese Materie jedoch kaum einzugrenzen und auch einem ständigen Wandel unterworfen ist, sind die dazu weiterführenden Informationen in dem zum Buch gehörenden Fachforum eingestellt und werden laufend fortgeschrieben.

Das Werk enthält zusätzlich für ein Jahr einen Zugang zu einem Internetforum (ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zulassungsbehörden) zum Erfahrungsaustausch mit anderen Usern und wertvollen Hinweisen und Tipps.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN NOVEMBER–DEZEMBER 2013

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V.*, Telefon: 0234-970640, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

25. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

8.11.2013–9.11.2013, Köln, Maritim Hotel Köln

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Darlegungs- und Beweislast, Anträge in Urteilsverfahren, Bestandsschutz

13.12.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte

6.12.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Erbrecht

29.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentsvollstreckung

5.12.2013–6.12.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Familienrecht

Aktuelles Familienrecht 2013: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

28.11.2013–29.11.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht kompakt – Die gesamte Pflichtfortbildung im Familienrecht an einem Tag

7.12.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

14.12.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

(Fortsetzung S. XVI)

Am besten baut man auf Bewährtes.



Bracher/Reidt/Schiller **Bauplanungsrecht** Von RA FAVerwR Dr. Christian-Dietrich Bracher, RA FAVerwR Prof. Dr. Olaf Reidt und RA FAVerwR Dr. Gernot Schiller. 8. Auflage 2014, rd. 1.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-15737-1. Erscheint im Oktober.

Der *Gelzer*, wie die meisten von Ihnen dieses großartige Standardwerk immer noch nach seinem Begründer nennen, ist wieder auf dem allerneuesten Stand. Mit Klimaschutznovelle 2011 und der erst jüngst verabschiedeten Innenentwicklungsnovelle aus Mai 2013.

Das Buch bietet Ihnen, was Ihnen ein bloßer Kommentar zum BauGB kaum bieten kann: Die systematische Darstellung der komplexen Materie. Von der gemeindlichen Bauleitplanung über die planungsrechtliche Einschränkung der Baufreiheit bis hin zu den Instrumenten zur Sicherung der Bauleitplanung. Praxisorientiert, informativ, übersichtlich und wissenschaftlich fundiert.

Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht. Das Standardwerk, auf das Profis aus gutem Grund bevorzugt bauen. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

(Fortsetzung von S. XIV)

Gewerblicher Rechtsschutz

11. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

6.12.2013–7.12.2013, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Handels- und Gesellschaftsrecht

M&A in Krise und Insolvenz

2.11.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

7.11.2013, München, Sofitel Munich Bayerpost

Insolvenzrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH

8.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

Diversity-Management in der Anwaltskanzlei

7.11.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Mediation

5. Vertiefungskurs Mediation

ab 15.11.2013, München, NH München Deutscher Kaiser

Medizinrecht

Personenschadensrecht im Medizinrecht

29.11.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vertragsarztrechtliche, zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei der Übertragung heilberuflicher Praxen

6.12.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

8. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

15.11.2013–16.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Recht in der Pflege – Bewohnerrechte, Haftung für Pflegefehler, Bewohnerververtretung, Vorsorgeverfügungen

9.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Update Steuerstrafrecht

8.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht kompakt

30.11.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

7.12.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

14.12.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Strafrecht

Aktuelles Strafrecht speziell: Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

23.11.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Verkehrsrecht

Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und versicherungsrechtliche Fragen

1.11.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Versicherungsrecht

Aktuelles Versicherungsrecht speziell: Berufsunfähigkeitsversicherung

29.11.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Verwaltungsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht

8.11.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht

27.11.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

VERANSTALTUNGSHINWEISE

EUROPEAN TRAINING PLATFORM (ETP) – TRAINING PROVIDER GESUCHT

Der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) hat den Zuschlag der Europäischen Kommission für das Projekt European Training Platform (ETP) erhalten. Im Rahmen dieses Projektes ist geplant, ein Webportal zu schaffen, über das sich Anwältinnen und Anwälte (und jeder sonstige Interessierte) EU-weit über Fortbildungsmaßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten informieren können sollen. Damit soll der größte Katalog für Fortbildungsmaßnahmen betreffend EU- und nationalem Recht innerhalb der EU geschaffen werden. Hintergrund ist, das Bewusstsein für die EU und das EU-Recht zu sensibilisieren.

Hierfür sollen Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, sogenannte Training Provider, eingebunden werden, die ihre Fortbildungsangebote auf dieser ETP veröffentlichen können und sollen. ETP soll in das European e-Justice-Portal integriert werden. Das Projekt begann offiziell am 1.2.2013. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre und endet damit am 31.1.2015.

Der CCBE ruft EU-weit Training Provider dazu auf, schon während der Planungs- und Testphase an dem Projekt mitzuwirken. Je mehr Anbieter Input liefern

(Fortsetzung S. XVIII)

So machen Sie es richtig.



**Mit Online-
Vergleichs-Rechner!**

Hanau/Arteaga/Rieble/Veit **Entgeltumwandlung** Rechtsgrundlagen, Gestaltung und Potential in der betrieblichen Altersversorgung. Von RA Dr. Marco S. Arteaga, Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hanau, Prof. Dr. Volker Rieble, RAin Annekatriin Veit. Unter Mitwirkung von RA Dr. Uwe Langohr-Plato. 3. Auflage 2014, rd. 400 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-42047-5 Erscheint im Oktober.

Das Standardwerk für die optimale Gestaltung einer Entgeltumwandlung ist wieder durchweg aktuell.

Den bekannten Experten gelingt es auch in der Neuauflage wieder, die haftungsträchtige Materie unter Einbeziehung aller Durchführungswege und einschlägigen Rechtsbereiche umfassend darzustellen. Angereichert mit vielen Beispielen, Schaubildern und Vergleichstabellen zur Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Versorgungswege zeigen sie Wege auf, wie Sie mit dem vorhandenen Regelungsinstrumentarium ein äquivalentes und damit faires Verhältnis von Gehaltsherabsetzung und Versorgungsleistung erreichen.

Hanau/Arteaga/Rieble/Veit, Entgeltumwandlung. Für einen Blick ins Buch und seine Bestellung gehen Sie bitte gleich zu **www.otto-schmidt.de**

shoppen gehen



Alle Neuerscheinungen und Neuauflagen werden portofrei geliefert, und vorab gibt's auch noch eine Leseprobe. In Ruhe aussuchen, bestellen und dann kommen lassen. Von **www.otto-schmidt.de**

und Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung der Plattform nehmen, umso mehr kann dem Projekt schließlich zum Erfolg verholfen werden.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen und sich an dem Projekt European Training Platform beteiligen wollen, setzen Sie sich bitte mit Rechtsanwältin Kristina Wiese (wiese@brak.de) oder direkt mit dem CCBE (Herr Vasileios Stathopoulos, stathopoulos@ccbe.eu) in Verbindung.

Beilagenhinweis:

Dieser Auflage bzw. Teilen dieser Auflage liegen Prospekte der Wolters Kluver Deutschland GmbH, der Juris GmbH, der Centrale für Mediation sowie der Firma Grundig bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.

Antoine de Saint-Exupéry

**Ermöglichen Sie mit Ihrer
Testamentsspende die Arbeit des
Bundesverband Kinderhospiz e.V..**

**Damit lebensbegrenzt erkrankte Kinder
auch in Zukunft optimal versorgt werden können.**

Fordern Sie unsere Broschüre „Testamentsspende“ mit allen wichtigen Informationen an:



**BUNDESVERBAND
Kinderhospiz e.V.**

Bundesverband Kinderhospiz e.V.
Schloß-Urach-Str. 4
D-79853 Lenzkirch

Tel. 0 800 - 8 86 87 88*

Fax 0 800 - 8 86 87 89*

* kostenfreie Nummern innerhalb Deutschlands

buero@bundesverband-kinderhospiz.de
www.bundesverband-kinderhospiz.de



Netz☺Werk



NEU

Härting **Internetrecht** Von
RA Prof. Niko Härting. 5.,
neu bearbeitete Auflage
2014, 896 Seiten Lexikon-
format, gbd. 84,80 €.
ISBN 978-3-504-56095-9

Gut strukturiert und praxisnah erklärt Ihnen Niko Härting auch in der Neuauflage seines bekannten Standardwerkes wieder systematisch alle rechtlichen Aspekte, die es zu beachten gilt, wenn Sie kommerziell im Web unterwegs sind.

Neue Kapitel zum Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutz im 21. Jahrhundert. Neue Themen wie Cloud Computing, Newsletter-Versand, Online-Games und Suchmaschinenoptimierung. Neue Gesetze wie das so genannte „Buttongesetz“ oder das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL 2014) mit seinen Auswirkungen und Änderungen – alles drin.

Dazu Übersichten, Praxistipps, Musterformulierungen. Und die Adresse, wo Sie Probe lesen und bestellen können: **www.otto-schmidt.de**

» Ich habe mich für
RA-MICRO entschieden,
weil Mobilität für mich
nicht verhandelbar ist «

Kim Morris Keil

Dr. Flügge & Partner, Remscheid



Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

schnell · einfach · RA-MICRO 8

Erleben Sie Kanzleiorganisation auf die modernste Art: RA-MICRO 8, Deutschlands erste komplett für Windows 8 konzipierte und programmierte Kanzleisoftware! Mit intuitivem und individualisierbarem Menü, auch ideal für Touchgeräte geeignet. RA-MICRO 8 macht mehr möglich – und das Mögliche einfacher denn je.

www.ra-micro.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-micro
KANZLEISOFTWARE